Merc.
24

Merc. 24.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36603891870014

<36603891870014

Bayer. Staatsbibliothek

Beschreibung der Handlung

und des

Industriefleißes

der

K. K. Seestädte und Freihäfen

Triest und Fiume.

Leipzig,
bei August Schumann;
und
Triest, bei Peter Orlandini.
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbericht.

Je mehr seit neuern Zeiten der Flor von Triests Handlung gestiegen ist, je mehr fühlt man auch das Bedürfniß, von der Natur und dem Wesen derselben näher unterrichtet zu sein. Triest kann sich aber nicht des Glücks rühmen, daß die Schriftsteller der Beschreibung seines Handels besondere Werke gewidmet hätten, wie zum Beispiel L'espine der Stadt Amsterdam; denn beiläufige Notizen in größern systematischen Werken über Handlung, oder in allgemeinen Journalen, sind Alles, was die Literatur des triester Handelsgewerbes aufweisen kann. Das Verzeichniß der triester Handelshäuser kommt zwar auch hie und da vor, z. B. in Mettra's mentore, in v. Zimmerl's Handl. Almanach, in dem triester Instanzienverzeichnisse rc. Allein, da diese trocknen Verzeichnisse, — wenn sie auch in solchen Büchern, die dem Kaufmann bekannt sind, sich befinden, — für den letztern nur wenigen Nutzen haben, so wird das handelnde Publikum es nicht ungern sehen, wenn der Verf. des bekannten gewerbfleißigen Deutschlands den VI Absch n. des 6ten Theils desselben, welcher das deutsche Litorale enthält, besonders

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

hat abdrucken, und mit einem eignen Titel versehen lassen. Solchen, welche Triest mehr, als die übrigen Orte des österr. Kreises interessirt, wird es besonders lieb sein, wegen der Beschreibung dieses Ortes ein Werk von 2 Bänden sich nicht ankaufen zu dürfen. Da er nun nicht allein die besten Notizen, welche von Triest und Fiume in den heterogensten Schriften zerstreut sind, kritisch benutzt hat, sondern da er auch durch Originalkorrespondenz mehrere Angaben und Berichtigungen sich zu verschaffen wußte, so hoft er, dieses kleine Buch soll nicht nur Ausländern, sondern auch Triestern selbst einen nicht ungeschickten Cicerone durch Triest und Fiume abgeben. Er verspricht dabei, sofern der Beifall des Publikums mehrere Ausgaben nöthig macht, solche immer richtiger und vollständiger zu geben, damit sein Buch mit L'espines bekannten Werke über die Handlung Amsterdam's ein und dasselbe günstige Schicksal habe, und mit der Zeit auch an Nutzbarkeit und Volumen demselben nicht nachstehen dürfe. Diesen Zweck zu erreichen, wird Herr P. Orlandini zu Triest jede schriftliche Berichtigung von Sachkundigen annehmen, und an dem Verfasser sogleich weiter befördern. —

Das

Das deutsche Litorale, oder Gebiet von Trieste.

a.) Gränzen und Grösse: g. N. gränzt es an Innerkrain, g. O. an den Flitscherboden, g. S. an das Venezianische Istrien, und g. W. an das Adriatische Meer. Der Flächeninhalt dieses Gebietes wird auf 5, oder nach andern auch 7 deutsche Q. M. bestimmt.

b.) Natürliche Beschaffenheit: die ganze Gegend hat nur sanfte Hügel; aber gegen Norden wird sie von dem Gebirge, der Karst, eingeschlossen, dessen Bewohner Wein- und Oelbau, so wie auch Viehzucht zu ihren Hauptbeschäftigungen machen. — Die vornehmsten Flüsse dieses Gebietes sind die Torente und Risandra. — An Naturprodukten liefert das Pflanzenreich: südliche Früchte verschiedener Art, besonders Wein, der im Ueberflusse vorhanden und von vortreflichem Geschmacke ist. Die hiesigen Weingewächse theilen sich in weiße und rothe; in guten Jahren werden 60,000 und mehr Ornen, jede von 40 Boccali gewonnen. Man bereitet aus ihnen auch Licori's, unter welchen der geschätzteste derjenige ist, den man unter

dem

dem Namen des Prosecco kennt; er ist dieselbe Sorte, welche die alten Römer Pucino, und die Griechen Pictano nannten und rühmten. (s. Plinius Naturgesch. B. XIV. Kap. 6.) Die Rebe, aus welcher diese treffliche Sorte bereitet wird, wächst nicht allein auf dem ganzen Erdstriche, welcher von Triest aus bis nach Sistiana, wo die besten Gewächse sind, sich erstreckt; sondern auch auf andern benachbarten und vom Meere entferntern Gebirgen. Alle Jahre am 1 Nov. werden von diesem Weine 100 Butten (mastelli) von der Stadt Triest an den Kaiser gesendet, und zwar zufolge eines Vertrags vom J. 1382. Dann folget Oel; es wurden von diesem Produkte ein Jahr ins andere gerechnet etwa 10,000 Ornen von 107 Funti gewonnen; allein die großen Fröste in den J. 1782 und 89. haben dem Olivenbau ausserordentlich geschadet und die Aerndte sehr reduzirt. Die Güte des Oels soll dem genuesischen nicht nachstehen. Limonen, Mandeln, Feigen, Pomeranzen, und Datteln; Buchen, Eichen, Fichten, Linden sind Erzeugnisse der Wälder; dennoch ist im Ganzen Mangel am Holze. Der Mangel des Holzes wird durch einen der Artikel, welche das Mineralreich liefert, nämlich durch Steinkohlen ersetzt; auf dieselbe Art ersetzt das hier bereitete Meersalz den Mangel des

Koch-

Kochsalzes.*) — Aus dem Thierreiche hat Trieste Pferde und Schaafe; und Lämmer wird nach Italien im starken Handel getrieben. Die See hat treffliche Fische, und die Triester Pfahlaustern sind bei allen Austermäulern im Rufe. —

Der Golfo die Trieste hat einen sehr großen Ueberfluß an Fischen, so daß der Fischfang nicht allein den Einwohnern eine gute Nahrung schaft, sondern auch für den Handel ein nicht unbeträchtliches Objekt darbietet. Thunfische, Sardellen, Meereschen und Sarden (Sardoni) werden hier alljährig gesalzen. Das Einsalzen geschieht an drei verschiedenen Orten der Stadt. Die eine Salzerei gehört Hrn. Jacob de Brandi, auf dessen Rechnung jährlich 100,000 Pfund Sardoni, 7 bis 800,000 Stück Sardellen, 5 bis 6,000 Pfund Thunfisch und 3 bis 4,000 Pf. Eschen eingesalzen werden. In der zweiten, welche Hrn. Casp. Fecondo zu ständig ist, salzt man 3,000 Pf. Sardoni, 100,000 Stück Sardellen, 5,000 Pfund Eschen

*) Die Quantität des Salzes, welches jährlich die Salinen von Zaule liefern beträgt in mittelmäßigen Jahren 20 und in guten 60,000 und mehr Metzen wiener Maases. Es ist beinahe durchgängig schwarz und unrein; in einigen Salinen wird aber auch schönes und weißes Salz zu Tage gefördert.

Eschen und 2 bis 3,000 Pf. Thunfisch; Besitzer der dritten ist Hrn. Tommaso Cocoravez, sie liefert jährl. 20 bis 30,000 Pfund Sardoni's und Sardellen in Barillen zu 3 bis 4,000 Stücken eine jede. Dieses Produkt, welches in die Erbstaaten und in das venezianische versendet wird, könnte noch ergiebiger ausfallen, wenn die venezian. Fischerbarken dem inländischen Fischfange nicht so vielen Nachtheil brächten. Auch die Neapolitaner pflegen die Sardoni's zu kaufen.

c.) Einwohner: Sonst rechnete man die sämmtl. Einwohner-Zahl dieses Gebietes auf 21,000 Köpfe; jetzt aber mag die Einwohnerzahl von der Stadt Triest allein leicht 40,000 betragen und sie hört nicht auf zu zu nehmen. Von den Beschäftigungen und der Industrie derselben wird unter Beschreibung der Stadt Triest, weil in ihr allein Fabriken ꝛc existiren, das Nöthige vorkommen; denn außer dieser sind nur ein oder zwei Dörfer in Erwähnung zu ziehen.

Die Stadt Triest, (lat. Tergestum; ital. Trieste) welches die Haupt- und einzige Stadt des ganzen Gebietes ist, liegt in einer bergigten Gegend am Gestade des Meeres, von welchem sie sich amphiteathermäßig empor hebt. *) Sie wird in

*) (Eine, von Weinrauch in Wien, sauber gestochene Ansicht der Stadt und des k. k. Freihafens von Triest befindet sich als Tittelkupfer bei v. Zimmerls Handels-Alm. f. 1802. Wien 8.

in Alt = und Neustadt getheilt, hatte vor noch 10 Jahren nicht viel über 1000 H. und etwa 16,000, dann 20,000 Einwohner; seitdem aber hat sich die Zahl der erstern auf 2000, und die der letztern auf nahe an 40,000 erhöht. Sie ist die vornehmste Seestadt der Oesterreichschen Erbstaaten und hat auch nicht unbeträchtliche Manufakturen. Man findet in ihr:

I. Manufakturen und Fabriken:

Berliner Blau: Leonardo Suzzi. Diese Fabrik ist, neuern Nachrichten zufolge eingegangen. Der Gründer der Berl. Blau Fabrik zu Triest war ein Hr. v. Haldenwerth. Noch im J. 1797 wurden von dem weiter obengenannten Besitzer derselben 5 bis 6000 Pf. dieses Artikels jährl. geliefert. Der Absatz geht an verschiedene Orte; hauptsächl. aber nach der Levante und Italien, und ins Genuesische. Da die Urstoffe dieses Fabrikats in den Erbstaaten häufiger und wohlfeiler, als irgend anders wo zu haben sind, so sollte man glauben, daß Etablissementer dieser Art in ihnen auch ganz vorzüglich gedeihen müßten.

Bleiweis: Eine Fabrik darin unterhalten nach gedruckten Nachrichten: Tagliafero und Visich. Vielleicht ist dies aber blos die Niederlage einer der Laibacher Fabriken. Auch diese soll

jetzt

jetzt nicht mehr existiren. — Gädike führt eine zweite Fabrik unter der Firma: Giuseppe Frugoni auf; und Mettra (s. dess. mentore) gedenket beider. Ihr jährl. Erzeugnis soll 5 bis 6000 Pfunde sein. —

Canditen und Confekturen: 1) Apostolo Giaccometti. 2) Joseph von Justenberg. 3) Alois Perinello. Mettra hat noch folgende: 4) Joh. Bapt. Pomata, fabrizirt im Jahre etwa 25,000 Pfunde. 5) Pietro Bettuzzi, nur 10,000 Pfunde. No 1. lieferte hingegen 60,000, No 2. ebensoviel und No 3. über 70,000 Pfunde dieses Artikels. Der Absatz geschieht, außer dem Inlande, nach Deutschland, Polen, Transsilvanien, der Levante und in den Westen. Wäre die Einfuhr der ausländ. Conditorei verboten und würde der Ausfuhrzoll erniedrigt, so dürfte sich der Debit der Waare leicht verdoppeln.

Chemische Waaren: Die chemische Fabrik. Sie liefert Scheidewasser, Salpetergeist, Schwefelgeist, Schüttgelb, Englisch Roth, arcanum duplicatum, Vitriolöl, Spiköl, Lorbeeröl, Apua regia, Spirit. vitr., Spirit. salis. —

Grünspan: Antonino Cavalli. (Gädike, S. 142.) Auch Mettra gedenkt dieser Fabrik. Sie soll sehr vorzügliche Waare liefern.

Ihr

Ihr auswärtiger Absatz beträgt jährlich nicht über 500 Pf.; vor dem Revolutionskriege war derselbe weit beträchtlicher. —

Hüte: Fabriken darin besitzen: 1) Filippi Bonetta: 2) Michaele de' Rossi: 3) Giuseppe Antonio Cavallar. —

Jalappenharz: Alois Perinello; diese Fabrik soll ebenfalls eingegangen sein. Sie lieferte noch kürzlich im Jahre 1200 bis 1500 Pfunde, und verkauft nach Deutschland, Polen und Ungarn. Der Artikel ist von besonderer Güte.

Inseltlichte: 1) Abraham Basevi. 2) Jakob Pernsteiner. Der erstere fabrizirt von diesem Artikel jährlich an 65,000; der zweite aber nur 15,000 Pf. 3) Francesco Goj, liefert im Jahre etwa 60.000 Pfunde. 4) Die Wittwe Wagner; ihr jährl. Produkt beträgt 45,000 Pf. Außer den inländischen Verbrauche wird dieses Fabrikat stark in die Lombardei und in die Erbstaaten versendet. Sonst ging ihrer auch viel nach Italien, der Ponent und der Levante. Nach der Zeit wurde die Ausfuhr aber untersagt. —

Leder: Lohgärbereien besitzen folgende: 1) Elias Moses, qd. David Luzzato. 2) Anton Kunz. 3) Michael v. Thyß. — Eine Weißgärberei aber hat: Franz Garusa.

Nudeln,

Nudeln: 1) Stephano Fontana. 2) Angelo Piazza. Beide Addressen stützen sich auf Gädike. —

Oelseife: 1) Isaak di Jakob Alpron. 2) Anastasio und Radaelli. 3) Jakob Balletti. 4) Costantini und Sohn Joseph. 5) Jacur und Cusin. 6) Saveur und Komp. 7) Juliana Esther Wagner. 8) Carlo Luiggi Chiozza. Venezianische Seife wird, nach Gädike's Angabe, von folgenden fabrizirt. 1) Sebastian Hoßmüller. 2) Carlo Luigi Chiozza. 3) Gasparo Casati und Damillo. An gewöhnlicher und venezianischer Seife werden in den genannten Fabriken jährlich nicht unter 2 Mill. Pfunde geliefert; außer der venezianischen liefert man noch Seife nach marseiller Art; man hat weiße, grüne, marmorirte und getigerte, im Preiße zu 15 bis 18 Gulden, welcher sich jedoch nicht gleich bleibt, sondern nach dem größern oder kleinern Vorrathe der Urstoffe sich abändert. Eine große Menge geht davon nach Deutschland, nach Helvezien, in die Lombardei, nach Tirol und den Westen. Auch in den Erbstaaten bleibt davon eine beträchtliche Quantität.

Pasten: Zum Absatze nach Neapel und Genua liefern den Artikel folgende zwei Fabriken: 1) Stefano Fontana, jährlich 120,000 Pf. ver-

schle-

schiedener Gattung; und 2) Angelo Piazza, liefert etwa 30,000 Pf. gewöhnl. Sorte im Jahre. Die Waare geht auch in die Levante; in die Erbstaaten darf sie aber nicht eingeführt werden. —

Rosoglio: 1) Jakob Balletti. 2) Joh. Rephael Babik und Komp. 3) Joseph Bellarti. 4) Franz Biasani. 5) Joseph Casali u. Komp. 6) Benedikt Vita Luzzato. 7) Franz v. Minighini. 8) Plastara's Söhne. 9) Ursula von Rosetti. — Gädike's Lexikon hat noch folgende: 10) Bellarti und Bernsteiner. 11) Anastasio Focca. 12) Giorgio Prevetto. 13) Princich und Norza. 14) Antonio Vasilli. 15) Pano Pagadato. Triest schickt von diesem Artikel allein mehrere tausend Eimer, (nach Gädike's Angabe 600,000 Flaschen) nach Deutschland, Polen, Rußland und in andere Staaten des Nordens. Dieser Likör ist entweder in ganzen, halben, oder viertels Flaschen, die mit Schilf umflochten werden, oder er wird in Kisten, entweder Sortimentsweise, oder nach Ordre der Besteller, verpackt. Er wird mit 3 pro Sconto gehandelt. Man unterscheidet diese Waare in den Fabriken in Sotto-communi, Communi, fini und soprafini. Unter die letztere Sorte gehören der sogenannte Lebensbalsam (Balsamo della Vita) und Gesundheitsöl (Specifica per la Salute etc.) Unter die mittelen und ordinären gehören: Parfait Amour, Persic-

chino,

chino, Cumino, Chiaretto di Francia, Aranci, Agri, Cedro, Canella, Caffé, Garoffoli, Canella bianca, Finocchio, Ginepro, Calamo aromatico, Pepe, Zemzero, Cardamome, Polacchino, Anisi, Coriandole, Badiano, Macis, Aqua d'oro, Aranzi di Portogallo, Frangole etc.

Es wird übrigens in Deutschland, auch in Ungarn, mit nachgemachten italienischen Rosogli's starker Handel getrieben. Betrügerischer Weise bedienen sich die ausländischen Fabrikanten des Siegels und Zeichens der berühmtesten Triestiner Fabriken, besonders des Hauses Jakob Balletti, zu diesem Behufe. —

Rothes Garn: Färbereien in rothen Garnen nach türkischer Art unterhalten: 1) Bellagura und Komp. 2) Mich. und Mathäus, Gebrüder Blaso (oder Blacco, nach dem Triester Addreßbuche). Gädik'n zufolge liefern auch noch folgende den Artikel: 3) Giovanni di Niccolo. 4) Pano Spiro und Komp.

Schwefel: Fabrizirt Giuseppe Lucchesi.

Segeltuch: Die Wittbe Zupati.

Spielkarten: Angelus Valle. Noch nicht von großer Bedeutung.

Stein-

Steingut: Dieses fertigen, wie Gädike versichert: 1) Sinibaldi und Santini, sie fabriziren schönes Fajance. 2) Pietro Lorenzi. 3) Mattia Filipuzzi *).

Tauwerk: Liefern, ebenfalls nach dieser Nachricht: 1) Francesco Buzini. 2) Tommaso Buzini. 3) Antonio Sinibaldi. 4) Niccolo Sinibaldi

Theriac: dieser Medizin-Artikel wird aus folgenden Fabriken geliefert: 1) Giambattista Giorgini. 2) Andrea Sandrini. 3) Leonardo Suzzi. Man bedient sich desselben besonders gegen Vergiftungen und handelt ihn in blechernen Büchsen von viertel, halben und ganzen Pfunden.

Vitriol: Helmbacher und Komp. unter der Firma: Saveur und Komp. Dieses Etablissement ist noch nicht alt, liefert aber schöne cyprische Sorte, jährl. etwa 500 wiener Zentner. —

Wachs: Antonio Vico. — Es gab bereits im

*) Dieselben Firmen weißt auch Mettra nach. Man liefert den Artikel so schön, wie die englische Waare. Die erste Fabrik der genannten soll die vorzüglichste sein; alle drei liefern jährlich etwa für 24,000 Gulden an Werthe. Der Debit ist im Inlande, nach der Levante, Ungarn, Italien und Deutschland.

im J. 1793 allhier 2 Wachsbleichen und 2 Wachskerzen-Giesereien. Eine derselben besitzt Anselino Baseri. Der Absatz geht hauptsächl. ins Neapolitanische und Lombardische, und im J. 1797 betrug er von ersterer Fabrik 120,000 Pf.

Zucker: Die k. k. priv. triester und Fiumer Zuckersfabrik. — Nach de Luca's Angabe besaß hier im J. 1790 Ignaz Verpoten eine wichtige Zuckerraffinerie. —

Nach der Angabe desselben Schriftstellers gab es hier eine Baumwollenzeug Manufaktur des Augustin Cochi und Komp., welche besonders Parchent und Molton lieferte. Auch Seidenzeug- und Flormanufakturen; eine Fabrik von Majolik, eine Seidenspinnerei, eine Lichtfabrik rc. sollen hier im Gange sein.

II) Handlungen.

Anmerk: Da der bei weiten größte Theil der triester Handelshäuser mit dem Grossohandel, mit Spedizionen, Kommissionen, und Spekuazionen auf die verschiedenartigsten Artikel sich beschäftigt, so muß ich von meinem Plane, die Firmen nach den Gegenständen der Handlung zu ordnen, hier abgehen, zumal da ich blos dem

triester

triester Adsr. Buche und v. Zimmerls Almanach (s. 1802.) folgen kann, worin die Firmen in folgender Ordnug aufgeführt sind:

Börsemäßige Handelshäuser: 1) Kajetan Anastasio. 2) Andrulachi, Tabisco und Pontini. 3) Johann Franz Aubert und Komp. führen Getraide und treiben Spekulazionshandel. 4) Johann Babich, Söhne und Kompagnie. 5) Franz Immanuel Joseph Baraux und Komp. haben Kommission und Spedizion. 6) Bernard Beggiora. 7) Bellagura und Komp. 8) Bogner und Kompagnie, Geschäfte in Artikeln und Gegenständen aller Art. 9) Markus Bolaffio. 10) Niclas Botta. 11) Johann Jacob Braig, hat Kommiss. und Spedizion. 12) Buscheck und Bellican. 13) David Büchelin. — 14) Niclas Canelli; mit Produkten aus Zante und der Levante. 15) Demeter Carciotti, levantische Waare. 16) Georg Carciotti, ebenso. 17) Casatti, Damillo und Komp., Spekulazionshandel, und italienische Waaren. 18) Ciriac, Catruvo und Gebrüder; levantische und zantische Produkte. 19) Francesco Casatti, hat Kommiss. und Spekulazion. 20) Georg Cavaco und Constantin. 21) Andreas Cloconi; spekulirt auf levant. und zantische Artikel. 22) Coccicopulo und Komp. (Coccicopulo e Comp. 23) Anton Cocchini (Antonio C.) levant.

vant. und zantische Produkte. 24) Moses Constantini (Moise B.) 25) Johann Cortazzi und Immanuel Gligorachi (Giovanne G. ed Emanuele C.) 26) Cettogoni und Blasich, haben Kommiss. und Spedizion. (Bei Zimmerl heißt dieses Haus Cortogoni ꝛc. und bei dem Verf. des Triester Schematismus Contagoni.) 27) Jakob Curiel (Giacomo C.) — 28) Dimmig, Wernier und Steinwenter. 29) Direktion der priv. Triester und Fiumer Handlungs-Gesellschaft. 30) Johann Dobler und Komp., mit Komm. und Spedizion. (Bei Zimmerl: Dobler, Platner und Komp.) 31) Benedikt Errera (Benedetto E.) 32) M. J. Fanaone ed Pacifico. 33) Johann Elisäus Fels. 34) Anselmus Finzi. (Anselmo F.) 35) Prosper Fontanella (Prospero F.) 36) Frohn und Komp. 37) Johann Georg Funk. 38) Ignaz Gadolla, (Ignazio G.) mit Waaren aller Art. 39) Franz Gagliardo (Francesco G.) 40) Alexander Galatti und Komp. (Alessandro G. e Comp.) mit Levantischen Produkten und mit Tüchern. 41) Gollmayer und Komp., mit Komm. und Spedizion. 42) Andreas Griot und Komp. (Andrea G. e Comp.) 43) Gajo, Pamfili und Komp. 44) Honorat. Gallici 45) Groß und Lorenz. Leinwande, Diskonto und Spedizionsgeschäfte. 46) Ignaz Hagenauer, hat Spekulazions- Komm. und Spedizionshandel. 47) Franz Benedikt Hansa, (Francesco

cesco Benedetto H.) ebenso. 48) Abraham Hirschel, blos Spekulaionen. 49) Joseph Dominik Hoffer, führt Eisenwaaren. 49) b) Dominik. Hoffer, Droguereien. 50) Sebastian Haßmüller's Wittbe; hat Spedizionsgeschäfte. 51) Raphael Jakur. 52) Moises Jesurum, sonst Daniel (Moisè J. qm. Daniele). 53) Joseph von Justenberg, Wechsel- und Discontogeschäfte. 54) Karrasek u. Komp. 55) Philipp Kocher. 56) Joseph Lavison. 57) Grassin Vita Levi. 58) Isaak Vita Levi, Sohn des Laudadio (Isacco Vita L. qm. Laudadio) und Komp. 59) Mandolpho Abraham und Raphael Levi. 60) Elias Moises Luzzato. 61) Theodor Manzurani. 62) Amic Masars und Komp. 63) Vinzenz Maurizio, Edler von Mohrenfels. 64) Xavier Mauro (Saverio M.) 65) Mechsa und Chircoviz. 66) Demeter Metaxa. 67) Niklaus Milingo (Niccolo M.) 68) Morozini, Papodachi und Rinieri. 69) Salvator Morpurgo. 70) Constantin Niotti, (Costantino N.) in levantischen Artikeln. 71) Wolfgang Friedrich Oesterreicher (Pandolfo Federigo O.) hat Spedizionen. 72) Johann Joseph Offer, hat Früchte und andere Waaren. 73) Pacher und Komp., in sizilianischen Waaren. 74) Passalacqua und Komp., ebenso. 75) Pellegrini, Reyer und Schlick, Eisenartikel, Kommiss. und Spedizionen. 76) Anton Perez Wittbe, Eisenwaaren, Leinwand ꝛc. 77)

Alois Perinello (Alvise P.) hat Zuckerwaarenfabrik. 78) Planer und Roth, führen Tücher, Spedizion und Kommission. 79) Plastara's Söhne. 80) Plenario und Beltramini, haben Spedizion, Kommiss. ꝛc. 81) Johann Georg Praun. 82) Johann Georg Preschern, 83) Johann vom Georg Rastopulo. 84) Cajetan Ridi. 85) Anton Righettini. 86) Rödiger und Komp. 87) Dionis Roland und Komp. 88) Peter Anton Romano, (Petro Antonio R.) 89) Franz Sanctus Romano, (Francesco Santo R.) Beide letztgenannte führen Grossohandel in Tuchen, Leinwanden ꝛc. M. Senigaglia. 90) Saraval und Strittich. 91) Peter Sartorio, in Getraide. 92) Strittich und Sarchi, haben Kommission und Spedizion. 93) Socher und Redl, ebenso. 94) Simonetti uud Alexik. 95) Johann Bapt. Speranza, (Giambattista S.) 96) Demeter Stratti. 97) Johann Andreas Tomasini. 98) Matthäus Johann Tomasini (Matteo Giovanni T.) 99) Joseph Tranquilli (Giuseppe Tr.) 100) Georg Heinrich Trapp. 101) Paul Tribuzzi. 102) Urbas, Berquier und Komp., mit Eisenartikeln. M. Senigaglia. 103) Ignaz Verpoorten und Komp., haben Kommiss. und Spedizion. 104) Leon und Araon Vivanti, in verschiedenen Artikeln. 105) Samuel Vital. 106) Anton Vicco. 107) Joseph Viezzoli. 108) Joh. Vor-

doni

doni und Pincherle. 109) J. Bram und Komp. in Getraide. 110) Waceck, Agner und Komp. Kommiss. und Speculationshandel. 111) Johann Weber, Spedizion und Spekulazion. 112) Joseph Weittenhüller, hat Spedizion und Kommission. 113) Gebrüder Wodley. 114) Wünsch, Sadnec und Komp. 115) Sigmund von Zois und Komp.

Grossohändler, welche bei dem Mercantilgericht angemeldet sind: 1) Joseph Andorffer und Komp. 2) Cusin Bassano und Komp (Cugini B. e Comp.) in Puglienschen Artikeln. 3) Bartolomeo Bertela. 4) Johann Baptist Burgstaller; in Droguerei-Artikeln. 5) Joseph Casali und Komp. 6) Cloeta, Gadina und Komp. 7) Cholnhuber und Moro. 8) Davide Curiel di Abram. 9) Paskal di Gioachino (Pasquale di G.) Baumwolle und Tabakspfeiffen. 10) Francesco Giussani, qm. Giuseppe; divers. Waaren, besonders feine Oele. 11) Christoph Giraud. 12) Ignazio Giustini. 13) Gusters und Komp., haben Kommiss. und Spedizion. 14) Anton Hayder und Komp. 15) Helmbacher und Komp., Droguereiartikel ꝛc. 16) Joachim Hierschel, in Wachs und Spekulazionshandel. 17) Hillmayer und Komp., führen Droguereien, baumwollne Tücher ꝛc. (Fazzolettame)

me) etc. 18) Gebrüder Hößlin. 19) Johann Thaddäus Holzmann, hat Spekulazions-Spedizions- und Kommissionsgeschäfte. 20) Hueber und Strele. 21) Jakob Jacur. 22) Anton von Justenberg, hat Spedizion und Kommission. 23) Jenner und Udlinger, ebenso. 24) Heinrich Christian Klopstock, ebenso. 25) Johann Andreas Kranz und Komp., desgl. 26) Abraham Luzzato. 27) Johann Baptist Landsmann. 28) Theodor Manzurani. 29) Martinuzzi und Biagioli. 30) Jakob Maieregger. 31) Minerbi und Levi, haben Spekulazion auf puglische Waaren. 33) Francesco von Minighini. 34) Thomas Moschitz. 35) Anton Muner. 36) Michael Mathias Niederweger, in Spedizion und Kommission. 37) Alban Oblasser, Ochsenhandel, Kommission und Spedizion. 38) Abraham Jakob Penso (Abramo Giaccomo P.) 39) Gebrüder Perisutti. 40) Philipp Bernsteiner. 41) Karl Pobeheim und Komp. 42) Matthäus Preuz, beschäftigt sich mit Spedizions- und Kommissionsgeschäften nach Italien. 43) Thomas Rath, Kommission- und Spedizion. 44) David Reccanati. 45) Stephan Risnich und P. Palieuchja. 46) Roux und Petinello, führen Tuch und Leinwand im Großen. M. Senigaglia. 47) Sacher und Komp. 48) Joseph Sandrini. 49) Johann Georg Scheidtenberger. 50) Jakob Scerem, in Gegen-

Gegenständen verschiedner Art. 51) Franz Strittich. 52) Benedikt Vita Sullam, Zucker, Koffe rc. im Kleinen. 53) Matthäus Suppan, Tücher und Ausschnittwaaren. M. Senigaglia. 54) Davide Tapia. 55) Tomiz und Karis. 56) Isaak Treves und Komp. 57) Marco Vazanini. 58) Vorilla und Koller. 59) Anton Werkhel. 60) Whik und Lanzenstorfer. —

Grossohändler, die zugleich im Kleinen verkaufen, sind folgende: 1) Anastasio Antonopulo, führt levantische und zantische Produkte. 2) Joseph la Brosse, Ausschnitt und Tuche, M. Senigaglia. 3) Giovanni Capelleti, ebenso. M. Senigaglia. 4) Antonio Casati und Komp., führen Ausschnittwaaren und Tuche. M. Senigaglia. 5) Francesco Casatti und Komp. ebenso. M. Senigaglia, 6) Cieki und Lehuschiz, führen Drogheriartikel. 7) Hirschl Löbl Cohen; 8) Giovanni Batt. Christofolleti, mit Ausschnittw. und Tuchen. M. Senigaglia. 9) Dominik Hoffer. 10) Holzknecht und Komp., mit Ausschn. und Tuchen. M. Senigaglia. 11) Christian Mauroner; 12) Clemenz und Inzinger. 13) Mayer und Michaelis, in Eisenw. M. Senigaglia. 14) Johann Maria Mazzarolli, Ausschnittw. und Tuche. M. Senigaglia. 15) Demeter Metaxa. 16) Angelo Pasinato. 17) Joseph

Pfnei-

Pfneisel, nürnberger Manuf. W. M. Senigaglia. 18) Romandi und Komp., mit Ausschnittw. und Tuchen. M. Senigaglia. 19) Runcaldier, Welponer und Plancher; 20) Giovanni Serini; mit Ausschnittartikeln und Tuchen. M, Senigaglia. 21) Suvich und Silverio, ebenso. M. Senigaglia. 22) Gebrüder Thomann, führen Eisenw. M. Senigaglia. 23) Franz Tolomei und A. Albi. 24) Wage, Fleiß und Komp. 25) Domenico Zampieri. 26) Agnese und Screm, mit Ausschnitt und Tuchen im Kl. M. Senigaglia. 27) Peter Gallo. 28) Jakob Vital.

Anmerk: Laut Hofdekr. von 8 Okt. 1787. sollen zu Triest nur diejenigen für privil. Groß- und Kleinhändler anzusehen sein, und folglich die den privil. Negotianten zugestandenen Vorzüge genießen, welche sich bei dem Triester Seekonsolate oder Wechselgerichte ordentlich angemeldet und von demselben die Bestätigung erhalten haben. — Bei der Anmeldung hat die Behörde auf die Vorlegung der Handelsgesellschafts-Kontrakte, so wie auch auf die Auseinandersetzung der Rechte der Weiber und auf die Firmen zu dringen. — Die Handelsfreiheit bleibt zwar jedermann verstattet, doch sollen allein die approbirten Handelshäuser der Handelsvorzüge theilhaftig sein, und nur die Firmen dieser dürfen den autoris. Schematismen ein-

einverleibt werden. — Giebt ein fallirtes Handelshaus unter 80 Proz., so soll es von künftiger Handlung ausgeschlossen sein, es müßte denn durch Unglücksfälle der Fallite entschuldigt werden können.

Noch ist beim triester Waarenhandel folgendes zu bemerken: 1) Wider den Besitzer einer Waare, welche derselbe auf guten Glauben gekauft, oder pfandweise übernommen hat, findet zu Triest das Vindikations-Recht nicht statt, sondern der wahre Eigenthümer dieser Waare, kann sie nicht anders, als gegen Vergütung des Kauf- oder Pfandschillings von deren Besitzer einlösen. Doch muß den letztern die Waare wirklich und öffentlich ausgehändigt worden, und die Verpfändung dem Gerichte angezeigt worden sein. Käufer sowohl als Verkäufer müssen berechtigte Kaufleute sein; übrigens muß der Kaufkontrakt nichts unbilliges in sich enthalten, und der Käufer darf nichts davon haben muthmaßen können, daß man ihm unrechtes Gut habe verkaufen wollen. —

Grossisten, von denen ich nicht bestimmt sagen kann, zu welcher Klasse sie gehören: 1) Antonio Benussi, qm. Dorligo, hat vorzüglich Getraidehandel. 2) Momolo Basevi, in Artikeln aus Puglien. 3) Johann Curtovich,

vich, in Früchten von Smirna. 4) Johann Cetcovich, mit levantischen Waaren. 5) Giorgio di Spiridion Conomo, blos in Baumwolle. 6) Caracolo und Zazzarango, in levantischen und andern Artikeln. 7) Valentin Cavallar, hat Kommission und Spedizion. 8) Curatori delli Minori Zaccar, führen ägyptische Produkte. 9) Giovanni Faletti, in italienischen Produkten und venezianischen Aalen. 10) Giambattista Giorgini, Kommissionsgetraidehandel. 11) Philipp Griot, Eisenwaaren, Zucker, Coffe ꝛc. M. Senigaglia. 12) Lorenz und Steiner, haben Kommission und Spedizion. 13) Carlo Marconetti, führt Seilerwaaren, Bindfaden ꝛc. 14) Martin Meguscher, mit amerikanischen Artikeln im Kl. 15) Johann Miller, Ausschnittwaaren, Tücher, ꝛc. M. Senigaglia. 16) Iseppo Benedetto di Felice Minerbi, führt Aale, Reis, Hanf ꝛc. 17) Mechsa und Chircovich, in levantischen und rußischen Produkten. 18) Leopold Marinitsch, hat Kommiss. und Spedizionshandel. 19) Gebrüder Niccolich, führen levantische Produkte. 20) Anton Niotti u. Komp., ebenso. 21) Rafaelo Vita Pesaro, führt Packtuch, Seilerwaaren ꝛc. 22) Puscheck und Pellican, haben Kommiss. und Spedizion. 23) Bernh. Ludw. Aichammer, führt Schwämme, und hat ebenfalls Komm. und Spedizionsgeschäfte. 24) G. Ramosser, Kommissionen, Spedizion ꝛc. 25) Andrea de

Roc-

Rocco, in sizilianischen Artikeln. 26) Giuseppe de Rocco, ebenso. 27) Giorgio Stavrachi, mit levantischen und zantischen Waaren. 28) Schmalliner und Komp., Kommiss. und Spedizion. 29) Benedikt Segrè, sizilianische Produkte. 30) Michael de Thys, hat Kommiss. und Spedizion. 31) Lorenzo Tomasin, ebenso. 32) Giuseppe Viezzoli, führt Reis. 33) Francesco Vianello, mit amerikanischen Artikeln im Kleinen. 34) Prescher und Vazanini, haben Kommission, Spedizion 2c. 35) Matthias Widitz, Kommiss. und Spekulazion. 36) Demeter Zancovich, ebenso. 37) Vinzenz Reßmann, hat Kommiss. und Spedizion. 38) Costa Alexii, in levantischen Artikeln und Tuchen. 39) Gebrüder Uccasovich, in levantischen Produkten. 40) Pietro Moraitini, ebenso. 41) Niclas Regnier, desgl. 42) Franz Balestre, ebenso. 43) Costantino Nicoso; ebenso. 44) Gebrüder Parascheva, ebenso. 45) Johann und Georg d' Isay, ebenso. 46) Emm. Costantelli und Komp., desgl. 47) Cocicopulo und Komp., wie die vorigen. 48) Johann Jos. Benedetti; Ausschnittw. M. Senigaglia. 49) Angelo Passinati, ebenso. M. Senigaglia. 50) Domenico Zampieri, ebenso. M. Senigaglia. 51) Ignazio Giustini; desgl. M. Senigaglia. 52) Giuseppe Sandrini, wie die vorigen. M. Senigaglia. 53) Antonio Combe,

Padre,

Padre, Figlio e Comp., haben Kommiss. und Spekulazionshandel. —

Glas: mit Böhmischen Glasartikeln negoziren: 1) Giov. Gloetta und Kp. 2) Joh. Holfeld der Jüng. 3) Anton Langher und Komp. 4) Joseph Vogel. —

Buchhandlungen: 1) Georg Christoph Creutz, führt sowohl deutsches, als italienisches und französ. Sortiment. Er hat auch eine Niederlage von der Töröksсhen Tinktur (Tintura antimoniale del Conte Török), welche Blutreinigende Wirkung thut; die Unze davon kostet 45 Kzr. *) — Von demselben führt er auch dessen Ruß Tinktur (F. di Fuligine) wovon ein Gläschen, welches etwa 6 Loth hält, 5 1/2 Gulden kostet. Sie dient gegen Krankheiten, deren Stoff alkalischer Natur ist. — Ein Specifico antivenereo esterno, wovon das Fläschgen ebenfalls 5 1/2 Gulden kostet; endlich stärkende Zeugungs Tropfen, das Gläschen zu 8 Gulden, sämmtlich ein Erzeugnis des obengenannten Graf Török. — 2) Anton Promberger; hat auch Kommissionsgeschäfte. —

*) S. auch: Storia dell' Origine e del Proseguimento della Tintura antimoniale di Török ꝛc. 1799. 8.

te. — 3) Peter Orlandini, führt vorzügl. italienische Sortimentsbücher. 4) Wage, Fleiß und Komp.

III. Künstler, und gewerbetreibende Personen anderer Art:

Apotheker: 1) Johann Baptist Angelis (Z. bei der Hoffnung.) 2) Anton Bidischini (Z. bei der siegenden Amazone.) 3) Joseph Bujati (beim Engel.) 4) Jakob Fabris (bei unsern lieben Frauen.) 5) Karl Fontana, (bei der kaiserl. Zitrone) führt auch alle Gattungen von Material = Waaren. 6) Anton Lizzul und Joh. Pagani (beim römischen Kaiser.) 7) Joseph Napoli, (beim kaiserl. Springbrunnen.) 8) Franz Pagani, (bei der Gesundheit.) 9) Leonhard Pellis, (beim Kameel.) 10) Franz Radaelli, (beim goldnen Kopfe.) 11) Dominiko (Rondolini, (beim kaiserl. Adler.) 12) Andreas Rusconi, (zum goldnen Straus.) 13) Anton Zampieri, (zu den zwei Mohren.) —

Buchdrucker: 1) Die k. k. Gubernialbuchdruckerei, deren Besitzer Giuseppe Coletti ist. 2) R. R. P. P. Mechitaristi, mit ausschl. Privilegio in Ansehung des armenianischen Drucks. 3) Wage,

3) Wage, Fleis und Komp. 4) Giov. Batt. Sperandio und Komp. —

III. Handelsanstalten:

Bergwerksprodukten Verschleis-Direktion: Diese Anstalt Wien's hat hier eine Faktorei unter der Firma: k. k. Bergwerksprod. Verschleiß- und Spedizionsfaktorei, dann Gold- und Silbereinlösungs Amt. Bei demselben sind angestellt: 1) Ignaz Kaschniz, Edler v. Weinberg als Verwalter; 2) Joseph Leithner, als Kontroler und Gold- und Silbereinlöser; und 3) Mathias Wurm, als Skotist.

Börse: Deputirte der hiesigen Handlungsbörse Deputazion sind: 1) J. Dobler und Komp. 2) Ziriak und Gebrüder Catraro. 3) Andreas Griot und Komp. 4) Plastara's Söhne. 5) Soche: und Redl. 6) Planer und Roch. Dann ist noch ein Aktuar dabei angestellt. — Die hiesige Börse ist ein Institut, welches zum Vortheil der Privatpersonen sowohl, als der Regierung errichtet ist. Sie besteht in einer Verbindung von den angesehensten Kaufleuten, welche die Befehle und Mittheilungen der Regierung empfangen; von welcher diese letztere die nöthige Unterrichtung über Handelsangelegenheiten erhält; sie machen und handeln für das Beste des Handels insbesondere

und

und können dabei in Fällen, die Eil erfordern, sogar zu exekutorischen Handlungen ihre Zuflucht nehmen. — Die Deputirten dieses Instituts werden durch Mehrheit der Stimmen in einer Hauptversammlung gewählt; und ihre Wahl muß nachher vor der Regierung bestätigt werden. Jeder Groshändler, ohne Rücksicht auf die Religion kann Handl. Börsenmitglied werden, so fern er nur ein Kapital von 20,000 Gulden aufweisen kann und die Genehmigung der 6 Deputirten hat. Ueber die Pflichten der Deputirten, des Aktuars ꝛc. erschien ein eignes Reglement v. 2 August 1794 ꝛc. —

Güterbestätter: Bei dem hies. k. k. Güterbestätter Amte ist Franz Freyßinger Güterbestätter, Franz Reittenhardt dessen Adjunkt und Felix Probst Amtsschreiber. —

Der Hafen: Der hiesige Freihafen wurde von Kaiser Karl VI. am 15 März 1719. errichtet, und wenn Triest zuvor von weniger merkantil. Bedeutung gewesen war, so nahmen die Geschäfte seines Handels und seine Industrie jetzt dergestallt zu, daß der alte Hafen (mandrachio genannt) so wenig als der Kanal (Portizza) noch hinreichten, um den herzuströmenden Schiffen hinlänglichen Raum zu gewähren. Man grub also im J. 1752 und 53 einen zweiten Kanal, mitten in

der

der Stadt, und weit genug, um 50 große Fahrzeuge fassen zu können.

Hafenamt: Das k. k. Hafenamt befindet sich in der Mandracchio Gasse, No 584. Hafenmeister ist Joseph Posar; Kontrolör Joseph Gentille und Amtsschreiber Leopold Cernottig.

Handelsgesellschaften: Es existiren zu Triest folgende Handelsgesellschaften in Grossen:

1) Die Assekuranz Kompagnie, (Compagnia di Afficurazione) laut des General Kontrakts vom 2ten Okt. 1766 und 1776. Sie befindet sich auf dem Roßtränk-Plätzchen, 170. Direktoren derselben sind folgende: 1) Karl von Maffei. 2) Grassin di Caliman Levi. 3) Franz Pazze.

2) Die Versicherungs- und Wechselbank (Banco di afficur. e cambj maritimi) laut der landesfürstlichen Oktroy vom 26 März 1786. Sie befindet sich auf der alten Wienerstraße, No 606. Direktoren sind: 1) Peter Sartorio. 2) Philipp Cohen. 3) Philipp Casati. —

3) Die Assekuranz Kammer; (Camera di Assicuraz.) laut des Kontrakts vom 19 Junius 1787. Man findet sie auf dem alten Mauth-

Mauthhausplatze, 594. Sie hat folgende 5 Direktoren: 1) Johann Weber. 2) Stephan Risnich. 3) Johann Drosso Plastara. 4) Die Dite W. F. Oesterreicher. 5) Jakob, sonst Alexander Vital. —

4) Die griechische Assekuranzgesellschaft (Società greca di Assic.) laut des Vertrags vom 1 Apr. 1789. Auch sie trifft man auf dem alten Mauthhaus-Platze, in No 603. Ihre Direktion führen: 1) Zäsar Pellegrini. 2) Theodor Manzurani. 3) Georg und Konstantin Cavaco. —

5) Die Vereinigung der Versicherer (Unione di Assicuratori.) Ihr Vertrag lautet vom 18 Aug. 1794. und ihr Comtoir ist in der alten Wienerstraße, im Cassischen Hause. Direktoren sind: 1) Franz Thaddäus Reyer. 2) Michael von Thys. 3) Isaak Camondo. — Diese Kompagnie erhielt vom Kaiser folgende Vorrechte: 1) Haben die Aktionäre derselben zu Triest in dieser Eigenschaft nur vor dem das. Wechs. Gerichte Red' und Antwort zu geben. 2) Ist der ganze Fond (von 550,000 Gulden) von der Erbschafts- und Interessensteuer befreit 3) Wird den Assekuranz-Kontrakten und Polizen dieser Kompagnie die Eigenschaft der förml. Wechselbriefe

gesetzmäßig und allgemein ertheilt, daher sie auch von der Nothwendigkeit der Unterzeichnung zweier Zeugen befreiet sind. (laut Hofdec. 24 Dec. 1794.) Der Fonds genannter Gesellschaften, von den Besitzern der Actien garantirt, beträgt die Summe von 3,700,000 Gulden. Der reine Gewinn, welcher das Jahr hindurch gemacht wird, wird zum Fonds geschlagen und hat blos Einfluß auf den Werth der circulirenden Actien. Die kluge Direction dieser Kompagnien, welche nicht wenig zum Flor des triester Handels beigetragen haben, die Sicherheit ihres Fonds, und die Pünktlichkeit, womit sie ihre Auszahlungen verrichten, haben ihnen einen so ausgebreiteten Kredit verschaft, daß man jetzt zu Triest lieber als fast auf jedem andern ausländischen Handelsplatze versichern läßt.

Konsuls, oder Handels Agenten: a.) Konsuls auswärtiger Mächte in der Seestadt Triest:

Von Dänemark: Johann Heinrich Dumreicher, k. dänischer K. —

Frankreich: vacat.

Genua: Giuseppe Rosetti, Nobile de Scander, K. von Genua. —

Gros-

Grosbritanien: 1) Eduard Stanley, k. großbrit. General Konsul; 2) Jakob Anderson, Vice Konsul.

Kirchenstaat: Karl von Maffei, päbstlicher Konsul.

Kurpfalz: Vincenz von Maurizio, Edler v. Mohrenfeld, churpfl. Agent.

Malta: 1) Karl v. Maffei, Konsul. 2) Jakob Langwieder, Koadjutor.

Modena: Franz Lazarich, Generalagent.

Portugall: Johann Dobler, k. portug. Generalkonsul im ganzen österr. Küstenlande.

Preussen: Bernhard Beggiora, k. preus. Konsul in Triest, Fiume und den übrigen österr. Handelsplätzen am adriat. Meere.

Ragusa: 1) Philipp Pernsteiner, Konsul der Republik R. 2) Georg Pernsteiner, Vice-Konsul.

Rußland: vacat.

Sardinien: Hieronimus Belusco, k. Sardinischer Konsul.

Schweden: Konrad Friedrich Wagner, k. schwedischer Konsul.

Sizilien: 1) Giambattista Orlandi, k. sizilianischer Konsul. 2) Giacomo Simonsiz, Vicekonsul.

Spanien: Karl Alexander v. Lellis, k. span. Konsul.

Toskana: Matthäus Johann Tommasini, Herz. toskanischer Konsul (im J. 1802.)

Vereinigte Niederlande: Franz Imman. Joseph Baraux, Generalkonsul.

b) Verzeichnis der österreichischen Konsuls und Agenten im Auslande, welche sämmtlich unter den k. k. Gubernium zu Triest stehen.

1.) General-Konsule, Konsule u. Vicekonsule in Westen; wie auch k. k. Agenten in der Barbarei.

Agosta (in Sizilien:) Franz Rossi Marletta, Vicekonsul.

Aigles (in Frankreich) Hier befindet sich ein Vice-Konsul, dessen Name uns aber nicht bekannt ist.

Alghero, (in Sardinien:) Christoph Edler von Alessio, Vice K.

Algier: (in der Barbarei) Franz Fraisinnet, k. k. Agent.

Alicante: (in Spanien) Thomas Peter Arabet, Verweser des unbesetzten General Konsuls.

Altona: Johann Friedr. Behrens, Konsul.

Amsterdam: ein Generalkonsul.

Ancona: 1) Anton Cavallar, Konsul. 2) Joseph von Berto, Stellvertreter.

Barcellona: Joseph Sauri und Tria, Vicekonsul.

Barletta: (in Neapolitanischen) Vincenz Passaretti, Vice K.

Bayonne: ein Konsul.

Bengalen: (in Ostindien) Johann Peterson, Generalkonsul.

Bourdeaux: ein Generalkonsul.

Bremen: Karl Philipp Kassel, Konsul.

Cadix: Karl Bazzoni, Vice=Konsul. (Das General=Konsulat ist vor der Hand unbesetzt.)

Cagliari: (in Sardinien) Gregor, Edler von Cesaroni, Generalkonsul.

Calais: ein Konsul.

Canton (in China) Johann Reid, Konsul.

Carloforte: (in Sardinien) Sebastian Plaisant, Vice=Konsul.

Cartagena (in Spanien) Johann Joseph Fardet Solicoffre, Vice=Konsul.

Castel Sardo (in Sardinien): Johann Peter Bajardo.

Cerigo (im Archipel): Georg Macheriotti, Vicekonsul.

Cette: ein Konsul.

Civita Nuova: Anton Cavallor, Konsul.

Corunno (in Spanien): Peter van den Schrik; Vicekonsul.

Denia (in Spanien): Franz Merle, Vicekonsul.

Dünkirchen: ein Konsul.

Fano: ein Konsul.

Faro (in Portugal) ebenso.

Fermo: Anton Kavallar, Konsul.

Florenz: Joseph Veigl, zugleich k. k. Generalkonsul.

Funchal (auf Madera): Daniel Heinrich Smith, Vizekonsul.

Gallipoli (im Neapolitanischen): Joachim Cavalieri, Vizekonsul.

Genua: Anton Martignoni, Konsul.

Gibraltar: (an der spanischen Küste). Joseph Gazzo, Konsul.

Hamburg: Christian Ludwig Höfer; k. k. Konsul.

Havre de Grace: ein Generalkonsul.

Hel-

Helsingör: Johann Jakob Friz von Liliendahl, Konsul.

Isle de France: Karl, Ritter von Pelgrom, Generalkonsul.

Koppenhagen: Johann Niklas Adam Romeis, Generalkonsul.

Lissabon: Xavier Freiherr von Stocqueler, Generalkonsul.

London; 1) Anton Songa, Generalkonsul in Grosbrittanien, abwesend. 2) Christoph Heinrich Martens, Stellvertreter.

Lübeck: Johann Kuhlmann, Konsul.

Macerata: Anton Cavallar, Konsul.

Majorka: Vizekonsul (unbesetzt).

Malabar: (in Ostindien) Mardoch Brown, Generalkonsul.

Malaga: Franz, Ritter La Sala, Vizekonsul.

Malta: ein Vizekonsul.

Manfredonia (im Neapolitanischen) Marian Ruggieri, Vizekonsul.

Marseille: ein Konsul.

Mataro (in Spanien) Felix Gibert, Vizekonsul.

Messina: Georg Caglia, Vizekonsul.

Morlaix: ein Konsul.

Nantes: ein Generalkonsul.

Neapel: 1) Ludwig Raymond, k. k. Generalkonsul beider Sizilien. 2) Xavier Conoscente, Stellvertreter.

Nizza und Villafranca: ein Konsul.

Orestano: (in Sizilien) Anton Unida, Vizekonsul.

Ortana: Anton Valani, Vizekonsul

Otranto: (im Neapolitanischen) ein (unbesetzter) Vizekonsul.

Palermo: Matthäus Novazky, Vizekonsul.

Palma: (auf Majorka) Thomas Dússúeil, Vizekonsul.

Pesaro: Konsul (unersetzt).

Pe-

Petersburg: Hiazinth Viazzoli, Generalkonsul in ganz Rußland.

Port Mahon: (auf Majorka) Joseph, di Hieronim della Motta, Vizekonsul

Porto Maurizio: (im Genuesischen) Bartholomäus Acquarone, Vizekonsul.

Portoferrajo: Vizekonsul, (unersetzt).

Porto (in Portugal) Niklas Köpke, Vizekonsul.

Ragusa: Der Konsul ist jetzt unersetzt; dessen Stelle aber vertritt Raffael Sciariz.

Recanati: (im Kirchenstaate) Anton Cavallar, Konsul.

Riga: Melchior von Trompowsky, Konsul.

Rochelle und Rouen: haben beide einen k. k. Konsul; so auch San Remo; und Sassari und Sardinien, wo Vizekonsuls sich befinden.

Setubal: (in Portugal) Wilhelm Williamson, Vizekonsul.

Sinigaglia: Johann Baptist Conte Pasquini,

quini, Geschäftsführer des jetzt unersetzten Konsuls.

Siracusa (in Sizilien) Antonin, Freiherr Navanteri, Vizekonsul.

Spezia: (im Genuesischen) Jakob von Negro.

Toulon: ein Vizekonsul.

Trani: (in Sizilien) Vinzenz Passaretti, Interims-Vizekonsul.

Trapani: (in Sizilien) Hieronim Maria Accardi, Vizekonsul.

Tripoli: ist jetzt unersetzt.

Tunis: Anton Nyssen, k. k. Agent.

Valenza (in Spanien) Vizekonsul; vacat.

Zante: Johann Conte Crissopleuri, Generalkonsul im Archipelag.

Zeffalonia: Franz Inchiostri, Stellvertreter des Vizekonsuls.

2) Konsularbeamte im Osten, welche dem k. k. Internunzius zu Konstantinopel, dem

Frei-

Freiherrn von Herbert = Rathkeal, untergeordnet sind:

Acri (in Palästina) Franz Paskotini, Agent.

Adrianopel: (in Rumelien) Andreas Tarasson, Agent.

Aleppo: Raphael Picciotto, Konsul.

Alexandrien: Johann Felix Buccianti, Agent.

Athen: (in Livadien) Prokop Macri, Vizekonsul.

Bucharest: Michael Merkelius, Agent.

Cairo: Karl von Rosetti, Generalkonsul für ganz Aegypten.

Candia: Joseph Barbieri, Agent.

Canea: (auf Candia) Mark Anton Bertrand, Vizekonsul.

Cherson; Der Kanzler Torkler, als Stellvertreter des Generalkonsuls.

Du=

Durazzo (in Albanien) Emid Todeschini, Konsul.

Jaffa: Matthäus Gelat, Agent.

Jassy: Johann Timoni, Agent.

Larnaca: (auf Cypern) Dominik Anton Sciveras, Vizekonsul.

Napoli di Romanio (auf Morea) Viktor Dalmar, Agent.

Patrasso; (auf Morea) Georg Paul, Vizekonsul.

Solonichi (in Mazedonien) Johann Joseph Massol, Vizekonsul.

Scalanova: (in Natolien) Dominik Crassan, Agent.

Scio: (im Archipelag.) Franz Lucoviz, Vizekonsul.

Scutari: (in Albanien) Kajetan von Magis, Vizekonsul.

Smirna: Ambros Herrmann Cramer, Generalkonsul. — Es stehen unter dem Generalkonsulate noch mehrere Agenten in andern Städten Kleinasien's,

asien's, deren Personale aber zu oft verändert wird. — Uebrigens haben die wirklichen k. k. Generalkonsule und Konsule in Osten die Befugnis, in ihrem Wirkungskreise, nach eigenem Belieben, die Vizekonsule und Agenten zu bestellen; daher die k. k. Internunziatur in Konstantinopel um so weniger die genaue Kenntniß der beständigen Veränderungen haben kann, die, besonders im Archipelagus, fast täglich geschehen. —

Mäckler: Man findet zu Triest folgende geschworne und patentirte Mäckler: 1) Alessandro Argenti (abwesend zu Fiume). 2) Bernardo Bonifai; 3) Liberal Citter. 4) Vincenzo Lombardi; 5) Giambattista Maldini. 6) Abraam Vita Padova. 7) Alexander Pellarin. 8) Joseph Pellarin. 9) Niccolò Spinosa. 10) Zacharias Wall. —

Merkantil= und Wechselgerichte: 1) Das k. k. Merkantil= und Wechselgericht, dann Seekonsulat der zweiten Instanz befindet sich in der Theresiengasse, 583. Es bestehet aus einem Präses, 6 Räthen, 2 Beisitzern vom Handelsstande (jetzt Anton Perinello und Joh. Georg Pillepich) 2 Substituten, einem Sekretär, 2 Personen bei der Registratur, 1 Expeditsdirektor, 3 Kanzelisten,

listen, 1 Accessist rc. — 2) Das k. k. Merkantil- und Wechselgericht, dann Seekonsulat der ersten Instanz, hat seine Wohnung in der Lorenzgasse, 144; es befinden sich bei demselben 1 Präses, 3 Räthe, 2 Beisitzer vom Handelsstande, 2 Substituten, 1 Aktuar, 1 Waisenrechnungsführer, 1 Registrator, 1 Einreichungsprotocollist und 2 Kanzellisten.

Das Salzamt: Triest ist der Sitz eines k. k. Obersalzamts (in der Roßtränkgasse, No. 494) bei welchem angestellt sind: 1 Salzamts Verweser, 1 Gegenhändler, 1 Amts-Offizier, 3 Assistenten, 5 Salzmesser mit vier Gehülfen, 5 Salzaufseher, ohne jene Personen, welche beim Filialsalzamte Tibein angestellt sind.

Schiespulver Verschleis: Das k. k. Pulver- und Salniterverschleiß befindet sich im Malcantone, No. 92, wobei Franz Torell als Verschleißer angestellt ist.

Tabaks Amt: Hier existirt eine k. k. Kameral-Tabaks- und Stempelgefällen Verwaltung in Triest, Görz und dem Oesterr. Litorale; sie befindet sich auf dem alten Mautplatze, No. 603. Bei demselben sind beschäftigt: 1 Amtsverwalter, 1 Kontrolör, 1 Kanzelist,

1 Stadt

1 Stadtrevisor, 1 Sanitäts Revisor, 2 Oberaufseher und 10 Aufseher. — Niederlagen sind im a) Krainer Bezirke 1) zu St. Matthias (mit 1 Distriks Revisor, 1 Ober-Aufseher, 2 Aufseher) 2) zu Voloska. 3) zu Rakavaz. 4) zu Lovrana. 5) zu Moschenize. 6) zu Mitterburg; b) im Görzer Kreise: zu Görz, (wo 1 Stämpelkassirer, 1 Stämpelsignator, 1 Distrikts Revisor, 1 Oberaufseher, 2 Aufseher sind), zu Ajello, zu Gonars, zu Tolmein, und zu Flitsch. —

Zoll: Hier befindet sich ein k. k. Haupt-Zoll-Amt (neuer Mauthhausplatz, 975) mit 1 Obereinnehmer, 1 Gegenhändler, nebst Adjunkt, 1 Kollektant, 3 Amts Offiziren, 5 Amtsschreibern 1 Magazin Verwalter, 3 Waarenbeschauern, 2 Wagmeistern, 2 Wagschreibern, mit vielen Sieglern, Lastträgern rc. — Untergeordnete Filialzoll- und Accisämter sind zu Tilbein, Prosek, Optschina, Basovizza, Klaniz, Zaule, Senosetsch, Adelsberg rc. —

Unter den Vorrechten, welche Triest als Freihafen hat, ist auch dieses, daß fremde Handelsleute wegen in fremden Staaten contrahirter Schulden (oder Verbrechen) nicht belangt oder

bestraft

bestraft werden können. Allein s. d. 20 Spt. 26 Spt. 1791. ist dieses Privilegum etwas beschränkt worden; denn jetzt dürfen auf diesen Schutz nur jene Fremdlinge rechnen, die wegen Handelsgeschäften auf einige Zeit nach Triest kommen, und daselbst auch nur in Handelsgeschäfte, auf kürzere oder längere Zeit sich aufhalten. Treffen sie aber zu Triest eine Handlung, um da zu wohnen an, so hört für sie jenes Privilegium auf. Dabei darf auch der Bezahlungsort der in den fremden Städten contrahirten Schulden nicht ausdrücklich auf Triest oder andere österr. Lande bedungen worden sein; keine österr. Unterthanen dürfen sich in dem Falle befinden, für jene Schulden haften zu müssen, noch weniger dürfen sie selbst Gläubiger mit sein. — Vagabundr (d. h. Menschen ohne eigentl. Wohnsitz) sind gänzlich von diesem Vorrechte ausgeschlossen, so wie auch solche, welche statt fremder Schulden, fremdes Gut nach Triest brächten. —

Obschon Triest's eigner Produkten- und Manufakturhandel nicht von der Wichtigkeit mancher anderen Handels- und Manufakturstadt ist, so verdient dieser Platz dennoch als Handelsplaz, besonders wenn man auf die neuesten Zeiten sich

einschränkt, unter die ersten Handelsstädte Europa's gezählt zu werden.

Betrachtet man die oben erwähnte vortheilhafte Lage dieses Ortes, erwägt man die Bequemlichkeit, welche ihm die so wohl unterhaltenen Strassen gewähren, zieht man seinen vortreflichen Freihafen und seine nüzlichen Canäle in Betracht, so erscheint Triest bald genug als der wichtigste und schicklichste Vermittelungsplatz zwischen der Levante, dem Ponente, Italien, Deutschland, und andern Ländern Nord-Europa's. Und man sieht auch in der That, daß zu diesem Zwecke Triest so häufig benüzt wird von den Staaten des römischen Kaisers, von Deutschland, dem Reiche, der Schweiz ꝛc. Diese Länder ziehen über Triest bekanntlich ihre levantischen, oriental. und italienischen Bedürfnisse und senden über denselben Plaz dorthin ihre eignen Fabrikate ꝛc.

Bei alledem ist für Triest kein Handelszweig so ergiebig, als der des Spedizionswesens. Denn über Triest gehen die Produkte, welche zu Wasser ankommen, theils über Klagenfurt in die deutschen Erbstaaten, nach Ungarn ꝛc., theils über Villach und Görz, über Inspruk und Salzburg in das Reich, in die Schweiz und in andere Länder mehr; und Triest ist's, welches die Deut-

schen ꝛc.

schen ꝛc. Artikel in Empfang nimmt und über das adriatische oder mittelländische Meer ihrer Bestimmung näher bringt.

Der Seehandel Triest's fing im J. 1719 an aufzublühen; in diesem Jahre nämlich wurde der Platz zu einem Freihafen creirt; seit 1752 und 53, wo man den Hafen selbst erweiterte, vergrößerten sich auch die Geschäfte. Im J. 1766 wurde die Ausfuhr zu Wasser auf 3,700,000, im J. 1770 schon zu 6,000,000 Gulden angegeben, und jetzt kann man dieselbe auf 18,000,000 Gulden schätzen. Der Fall Venedigs hat den Handel Triests hauptsächlich begünstigt, oder Triest's Freiheiten haben vielmehr den venezianischen Handel mit zu Grunde richten helfen. Im J. 1790 kamen in dem Hafen der Stadt nicht weniger als 6750 Fahrzeuge an, und 7280 stachen in See. —

Der Landhandel dieser Seestadt begann im J. 1716 Epoche zu machen; denn zu dieser Zeit war es, wo Carl VI. die von Wien nach Triest leitende Straße in bessern Stand setzen lies. Es wurden schon vor mehrern Jahren aus und nach Triest jährlich mehr als 400,000 Ctr. Kaufmanswaaren geführt.

Der triester Ausfuhrhandel hat es zu thun: mit den natürl. Produkten, und Kunstartikeln

 Oester-

Oesterreichs, Böhmens, Ungarns, Schlesiens, der Lausitzen, Sachsens, und noch mehreren Artikeln der Schweiz, des Reichs, welche theils auf englischen, holländischen, französischen, griechischen, italienischen, türkischen, ragusischen, dänischen, schwedischen und venezianischen Schiffen, theils auf Fahrzeugen triester Kaufleute ausgeführt werden. — Eingeführt werden alle Arten von Produkten und Waaren aus Portugal, Spanien, Italien, der Levante, Barbarei, aus England, Holland, Ostindien, Amerika rc. die alsdann wieder in die österr. Staaten, ins Reich, und andere nördliche Länder, in die Schweiz rc. versendet werden. Der Anhang liefert das Verz. aller Waaren, die man über diesen Plaz beziehen kann, und das Charakteristische bei dem Handel mit ihnen. (s. das.) Aus Smirna bezieht Triest viele Baumwolle; Ziegenharnes Garn, weißes baumwollnes Garn, rothes desgl., Wolle, Kameelhaare; eine Menge getrockneter Früchte, Wachs, Tapeten, Knoppern, Leinwand, Operment, Decken, Moccakaffee, Weirauch, Ochsenhäute und Seife.

An-

Anhang zu Triest,

enthaltend:

1) ein allgemeines Verzeichnis der Waaren, welche über diesen Plaz eingeführt werden, mit Angabe des verschiedenen Gewichts, der Thara, der Art des Verkaufs und der gewöhnlichen Valuta; in alphabetischer Ordnung der italien. Waarenartikel mit beigefügter Verdeutschung.

Acoto ed Acquavite (Aquavite) von Dalmazien, Ferrara, Friaul, Istrien, Mantua und Modena; nach Barillen von 46 Boccali, in der Valuta des Plazes.

Acqua forte, aus Deutschland und Triest. — ragia, oder Spirito di Terebinto,	nach Nettogewicht in Wiener Währ.

— minerali, (miner. Wasser) Acidola di Roditsch (roditschen Wasser;) Aqua di Cilla genennt; in Kisten von 42 Flaschen; nach Wiener Gulden.

— amara di Bielitz e Seidschitz (biliner und said-

faidschizer Bitterwasser) in Kisten von 20 Flaschen; ebenso.

— di Selters, ossia: Salterana; (Selterwasser) in Kisten von 50 irdenen Flaschen; in wiener Kurr.

— di Spa, (Spaaer Wasser) in Kistchen von 20 Flaschen; ebenso.

Agarico mondo, e crudo; (präpar. und roher Schwamm) in Nettogewicht, und wiener Kurant.

Agro di Limone (Zitronensaft) nach wiener Gewicht, und triester Valuta; mit 10 Proz. Thara.

Alici; Acciughe (große genueser Sardellen) in Fäßchen, von 120 Pfund sporco; in triestiner Zechinen. Bei Versendungen nach Deutschland berechnet man solche nach Centnern Sporco.

Alizzari, (Alizari's) von Smirna und Cypern; in wiener Gewicht und Gelde. Säcke oder Ballen gelten mit statt Waare.

Allume d'Inghilterra e d'Istria (istrische und engl. Alaun) in wiener Geld und Gewicht.

— di

— — di Rocca, oder di Romagna e di Levante; (römischer, oder levant. Alaun) ebenso, auch mit Abzug der Thara, die auf den Gebinden notirt ist; die römische in Fäßchen, nach römischen Pfunden, die levantische nach Oken.

Aloe Barbados, Cavallino, Epatico e Succotrino; (Barbados Aloe; Roß-A., Leber-A. und Sukkotrin-Aloe) nach Nettogewicht und in Wiener Kurant. Bei der einballirten Waare findet 10 Proz. Thara statt.

Anguilotti marinati (marinirter Aal) von Comacchio und aus Friaul; nach venez. Peso grosso, und mit 20 Proz. Thara.

Antimonio crudo e vetrato (antim. crud.) von Ungarn und Deutschland.

Arancetti secchi (getrocknete Pomeranzenschalen) nach Nettogewicht und in wiener Kurant.

Aranci, oder Portogalli di Malta (Pomeranzen) nach dem Hundert; in triestiner Gulden.

— — (genuesische P., messianische und St. remische P.) in Kisten von 150 bis 230 Stücken; ebenso.

— (pu-

— — (puglische, levantische Apfelsinen, und Pomeranzen:) nach der Zahl und ebenso.

Argento vivo; mercurio; (Quecksilber) nach Nettogewicht in wiener Währung. Es wird in kleinen Fäschen, wie solche von Idria kommen, in zwei Felle genäht, welche netto 150 wiener Pfunde enthalten, verhandelt. Der Verkauf geschieht, wie schon erwähnt, durch die hiesige Factorei der k. k. Bergw. Produkten-Verschleis-Direktion.

Aringhe in brodo (Heringe) von Hamburg und aus Schweden; in Tonnen von 1000 Stücken circa nach der Größe der Waare.

— — fumicate (Picklinge) von Hamburg und aus Schweden; ebenso; doch enthalten die Tonnen richtiger 1000 Stücke.

Arsenico bianco e giallo (weißer, gelber Arsenik) nach Wiener Gewicht und Geld. Die Thara wird nach Ausleerung der Fässer regulirt.

Asfori; Zaffrononi Ambrosini (Safflor) von Alexandrien und Seida; nach wiener Gewicht und Gelde. Die Thara wird nach der Dichtheit der Leinwand, worin die Bällchen sich befinden, regulirt.

Bac-

Baccalà tondo (Rundfisch) nach Peso grosso, und in triestiner Währung;

— — Spaccato (Rothschär) nach wiener Gewicht und Gelde.

Bacche di Sinepro e di Lauro (Wachholder- und Lorbeerbeeren) nach venez. Peso grosso; nach triester Währung, mit 2 Proz. Sopratara; (letzters aber nicht bei denen nach Deutschland gehenden.)

Balsamo copaiba, della Mecca, del Perù e di Tolù, (Copalbalsam; Mekkabalsam; peruanischen rc. Balsam) nach wiener Nettogewicht und Valuta.

Biacca d'Inghilterra rc. (engl., holländ. und venez. Bleiweis) ebenso.

— — di Genova (genuesisches B.) in Kistchen von 100 Pf. netto von Genua; in wiener Gulden.

Biadetto, Bolo armeno; Borace raffinata e Brunino d'Inghilterra (Lasurblau; armenian. Bolus; raffin. Borax und engl. Braunroth) nach Nettogewicht und in wiener Kourant.

Cacao (von Berbice, Cajena, Caracca, Maragnon,

non, Maracaibo, Martinica und Surinam) so wie:

Caffé (von Alexandrien, Bourbon, Cap, St. Domingo, Martinique, Surinam, Mokka ꝛc. in Nettogewicht und wiener Kurant. Bei dem mokkischen und alexandrischen. Kaffe findet verschiedne Thara statt.

Cacio; Formaggio (Käse) von Parma; in Wiener Gewicht und Währung.

— — von Morea, Puglien, Senigaglia; nach venezianischem Peso grosso, ohne Sopratara; in Triest. Valuta.

— — von Holland, Ungarn, und der Schweiz, nach Nettogewicht und Wiener Währung.

Canapa (Hanf) von Ancona, Bologna, Ferrara, und Rußland; in venezianischem Peso grosso, und triest. Valuta; mit 2 Proz. Sopra Tara (ohne solche aber bei dem nach Deutschland gehenden).

Canditi e Confetture (Konditoreiartikel) in Peso netto und wiener Währung.

Canella della Regina, o d'Olanda; Soavezzoni di Lisbona, e garofanata (feiner Zimmt, Nelkenzimmt) nach Wiener Geld und Gewicht.

Canfora grezza, e raffinata (roher und geläuterter Kampfer) aus England, Holland ꝛc. in Papierpakten, ohne Gutgewicht auf solche, und nach wiener Geld und Gewicht.

Canne per Tessitori di Panni (Stäbe für Tuch- und Leineweber) nach dem Tausend, und in triestiner Währung.

Cantarelle, (Spanische Fliegen) aus Spanien, Ungarn, und Friaul; nach Nettogewicht in wiener Gelde.

Capperi (Kapern) von Puglien, und Frankreich; nach wiener Gewicht und Gelde; auf die puglische Sorte werden 12 Proz. Thara gegeben.

Carmino (Karmin) nach Apothekerunzen von 2 Lothen; in Wiener Kourant.

Carrube, (Johannisbrod) von Puglien, und Sicilien; nach Steinen von 136 Pf. venezianischen Gewichts und Sporco mit Einschluß des Sacks. In triester Währung.

Carta (Papier) aus Deutschland, England und Holland; in Riesen von 20 Buch à 24 Bogen, und in wiener Kurant.

Carte da Giuoco (Spielkarten) deutscher und triestiner Fabrik; nach Grossen von 12 Dutz. in triest. Valuta.

Cassia fistula, aus Indien, und Aegypten; in Nettogewicht, und wiener Kurant.

Castoro (Biber) aus Canada und Rußland; nach Nettogewicht und wiener Währung.

Catrame (Theer) aus Schweden; in Fäßern von 300 Pf. Sporco ungefähr; nach triester Lire's; — den aus andern Orten handelt man nach venezianischen Peso grosso, in der Währung des Platzes, und Netto di Tara.

Cera grezza (ungebleichtes Wachs) aus dem Bannate, der Barbarei, Bosnien, der Levante, der Moldau, Polen, Ukraine, Wallachei ꝛc. nach wiener Nettogewicht, in triestiner Gelde, mit 2 bis 4 Proz. Soprathara. (Die polnische Sorte ausgenommen).

Cera imbianchi ta (gebleichtes Wachs) nach Nettogewicht und Valuta des Platzes.

Cina-

Cinabro (Zinnober; natürlicher, in Körnern ꝛc.) aus Idria und Holland; nach wiener Nettogewicht und Währung.

Cioccolata di ogni sorta (Chokolade, jeder Gattung) nach Pfunden von 28 Lothen, in wiener Kourant; auch in der Währung des Platzes.

Cobalto, (Kobold) aus den deutschen Minen.
Cocciniglia (Koschenille) aus Indien.
) beide in Nettogewicht und wiener Kour.

Colla caravella, (Tischlerleim) aus Deutschland; Fischleim, aus Holland und Ungarn; ebenso.

Colofonia, (Kolofonium) ebenso, und mit 10 Proz. Thara.

Coloquintida, Pomo quinto (Koloquinten).

Coralli (rothe, weiße ꝛc. Korallen).

Corame; cuoja conciate, (Leder).

Corno di Cervo, (ganz, gerasp. und gebr. Hirschhorn), werden sämmtlich nach Peso netto und in wiener Kourant gehandelt.

Corteccie di China China, so wie Caprorum, Costo dolce, Cascarille, Simaruba, Winterana, nach Peso netto und wiener Währung.

Cotoni (Baumwolle) von Acre, Alexandrien, Alta, Axari, Cipern, Cisme, Kirkakarz, Knichi, Malta, Saffò, Salona, Solonich, Smirna, Trikala, nach wienerischem Gewicht und triester Gelde, mit 4 Proz. für übliche Thara; die nach Deutschland bestimmte wird in Leinwand gepackt, und mit 6 Proz. Thara behandelt.

filati bianchi e rossi (weißes und rothes baumwollnes Garn), wie oben genannt; man giebt auf den Ballen 5 Pf. Thara.

Cremor Tartaro, (Kremortartari).

Creta d'Inghilterra (englische Kreide).

Datteri d'Alessandria e di Barbaria (Datteln von A. u. der Barbarei).

Denti d'Elefante (Elephantenzähne) sämmtlich nach Nettogewicht und wiener Kourant.

Erba Assenzio (Wermuth) Capel - venere, (Frauenhaar) Dittamo cretico (Diptam aus Kreta) Rosmarino (Rosmarin) ebenso.

Essen-

Essenza d'Aranzi, di Bergamotto, di Cedro, di Lavanda (Pomeranzen-Bergamotten, u. s. w. Essenz) nach kleinem venezianischen Gewicht und triester Währung.

Fave - Buchari, —„ di S. Ignazio, e Tunca (Pechur) in,„—St. Ignaz"—und Tonkabohnen.

Fien - greco (griechisches Heu) sämmtlich nach wienerischem Gelde und Gewicht.

Fichi (Feigen) aus Dalmazien (in Bariletti; aus Smirna, in Cassette und in Scattole: nach venezianischen großen Gewichte und triestiner Gelde, mit 6 Proz. für Thara. Die nach Deutschland gehenden dalmazischen Feigen werden nach wiener Sporcogewicht gehandelt.

— — (dalmazische und puglische Sorte) wird, unter einander vermischt, wie oben gehandelt, man vergütet, wenn solche nicht für Deutschland bestimmt ist, 2 Proz. Thara.

— — (smirnische Sorte, in Barilen) wie oben; mit 10 Proz. Thara durchaus.

Fior Balausto (Granatblüten) — „di Cammomilla romana (röm. Kamillen) —" di Canella, (Zimmetbl.)—„di Lavanda (Laventelblüthen)—

di

di Noce moscata (Macisblumen) di Rose Damaschine (Damascener-Rosen) — „di Spigonardo Indico (indische Spicknardbl.) —“ di Stecados arabico, e di Zolfo (Schwefelblüthe) nach Nettogewicht und wiener Währung.

Foglia Laurina (Lorbeerblätter) nach venezianischem Peso grosso und triestiner Währung; 2 Proz. Sopra Thara (mit Ausschluß dessen, was nach Deutschland geht).

— — Sena d'Alessandria; (alexandrinische Senesblätter) — di Tripoli (tripolit. desgl.) nach Nettogewicht und in Wiener Gelde.

Galla d'Aleppo etc. (Aleppische Galläpfel; in Sorten, weiß, schwarz ꝛc.) ebenso.

— — d'Abruzzo, d'Istria, e della Romagna (dergl. aus den Abruzzi's, aus Istrien und der Romagna) nach venezianischem Peso grosso und triestiner Währung; man giebt von denen, welche nicht nach Deutschland gehen, 2 Proz. Sopra-Thara.

Garofani (Würznelken).

Gesso di Bologna, (Bologneser Gyps).

Gial-

Giallo di Napoli (napolitanisches Gelb) — minerale di Vienna (wiener gelbe Erde) — Santo; (helles und dunkleres Schüttgelb aus Triest, Holland ꝛc.).

Gomma (Gummata's in allen Sorten).

Grana d'Alchermes d'Avignone, (avignonsche Kermeskörner) — di Paradiso (Paradieskörner), werden sämmtlich nach Nettogewicht und in wiener Valuta gehandelt.

Grani e Biade (Getraidesorten) nach triestiner Steinen und Valuta.

Creppola (Tartar. crud.) nach Peso grosso von Venedig und in triestiner Valuta, mit 2 Proz. Soprathara.

Indaco (Indig; in allen Sorten) in wiener Geld und Gewicht.

Incenso naturale (Weirauch, diverser Art.) nach Nettogewicht und Valuta des Platzes; missbräuchlicher Weise aber auch nach wiener Gelde.

Lacca fiorentina (Florentiner Lack) Lacca musica, (Lackmus) — Verzina (Kugellack) nach Nettogewicht und in wiener Währung.

Lana calcinata, lavata e sudicia, (Kalk-Wasch- und Fettwolle; aus verschiednen Ländern) nach wiener Nettogewicht und Valuta. Wegen der Tara der Ballen ist nichts bestimmt, weil diese sehr verschieden sind.

Legno (Holzsorten) nach Nettogewicht und wiener Valuta.

Limoni di Genova (Genueser Limonen).

— — di Messina (messiner desgl.).

— — di S. Remo (Limonen von St. Remo).

— — del Levante (levantische Limonen).

— — di Puglia (puglier dergl.)

— — del Lago di Garda (Limonen vom Gardasee) alle in Kisten von 350 — 450 Stücken; die Kisten von letzterer Sorte enthalten indes bis zu 600 Stücke; man handelt sie nach den Münzsorten des Platzes.

Madre perla (Perlmutter).

Magnesia (Magnesia).

Magistero di Gialappa (Galappensaft).

— — di Scamonea (Skammoniensaft).

— — di Mecoacam (weißer Rhaberbersaft) sämmtlich nach Nettogewicht und wiener Valuta.

Majolica di Trieste (triester Majolikgeschirr für England) nach der Garnitur (Fornimento) und in triester Währung.

Manna cannellata (Stengelmanna).

— — Calabrina (calabrische M.)

— — comune (gewöhnliche puglische M.)

— — di Sicila (sicilianische M.) nach Peso sottile von Venedig und in triestiner Währung.

Mandorle dolci (süße Mandeln).

— — amare (bittere M.)

— — d'Albicocche e di Pesche.

— — di Francia e della Puglia (franzöf. und puglische M.) nach Peso sottile von Venedig und in der Währung des Platzes; mit 2 Proz.

Sopra Thara (außer denen, die nach Deutschland gehen.)

— — Panzane (Krackmandeln.)

Mercurio dolce, precipetato e sublimato (Quecksilber) in Nettogewicht und wiener Valuta.

Miele (Honig, aus Dalmazien, Spanien, und der Romagna) nach venezianischem Peso grosso, und in Valuta des Platzes. Die gewöhnliche Thara beträgt 10 Pr.

Minio d'Inghilterra e d'Olanda (engl. und holländ. Menie).

Mirabolani indici gialli (gelbe indische Mirabolanen).

Mummia d'Egitto (ägyptische Mumien).

Muschio in estratto (Moschus) — sämmtlich nach Nettogewicht und in wiener Valuta.

Negro fumo, (Kienrus) ebenso, und mit 15 Proz. Tara.

Nero di Francoforte, (Druckerschwärze) nach Nettogewicht und in wiener Währung.

Noc-

Noccio'e lunghe di Turchia (lange türkische Haselnüsse).

— — tonde di Sicilia (runde sicilianische desgl.) nach Peso grosso von Venedig, und in Valuta des Platzes, auch mit 2 Proz. Sopra Thara, wenn solche nicht nach Deutschland gehen.

Noci moscate (Muscatnüsse).

— — vomiche (Brechnüsse).

Occhi di Gamberi (Krebsaugen) sämmtlich nach Nettogewicht und in wiener Valuta. —

Oglio di Genova (genueser Baumöl).

— — della Provenza (Provenzeröl) nach Ornen von 106 Funti Peso Netto von Wien und nach triester Währung.

— — di Lucca (Luccheseröl) in Kistchen von 60, und in halben Kistchen von 30 Flaschen; man handelt es in triestiner Valuta

— — di Calabria e Sicilia; so wie die Oelsorten von Capo di Lecce, von Bari und ganz Puglien; nach Ornen von 107 Funti's wiener Nettogewicht und in triest. Währung.

— — di

— — di Levante (besonders von Candia, Corfu, Idra, Maina, Metelline, St. Maura, Paxos, Salona, ꝛc. von ganz Istrien, von Ragusa und Dalmazien: ebenso.

— — di Tunisi (barbarisches Baumöl); ebenso; aber man rechnet hier auch die Orne zu 106 Funti. —

— — di Mandorle dolci ed amare (bitteres und süßes Mandelöl).

— — di Lino, (Leinöl).

— — di Ginepro (Wachholdersaft).

— — di Noci-muscate, (Macisöl).

— — di Sasso (Steinöl) — sämmtliche Sorten werden nach Nettogewicht und in wiener Valuta gehandelt.

— — di Lauro (Lorbeeröl) nach wiener Geld u. Gewicht; ist es in Barillen, so werden 14 Proz. Thara gegeben.

— — di Pesce di Svezia (schwedischer Fischthran) in Fässern von etwa 300 Pfunden wiener Bruttogewichts und nach wiener Valuta.

Orpi-

Orpimento dell' Armenia (armenianisches Aurumpigmentum) in Fässern, nach Nettogewicht und wiener Valuta.

Ossa di Seppie, (Fischbein) nach dem Migliajo und in triester Währung.

Pece dura del Levante (hartes, levant. Pech) nach venezianischem Peso grosso, mit 2 Proz. Sopratara und in triestiner Zecchinen.

Pelli Agnelline di Sicilia conciate: (sicilianische Lammfelle) nach Ballen von 1000 Stücken und in wiener Gulden.

— — di Buffalo (Büffelshäute).

— — di Toro (Stierhäute) getrocknete brasilian. und havannische Sorte, nach venezianischem schweren Gewichte und triestiner Währung.

— — di Sguajene (Fischhaut) nach der Zahl und in der Währung des Platzes.

Pelo d'Asturo (Byssus; Muschelseide).

— — di Cammelo bigio e nero (graues und schwarzes Kameelhaar).

— — di

— — di Gastore (Biberhaar) sämmtlich nach wiener Nettogewicht und Valuta.

Pepe (engl. schwarzer Pfeffer) in Ballen nach wiener Gewicht und Valuta; auf den einfachen Sack werden 4 Pf. Thara vergütet, und 7 Pf. auf den doppelten.

— — (holländische Sorte) wie oben; doch vergütet man hier 5 bis 7 Pf. Thara auf den Ballen und richtet sich nach der Beschaffenheit der Leinwand.

— — bianco e lungo (weißer und langer Pfeffer).

Pesche seccate del Paese (inländ. getrockneter Fisch) beide Artikel nach wiener Nettogewicht und Valuta.

Pezzetta (Färbeläppchen, rothe und andere; oder Turnesol) ebenso.

Pietre focaje di Francia (franz. Feuersteine) nach dem Tausend und in wiener Kourant.

— — Pomice di Sicilia (sicilianischer Bimsstein) nach venezianischem schweren Gewicht und

triesti-

triestiner Währung; mit 2 Proz. Sopratara, (ausser denen nach Deutschland gehenden).

— — Belzuar (Bezoarsteine).

— — Matite (oder amatite) (Röthelstifte).

— — Goa (Goastein).

— — infernale (Höllenstein).

— — Lapis lazzuli (Lapislasurstein).

— — Percarum, Smeriglio etc. nach wiener Nettogewicht und Valuta.

Pignoli di Ravenna mondati (ravennesische Pinien) nach dem leichten venez. Gewichte und der Währung des Platzes.

Piombo (Blei; sowohl deutsches, als schwedisches) nach Nettogewicht und Valuta von Wien.

Pistacchi (Pistazien; sicilianische, in Schaalen) nach dem leichten venezianischen Gewichte, und in triestiner Währung, auch mit 2 Proz. Sopra Tara.

— — mondati (ausgemachte P.) nach wiener Nettogewicht und Gelde.

Polvere da Canone e da fucile (Schiespulver) ebenso.

Potassa (Potasche; ungarsche und steyrsche) ebenso, und mit 10 Proz. Tara.

Radice di Liquirizia, Legno dolce (Süßholz) nach venezian. schweren Gewicht und triestiner Währung; mit 4 Proz. Sopratara.

Radice di Angelica (Angelikawurz.)

— — Aristolochia; (und alle andere Wurzelarten) nach wiener Nettogewicht und Währung.

Rame (Kupfer) aus Bosnien, Deutschland, Smirna und der ganzen Levante, so wie aus Ungarn: ebenso.

Riso (Reis) aus Mantua, Mailand, Ostiglia, Verona und der Türkei, nach venezian. kleinen Gewicht und in triestiner Währung.

Rosoglj (Rosolio) von allen Arten: in Flaschen, von denen 5 eine Wiener Kanne enthalten, und in Kisten verschiedenen Größe; nach triestiner Währung und mit 2 Proz. und mehr Sconto.

Salami (Würste) veroneser, kärnthner und friauler; nach wiener Nettogewicht und triestiner Währung.

Sale commune (Kochsalz) von Agosta, Barletta, Trapani und Triest; wird nach dem Maaße verkauft, welches den Namen **Metze** führt, und in wiener Gulden bezahlt.

— — Ammoniaco (Ammoniaksalz) von Aegypten, England, Deutschland.

— — d'Assenzio (Wermuthsalz).

— — d'Acetosella (Sauerkleesalz) sämmtlich nach wiener Nettogewicht und Währung.

— — nitro (Salpeter) sowohl roher, als raffinirter; ebenso.

Saponi (Seife) weiße, grüne, marmorirte, getigerte) sowohl triestiner, als marseiller Fabrik nach wiener Nettogewicht nud triestiner Valuta. Seife von Canea in Kisten, worauf die Tara in Oken bemerkt ist, deren letztere 45 auf 100 wiener Pfunde gerechnet werden.

Scorze di Aranci, di Cedri, Limoni etc. (Pomeranzen, Limonien, und andere Schaalen) nach

nach venezianischem schweren Gewichte und in der Währung des Platzes; mit 2 Proz. Sopratara (außer dem, was nach Deutschland geht).

Sete grezze (rohe Seide).

— — lavorate (zubereitete S.) nach venezianischem kleinen Gewicht und in triestiner Währung.

Seme di Amono (engl. Gewürz) nach Peso netto und wiener Valuta.

— — d'Anici (Anis) aus Puglien und der Romagna; nach venezianischem leichten (kleinen) Gewicht und triestiner Währung, mit 2 Proz. Sopratara.

Semen d'Anici stellati; Badiano; (Sternanis).

— — Cardamomo (Kardamom).

— — Càtapuzza maggiore (Granatilkörner).

— — — — minore, (Springkörner).

— — Cedro (Zedrosaamen).

— — Cina di Levante (levant. Chinasaamen).

— — Ci-

— — Citrulli; Coccole di Levante (levantinische Kokkelskörner) und andere ähnliche Sämereien mehr, nach wiener Nettogewicht und Währung.

— — Curiandoli (Koriander).

— — Comino (Kuminsaamen).

— — Majorana (Majoran).

— — Senape (Hanf) alle nach venezianischem leichten Gewichte, in triestinischer Währung und mit 2 Proz. Sopratara.

Sbruffi, von verschiedener Farbe; und

Smaltimo, (Schmelz) nach wiener Nettogewicht und Valuta.

Soda (Soda) aus Sicilien, Spanien und der Levante; nach venezianischem schweren Gewichte und in triestiner Währung; man giebt, wenn die Waare nicht nach Deutschland geht, 2 Proz. Sopratara.

Sommacco (Sumach) ebenso.

Spazzole (Besen) nach der Zahl und in triestiner Währung.

Spugne fine du Cevallo (Roßschwämme) in wiener Nettogewicht und Währung.

Squille marine (Meerzwiebeln) aus Puglien; nach der Zahl und in triestiner Valuta.

Stagno (Zinn) englisches; nach wiener Geld und Gewicht.

Stinzi marini seccati (getrocknete Meerstinze) nach der Zahl und in wiener Kourant.

Succino (Bernstein).

Sugo d'Acacia (Acazienſaft).

— — d'Ipocistide (Hypociſtenſaft).

— — verde, (Saftgrün) sämmtlich nach wiener Gelde und Nettogewicht.

— — di Liquirizia (Lakrizensaft) aus Puglien und Sicilien, nach venezianischem leichten Gewichte und in triestiner Währung, auch mit 2 Proz. Sopratara. Die Tara wird nach Rottoli's berechnet, und ist auf das Obertheil der Kisten notirt; die puglischen und sicilianischen Rottoli's sind sich aber nicht gleich.

Tabac-

Tabacco (Taback) sowohl in Blättern als Schnupftaback; aus Albanien, Bosnien, von Fünfkirchen, Solonich, Szeghedin; aus der Tartarei und Tyrol; nach wiener Gewicht und Währung.

Tamarindi (Tamarinden) aus Aegypten, England, Frankreich, Holland ꝛc. ebenso.

Tele da Vele (Segeltuch) aus triester Fabrik, nach Stücken und in triester Währung.

Te (Thee) alle Sorten, nach wiener Geld und Gewicht.

Terra Cattechù (Kattechuerde).

— — verde di Verona (veroneser Grün).

— — Ombra (Umbraun).

— — Sigillata (Siegelerde) rothe und weiße Sorte; sämmtlich, ebenso. —

Terebinto (Terventin) aus Deutschland; wie oben; mit 14 Proz. Thara auf das Baril.

Triacca (Theriak) venezianische sowohl, als triest. Sorte. Die erste wird gehandelt nach venezianischem

schem leichten Gewicht und in triest. Währung, die letztern nach wiener Währung und Nettogewicht

Turaccioli di Sughero (Pfröpfe) franz. und triestiner Sorte, nach der Zahl und in wiener Kourant.

Tuzia (Ofenbruch) aus Alexandria; nach wiener Valuta und Nettogewicht.

Vallonea (Ackerdoppen) aus dem Archipel, dem Golfo, und von Kamada, nach venezianischem schweren Gewichte, mit 2 Proz. Sopra Tara, in Zecchinen nach triester Währung.

Vainiglia (Vanille) von Guadimala und St. Domingo; nach wiener Valuta und Nettogewicht.

Verde-rame (Grünspan) franz. und deutsche Sorte; in Beuteln nach wiener Valuta und Nettogewicht.

Vino (Wein) inländischer, in Barilli's von 46 Boccali triest. Gemäs und Währung — Der Cividino, weiße und schwarze Muskat, Marzemino, Refosco 2c. wird gehandelt nach Ornen von 40 Boccali triest. Maaßes und in triester Valuta.

Vitrio-

Vitriolo (Vitriol) cyprischer, weißer deutscher, grüner englischer, istrischer und romagneser; nach wiener Valuta uod Nettogewicht.

Uva secca di Calabria (trockne calabrische Trauben in Körben; nach venezianischem schweren Gewicht, in triestiner Valuta und mit 6 Proz. Thara.

Uva di Calabria, Lippari etc. ossia Passolina, Zibbibo, (Zibeben ꝛc.) in Barilen; nach venezianischem schweren Gewichte, und triestiner Valuta, mit 10 Proz. Thara.

— — passa (kleine Rosinen) von Moreo, Patrasso, Zante ꝛc. in Säcken, Fässern und ohne Gebinde; nach dem Migliajo, venez. großem Gewichtes. —

— — (Traubenrosinen) in Schachteln, nach venezianischem schweren (großem) Gewichte, in triestiner Gelde und mit 6 Proz. Thara.

Zafferano dell' Aquilo (Safflor) österr. und mazedonischer; nach wiener Valuta und Nettogewicht.

Zizole di Puglia, oder Giuggiole (Jubeben) nach venezianischem schweren Gewicht, in Valuta

luta des Platzes, und mit 2 Proz. Sopra Thara. —

Zolfo in canne (Stengel-Fadenschwefel) von Pesaro und Triest; nach wiener Gewicht, in triest. Währung und mit 10 Proz. Thara.

— — in pezzi (ganzer Schwefel) alla rinfusa; nach venez. schweren Gewicht, und in triestiner Währung; man giebt 2 Proz. Soprathara.

Zucchero (Zucker) roher Zucker aus der Havannah, in Kisten, auf welche man 50 Pf. Thara giebt; man handelt ihn nach wiener Geld und Gewicht. — Dieselbe Sorte aus St. Domingo, Martinique ꝛc. in Fässern, mit 14 Proz Tara und in wiener Gewicht und Valuta. — Aus St. Thomas; man giebt auf die Kiste 400 Pf. leichten venezianischen Gewichts als Thara, und verkauft sie nach wiener Gewicht und Währung. — Roher Zucker, aus Lissabon; in großen Kisten, nach wiener Gewicht und Gelde; als Thara giebt man für kurze Kisten 400, für lange aber 450 Pf. sottili venete. — Raffinirten Zucker, aus Fiume, England, Holland: in Broden, und nach wiener Gewicht und Valuta. — Candis, in kleinen Kisten; auf welchen die Tara in wiener Pfunden angemerkt ist. —

2) Ein

2) Ein wirkliches Preiß-Kourant.

WAAREN-PREISE in Wiener-Gewicht und Geld. frei am Bord oder Zollhaus gelegter, gegen Rimessen, oder 1 Monath nach der Rechnung Monath dato per Wien oder Prag zu trassiren, ohne Verbindlichkeit.

Von denen Waaren, wo der Raum des Preisses leer ist, haben zu erwarten, und wo hingegen der Strich selben ausfüllt, ist keine Hofnung zu baldigen Zufuhren.)*

Der Wiener Centn.	
Allaun engl. fl.	—
istria .	20
levant	13 1/4
roman	22 23
Anneis Pugl. .	25
Allsische marin.	32
Antimon. ros. .	16
kärntner.	—
Aurum pigm f.	32
ord.	18
Bmöl f. lec.	29 29 1/2
pugl. .	28
tafel	33 34
genon. .	36
proven.	50. 54
lucheser die kist v. 60 flaschl.	36
Bwol. siehe am Ende.	
Bwoll-Garn	
weis in säcken von 130 bis 140 Pf. fl.	—
2tes od. Dacht fl	128
erste sorte. .	135
feiner F. . .	138
. *FF.* . . .	144
. *FFF.* .	148

*) Dieses Preißkourant ist absichtlich dem Original getreu abgedruckt worden.

. FFFF. . 155
. FFFF J. 170
Bleyweis holl. 30
ven. 40
Bruſtbeer neu. 11
Caccau caraq . —
marign. 105
schallen. 8
Caffè levant. f. 170
martinic. f. 136
mittl. f. 134
S. Dom. f. 132
mittl. 130
Camelhar f. pers.
ſchwarz 200
grau lev. 160. 150
Cappern franz. n. —
pugl. neue 36. 38
Carobe neue. . 4
Caſſia fiſtula . 54
Coccule di Lev. 86
Coriander neue 7 1/2
Cort. Aurant 1/4
lange 7. 6 1/2
Citr. e Limon. 7
Granat . . 7
Curcume ganz fl. 85
gemahl . 52
Datteln alex gr. 24
barb ſchön. 15 18
Feigen dalmat. 7 1/2
in Kranz. 5 1/2
smirn. in kiſt. 9 3/4
in ſäsln. 8 1/2
Fenchel Pugl. . 20
Roman. .
Fiſch flach . .
rund. gesund. 16 2/4
Fol Sen. alex. 140 130
tripol. 115. 120
parva rein. 63
Folic. Sen. vera. 108
Gallus iſtrian. 32
marm. 31. 32
sori ſchw. 68. 64
in sort. . 58
grün 54
weis . 62
Gelb neapel. . 34
schütt. hol. 54
Gran avig. perſ. 120
levant. 45. 30
Grünſpan franz 165
Gum arab. f. el. 180
feine nat. 160
in sorte. . 150
ordinair. 100
Gedda . . —
Kirſchen . 30
Hanf bol. roh. 21 1/2
ferar. . 20 1/2
gehèchelt. f. 36
mittl. f . 34
Hasselnus larg.
runde. 8
Herba Capil. grün 17

Rot-

Rosmarin 3 1/4
Holz bl. camp. 32
brasilet . . 18
S. Marta . 14
fernamb. ganz 54
roth sand. gz. —
Sanctum. . —
Sassaf. ganz. 22
gelb engl. . —
Buchsbaum 8 7 1/2
Pantofl gebuzt
ungebuzt. 9
Hönig rein dalm —
rom. . . 20
Ingber braun . 54
weis. . 60. 62
Käs parmes. -
Krappwurz cip. 36
smir. 32
Kreiden bolog .
engl. in stük. —
Kropfschwam f. 46
barbar. . —
stein . . 8
Kugellack fein . 72
Krebsaugen . 78
Kümmel rom. . —
Lacmus fein . —
Limonien saft . 3
Lorbeer trock. 6 1/2 7
Oel in fasl. 62
in kleinen. 65
blätter . 4

Mandeln pugl. 36 37
in weich schal 48
bittere . 28
kleyen . 7
Manna cannel. 85 99
comune trok. 38 36
gerace in kisl. 48
sicil. in schacht. 45
Minium engl. . —
Nux persicor. . 24
vomice . —
Ol Petre W et R 70
Rosmarin . —
Pfeffer engl. 112 115
türk. roth. 45
Pignoli neue . 40
Pimsenstein 4 3 1/2
Pomer. schw. dür 10
Potasch hung. 17
oester. 16 15
Rad. Jalap. res. —
Ireos . 10
Liquirit .
Piretri lev. 40
Zedoaria. 72
Reis Mantuan. 14
Mayland. 13 1/2
Ostiglian. 14 3/4
Rosin smirn. mit
stiel 10 1/4
ohne detto 10 1/2
samos . 9
schw. n. 7 1/2 8 1/2

Saflor

Saflor alex. fein	
in scafaz. .	54
Saflor in baln. 50.	45
2te sorte.	40
roman fein .	68
Seifen grün. .	24
marmorirte .	25
weisse . . .	23
Storax liquid .	52
in panni .	—
Sal amare . .	21
Arcan. dupl,	—
Armon. egyp.	165
engl.	136
mirab glaub	—
Sardeln gen. sp.	22
Schmach sic. .	4
Schmirgl ven. .	10
Schwefel instang.	6
in stücken .	5
blühe .	17
Sem. Amom. eng.	72
detto Span. .	—
Citrulli. .	12
Cucumeri.	—
Cubebi . .	70
Cucurbiti.	34
Melloni ,	15
Sabatigl. .	58
Staphisag.	—
Sago. . .	—
Senape. .	17
Soda span. .	
Streusand schw.	4
Sugo liquiritiae	
calab. fein.	38
puglies. .	37 1/2
Tamarind. Ost.	56
Terpentin ven. .	26
Tripelstein. . . .	—
Valonea Smirn.	4 1/2
Metelin .	5
di Golfo .	4
Vitriol blau cipr.	36
grün .	5
Weis .	32
Weinb. Sic. n. 15	1/2
Zant. neue 10	10 1/2
alte	—
Weinst. crist. 33	1/n
roher 11.	13
Weir fein allect.	80
1/2 lagrime	70
in Sorten.	65
in grani	34
ordinari	24
Zinn eng. stang.	90
Zinober ganz. .	276
4mal gem.	181
Zuker fein raf.	116
mitt. d. 114	102
klein mell	108
gros detto.	106
eng. lump. f.	—
mitl.	
Farin 90	86

rohe havan 88 90
mascabat f 78 76
mittel fein 74
lisbonna . 90 94

Das Pfund

Agtst. gelb gr. 60 50
weis fein 26
Aloe Epatira . 17
Sucutrina 21
Balsam Copaive —
Perunigra 8 1/2

Baumw. Garn roth.
) 2te S. ord. gr. 50
) erste Sor. f. 56
) f. F. . . . 60
) F F . . 65
) F F F , 74
) F F F . 80
) F F F F 100
) F F F F F 120

Blau-Berg-eng. 54
Berlin. fein
mittel —
neu blau f. 36
Borax raff. . 30
Camphora raff. —
Cantarides . . 110
Cassia cariofil. 36
lignea fein 60
Castor. canad. fl, 7
mascov. —
Cataputia. . —
Cochiniglie fein me-
xie. fl. 22. 24
mittel fl. 20
Colla pes. f. f. fl. 5
m. fein fl. 4 1/2
Colloq. exc. gr. 42
Cort. Chin. roth f —
feine . . 38
mitl, . . 28
ord. . . 20
Cortex Cascarile 12
Corallen rub. . 6
Essenz Bergam 58
Cedro. . 60
Laranda 64
Thimo. . 66
Faba luch. gros. 54
klein 25
Flor Camomile 11
Lovonca. —
Cassia f. —
Grünsp. distil. 82
Gumi Amon. 26
f in pan. 20
anime. . 12
Assafet f. m. 31. 33
media . 24
ordinar. 18
Aspalto 12
Benzoin f. —
Copal elect. 28
naturale 22
ordinar. 18
Elasticum 78
Ele-

Elemi f.	28
Euforbium	15
Galbano f.	22
media	20
Gaiaci f.	—
Gutta f.	76
Laudaeno	—
Lac tab. f.	—
Mastix f. *et*	29
naturale	24
ordinar.	10
Myhra in boc.	45
Mihra f. *elect.*	32
in sorten	20
ordinar.	16
Opium theob. fl.	8 1/2
media	6 . 7
Sand. el f. gr.	25
G. Sard. in sort.	20
ordinar	—
Trag. sup. f.	50
f. *ellect.*	45
natural.	38
ordinar.	18
IndigS.Dom. f. fl.	—
Carolino f.	—
Ostind. viol	5
blau ex f.	6 1/2
Quat. flor.	7
detto f.	—
Lacca florent. f.	—
Magister Jall. fl.	16
Samen.	—
Macis bl. f. fl. 24	20

Magnesia nit.	—
Mercur prec. gr.	48
sublimat .	60
Musc. nüsges fl. 20	22
rompen 18	17
Mumia vera . .	—
Nelkon gew. gr.	72
Olio mand süs.	18
jumperi .	24
Cariofil fl.	25
Persi.spal dür gr.	18
Pfeffer langes .	48
weises .	25
Pistazzi neue ex.	22
Rad China f.	—
Gallanga	28
Ipepoqua	—
Rheab. f. *b.* fl.	97 1/2
f. *runde*	6 1/2
mittel .	6
Rad.Sals fl. f. gr	140
f. 100	60
lang	24
Serpentar	—
Sanguis drag. f.	—
Sachrum Sat.	
Sem Badian . .	20
Sem Cine levant	32
ordinar. .	7

Schwäm-

Schwäme Baad
f. extr. gros 66
grofse . . 62
mittlere . 54
kleine . 42
Pferd gros. 32
mittlere . 20
kleine . . 18
Spermancetti . 34
Thee hayson . 100
grün . . 50
Tern. r. ew. a gr. 28
Tuzia alex f. . —
Vanili crifi. f.
fl. 21. 22
Zimet f. l. fl. 61f27

Waaren nach Stücken.

Bes. Kld 100ft. fl. 6
Zim. 102 ft. 10
Fifchhäut gro. gr. 22
dt. mitt. 16
dt. kleine 10
Feuerft. in sorten a
gr. 18 bis 90
Meerzw. 100 ft.
fl. 31f2
Stinzmar. 100ft. fl. 22
Ofsesepi 1000 ft. 3
Weberröhr lang—
— dt. kurze 5

Stöppeln Bout. 65. 40

Triaxa a uso di Venetia all' insegna della tefta d'oro, e della Matonna das duzend Büxel
zu 1 unz. a gr. 26
- 2 detti . 40
- 3 detti . 52
- 6 detti . 45
in grofsen Büxen das Pf. a gr.

— Rosolien, aus hiefigen Fabricquen mit attefiat

Subordinarifsim. das Flaschl . kr. 16
Subordin. 22
Sottocomi. 26
Communi. 32
Fini . . 40
Soprofini . 56
Soprofinis fl. 1

Canditerien von hier mit Atteftat

d. 100 Pf. Aranz. e Ced. mit Zuc. cand.
fl. 105
Früch-

Frücht in Syrop	95
Conferturen f.	105
— *mittel*	126

De 100 Pf. hies. oder Wienergewicht sind in Amst Pf. 114

Berlin .	120
Breslau .	138
Hamburg	116
in London Pf.	121
Marseil. .	138
Nürnb. .	112

Frachten nach

Berlin v. Ct. a fl.		—
Breslau. . . .		—
Cracau . . .		—
Gratz.	gr.	85 90
Insbruck .	*fl.*	7
Klagenfurth	gr.	50
Laybach	20.	19
Leipzig .	*fl.*	12
Lienz	*fl.*	6
Lindau	*fl.*	11
Linz	*fl.*	6 1/4
Pettau	gr.	60
Prag	*fl.*	9
Salzburg. ,	*fl.*	7
Villach. .	gr.	60
Wien .	*fl.*	55 1/4

Assurance premien auf neutralen Schiffen von und nach

Archipelag) . *Inseln* .) *Salonichio* .) *Costantinopel*) *Smirne* . .)	7à9
Schwarze Meer	4
Alexandrien) *Zante* . .)	6à7
Messina e Neap.	—
Livorno) *Genova* .)	—
Malaga) *Marseille*)	30.15
Amsterdam .) *Bremen* . .) *Hamburg* .) *London* . .)	20.25

Baumwolle

feine *Kircagaz* . . fl 96 *a* 95

feine Smirn. *wahre ıma sorte in geringe* Säcken *als gewöhn.* fl 95

det. 1. *s. in* f. *Haar. u lein.* Säk. fl. 94

dettc 2da sorte 92

feine *Uxhour mit Bast.* . —

Saloniq. f. *mit Bast* . . —

det-

detto superf. ohne Bast . .	—
detto f. *ohne Bast* . . .	—
Salona.	92 - 90
Zypr. wäh. 1 mas. in lein. Säck.	97
Sobusè f. *wahre* . . .	98 . 96
detto f. *zugericht* . . .	93. 94
Alta supf. wah. 1 s. in dün. Säck.	98

Obschon im J. 1776. zum Königreich Ungarn geschlagen, so gehört ihrer geographischer Lage und ihrer mercantilischen Verhältnissen mit dem Litorale halber, dennoch am schicklichsten hieher

die Stadt S. Veit am Pflaum, bekannter unter dem Namen Fiume. Dieser Ort, auch Reka genannt, ist nach Triest und Venedig der wichtigste Hafen und die ansehnlichste Seestadt der österr Monarchie; Sie liegt am adriatischen Meere, an der Gränze von Krain, und zwar in einem Thale, an dem Golfo di Carnero, wo der Fluß Fiume (krainerisch: Reka) in die See fällt. Man findet hier an:

I. Fabriken und Manufakturen.

Hüte: Giuseppe Fulvi, hat darin eine ansehnl. Manufaktur.

Leder: Die priv. Lederfabrik. Direktor derselben ist Giov. Batt. Foresti. Diese Fabrik besteht seit 1771, und ist sehr bedeutend. Sie macht mit Knoppern gar, die ihr aber wegen der Landfracht, etwas theuer kommen, und daher sie hindern, ihre Artikel zu billigern Preißen liefern zu können.

Rosogli: 1) Odorico Miniussi. 2) Francesco Rubinich.

Steingut: Giuseppe Pessi.

Tauwerk: 1) Gli Eredi de Orlando. 2) Santon. Santarelli. — Aus Mangel des Flachsbaues in Ungarn ꝛc. muß diese Fabrik das benöthigte Material aus dem Romanischen und Venezianischen kommen lassen.

Wachs: Eine Fabrik darin unterhält: Giuseppe Pessi. Die hiesige Wachsbleiche wurde von Niederländern angelegt, nachdem ihnen das Projekt der Zuckerraffinerie so vollkommen geglückt hatte. Die Gesellschaft trat sie aber alsdann an einen Privatman ab. Die Fabrik ist im Zunehmen und liefert gute Waare.

Zucker: die k. k. priv. Kompagnie der Zuckerfabrik zu Triest und Fiume. — Das Wasser, welches hier in der Umgegend überall reichlich angetroffen wird, giebt Fiume einen großen Vorzug vor Triest, denn eben dadurch können viel leichter verschiedene, Wassererfordernde, Fabriken und Manufakturen angelegt werden. Durch diese Vortheile angelockt, entschlossen sich vor Jahren einige Niederländer, hier eine Zuckerraffinerie zu errichten. Man nahm sie mit Freuden auf und gab

ihnen das ausschließende Privilegium für alle österr. Staaten auf 25 volle Jahre; man setzte starke Mauthen auf die Einfuhr des ausländischen Zuckers und suchte so, zum Nachtheil des Ganzen, den Vortheil Einzelner zu befördern. Nach Ablauf dieses etwas zu ausgedehnten Privilegiums wurde dasselbe, weislich genug, nicht erneuert; demungeachtet arbeitet diese Fabrik mit gutem Nutzen fort. In Kroazion, unweit Karlstadt, hat man eine Erde zur Bedeckung der Zuckerhüte gefunden, die jedoch nur bei Seekriegen benutzt wird; denn der Transport macht sie weit theurer, als die französische Sorte. —

Man findet hier auch Fabrikanten in wollenen Tuchen; die Gattung ist gewöhnl., wird aber in ziemlicher Menge geliefert. Man verarbeitet zum Theil kroatische Wolle und setzt die Tücher in den Venezianischen Inseln ab.

Eine Schleierfabrik wurde bereits im J. 1786 angelegt. Man läßt die Baumwolle seewärts kommen, hier zurichten, spinnen und weben. — Schon im J. 1780 legte ein Venezianer hieselbst eine Potasch-Siederei an, und erhielt dazu ein ausschließliches Privilegium auf 8 Jahre, um da aus der Ofen- und Heedasche seine Waare fabriziren zu dürfen.

II. Hand-

II. Handlungen:

Mit dem See- und Grossohandel beschäftigen sich folgende Häuser: 1) Andrea Ludovico Adamich. 2) Johann Adam Bienenfeld. 3) Giov. Buranello. 4) Paulo Candellari. 5) Giacomo Cercich. 6) Rist. Circovich. 7) Domenico Comisso. 8) Die k. k. priv. Komp. von Trieste und Fiume. 9) Cragnez und Mussich. 10) Antonio Danni. 11) Joseph David. 12) Oswald David. 13) Christoph Deich. 14) Franz Dinarich und Komp. 15) Antonio Giustini. 16) Lazarus Illich. 17) Mattia Kertizza. 18) Simon Krilovich. 19) Christoforo Luppi. 20) Carlo Manatti e Figlio. 21) Theodor Mattich. 22) Dimitrio Maurizzi. 23) Georg Melissino und F. S. Pregl. 24) Andreas Mocovich. 25) Teodoro Monasteriotti. 26) Thiepolo Muschlere. 27) Fratelli Nais und Komp. 28) Giovanni Battista Nais und Komp. 29) Francesco Nolbi und Komp. 30) Alessio Ostoich. 31) Giovanni Ostoich. 32) Gli Eredi di Pietro Ostoich. 33) Gregorio Papich. 34) Gli Eredi di Troffone Petrovich. 35) Risto Petrovich. 36) Johann Baptist Pirker. 37) Pisanello e Polcich. 38) Carlo Pisanello e Figlj. 39) Gabriele Rajovich. 40) Gli Eredi di Teodoro Rajovich 41) Ignaz Rajovovich. 42) Wolfg. Bened. di

Rac-

Raccich. 43) Paulo Scarpa. 44) Adam Carl Schram. 45) Andreas Sporrer. 46) Fratelli Summacampagna. 47) Marco Susanni. 48) Francesco de Tommasich. 49) Theodor und Alexis, Gebr. de Vucovich. 50) Michael Wohinz's Wbe. 51) Giuseppe Zanna. 52) Saverio Zincovich.

III. Sensale und Consuls:

a) Sensale, mit k. k. Priv: 1) Giovanni Brunoro. 2) Fortunato Camera. 3) Francesco Camera. 4) Felice Marganni. 5) Giovanni Molinari. 6) Jakob Tonircich. — b) Konsuls: 1) Carlo Barcich, ragusischer Agent. 2) Franz Cragnez, Vicekonsul von Grosbrittanien. 3) Joseph David, spanischer Vicekonsul. 4) Marchese Ladevege, Konsul von Malta. 5) Cavalier Giacinto Cordella, päbstl. Konsul; 6) Michiele Manati, päbstl. Vicekonsul. 7) Giuseppe de Orlando, toskanischer Vicekonsul. 8) Paolo Scarpa, napolitanischer Vicekonsul. 9) Franz de Tommassich, dänischer Vicekonsul. 10) Joseph de Tommassich, holländischer Vicekonsul.

Der Fluß Fiume entspringt etwa eine Viertelstunde von der Stadt. Am Ursprunge ist er weit tiefer, als in dem Bette des Stromes selbst; er hält

hält viele Mühlen an, und weil er sich ins Meer verliert, macht er einen Kanal, wo mehrere Schiffe, 100 Tonnelatten, (wie man es hier nennt) einlaufen können. Da aber wegen des Sandes, den das Meer antreibt, die Schiffe sich oft nur mit Mühe nähern konnten, so wurde im J. 1782 dieser Kanal um volle 50 Klaftern verlängert, und am Ende desselben ein Bassin angelegt, wo die Schiffe nicht nur eingelassen, sondern auch selbst erbauet werden. Ein anderer Hafen ist hier weiter nicht befindlich; doch stehen die Fahrzeuge sicher auf der Rhede. — Im J. 1719 wurde Fiume, gleich Triest, zu einem freien Seehafen gemacht, wozu Karl XV. es mit den nöthigen Privilegien versahe. Da die verstorbene Kaiserin eine Commerzial-Intendenz zu Triest errichten lies, wurde derselben die Stadt Fiume untergeben und zur Verwaltung der Geschäfte ein Hauptmann mit vier Beisitzern und einem Sekretär ernannt.

In ältern Zeiten war der Handel Fiume's sehr unbedeutend, die Ausfuhr schränkte sich fast nur auf Getraide und Holzkohlen ein; die Einfuhr bestand blos in Salz und Oel. Der immer sich vermehrende Handel hat aber in neuern Zeiten viel Fremde hieher gezogen und gemacht, daß die Stadt sich täglich, so viel

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

es der Localität möglich ist, vergrößert. Seit Joseph II. diesen Hafen zu Ungarn schlug, um durch ihn die ungarische Ausfuhr zu erleichtern, erhielt er die Einrichtung des triester. Man findet dem zufolge hier auch ein Wechselgericht, bestehend aus einem Präsidenten, 2 Beisitzern, einem Aktuar und 2 Handelsleuten, die alle drei Jahre neu gewählt werden.

Die Ausfuhren aus Fiume bestehen vorzüglich in Holzwaaren, besonders in Fußtafeln, Reifen, Brennholz, (meistens aus Kroazien) Flachs, Potasche, Rind = Schaaf = Borstenvieh und Taback. Die Ausfuhr des Flachses hat sich etwas verringert, weil er weder in Hinsicht der Güte, noch in Ansehung des Preißes, mit der päbstlichen oder venezianischen Sorte zu vergleichen ist. — Mineralien könnten zu diesen Artikeln hinzu kommen, wenn nur erst der Transport aus dem innern Ungarn erleichtert würde. —

Anhang

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anhang zu Triest.

I. Münzen.

a) Rechnungsweise und Rechnungs-Münzen.

Zu Triest pflegen die wichtigsten Handelshäuser ihre Bücher und Rechnungen in Fiorini correnti di Vienna (wiener Kourant-Gulden) zu halten. Ein solcher Fiorino wird eingetheilt in 20 Grossi (Groschen) à 3 Karantani (Kreuzer) oder 60 Karantani, diese letztere Sorte zu 4 Denari (deutschen Pfennigen) gerechnet. — Die Kleinhändler aber rechnen meistens nach Lire von 20 Soldi, den Soldo zu 2 Bezzi von 6 Denari (Bagattini) angeschlagen. — Noch bedient man sich aber auch, besonders in Wechselgeschäften, und beim Handel einiger Waarenartikel einer dritten Rechnungsweise; man rechnet nämlich auch nach Zecchini von 4 Fiorini (Gulden) und 15 Karantani correnti (Kourant-Kreuzern) oder von 22½ Lire moneta corrente. Beim Brennholzhandel endlich, beim Verkauf der Häuser und bei noch einigen andern Artikel bedient man sich auch der Ducati von 1 Fiorini 8 Karantani corr. di Vienna, oder von 6 Lire correnti.

Sowohl die Fiorini, als die Lire haben in Triest verschiedene Währung (corso) und unterscheiden sich auf nachfolgende Weise:

1) Man hat Fiorini correnti di Vienna, oder wirkliche Münze, die man die gute (buona) nennt, und welches eine ausgeprägte Münze ist.

2) Giebt es Fiorini valuta di Piazza (Gulden in Währung des Platzes); man nennt sie Lunga, sie sind eine eingebildete Münze, und 52 Fiorini derselben betragen nur 51 Fiorini corr. di Vienna.

3) Dasselbe gilt von der Lira; diese sind aber nicht wirklich ausgeprägt, heißen jedoch ebenfalls buona; man theilt sie in 20 Soldi correnti.

4) Man hat auch Lire valuta di Piazza, sie sind eben so wenig ausgeprägt, wie jene; man nennt sie moneta Lunga, 46 davon betragen 45 Lire correnti.

5) Auch der triester Ducato ist nichts weniger, als ausgeprägt; an seiner Statt aber hat der halbe Kronenthaler (mezzo Dallero crociato) Cours, und gilt 6 Lire correnti.

6) Auch die triester Zechine (Zecchino) ist eine eingebildete Münze, und gilt, wie schon ge-

sagt

sagt, 4 Fiorini 15 Kni, oder 22 $\frac{1}{2}$ Lire moneta corrente.

Die sämmtlichen Rechnungsmünzen zu Triest haben nach Roth's Wiener Contoristen, nachstehendes Verhältnis:

Ducati	Reichsg.	Lire	Crazie (Kr.)	Soldi	Pfennige.	Denari.
1	1 $\frac{2}{15}$	6	68	120	272	1440
	1	7 $\frac{5}{17}$	60	105 $\frac{15}{17}$	240	1270 $\frac{10}{17}$
		1	11 $\frac{1}{3}$	20	45 $\frac{1}{3}$	240
			1	1 $\frac{13}{17}$	4	21 $\frac{3}{17}$
				1	2 $\frac{4}{15}$	12
					1	5 $\frac{5}{17}$

Nach Mettra's vollständigern Angabe aber kommen folgende Verhältnisse zum Vorschein: (s. dasselbe Mentore perfetto etc. T. V. p. 340.).

Zecchi-

b) Wirkliche Münzen.

1) Inländischen Gepräges.

Im Handel und Wandel haben folgende Münzen, zu nachstehendem Preiße, Kurs:

aa) in Golde.

Niederländische Souvraind'ors (Sovrane—) gelten Curr. fl. 13. 25 Kr. bis 29 Kr.

Halbe desgleichen 6 fl. 42 bis 44 Kr.

Zechinen { kaiserl. und Kremnitzer zu fl. 4. 32 : 35 Kr.
oder { Doppelte desgl. zu fl. 9. 4 : 9 Kr.
Dukaten { mailändische, zu fl. 4. 22 Kr.

Doppie nuove di Milano, zu fl. 7. 12 Kr.

bb) in Silber.

Ducatons, niederländische, zu fl. 2. 32 Kr.

Halbe gelten fl. 1. 16. — Viertel, 38 Kr.

Kronenthaler (Crociati) zu fl. 2. 16. — und die halben und viertel nach Verhältnis.

Mailändische Thaler, zu fl. 2. 12 Kr.

— Scudi's, zu fl. 1. 46 Kr. — Halbe nach Verhältnis.

Kaiserl. Schwerdthaler (con la Spada) zu fl. 2. 3 Kr.

Kaiserl. Thaler ohne Schwerd zu fl. 2. $7\frac{1}{2}$ Kr., und dergl. halbe zu fl. 1. 3 Kr.

Dann hat man	30,	20,	17,	15,	12,
Diese betragen	$52\frac{16}{17}$	$35\frac{5}{17}$	30	$26\frac{8}{17}$	$21\frac{3}{17}$

10,	7,	6,	5,	3,	Kreuzerstücke;
$17\frac{11}{17}$	$12\frac{6}{17}$	$10\frac{10}{17}$	$8\frac{14}{17}$	$5\frac{5}{17}$	Soldi Corr.

Zuwei-

Zuweilen machen die 20 und 17 Kreuzerstücke sich selten, und werden mit 1 bis 1 ½ Proz. Agio gesucht; die sieben Kreuzerstücke hingegen gelten meistens nur 12 Soldi.

Wendet man die Kaiserl. Dukaten bei Wechseln auf Wien an, so ist nach Crome's Handbuche für Kaufleute, zu bemerken, daß derjenige, welcher Wechsel in Triest verkauft, oder der Trassant, sich immer einen Abzug gefallen lassen muß, wobei der Ducaten bei Briefen à Uso auf 4 fl. 16 ½ Kr., bei solchen à Doppio Uso auf 4 fl. 18 Kr., und bei Briefen auf 2 Monate auf 4 fl. 20 Kr., statt 4 ¼ Gulden, zu stehen kommt. Nach der mindern oder größern Nachfrage richtet sich denn immer auch der Kurs.

cc) Kupferne Münzen.

Für Triest besonders ausgeprägt, hat man Stücke von 3, 2 und 1 Soldo; auch Stücke zu 1 Bezzo oder 6 Bagattini; auch 1 ½, 1, ½, und ¼ Kreuzerstücke.

2) Ausländische Münzen, welche im Umlaufe sind:

aa) Goldne.

Holländische Ducaten (Zecchini Olandesi) zu 4 fl. 30 bis 32 Kr.

Vene-

Venezianische desgl. zu 4 fl. 40 bis 47 Kr.
Florentiner, (Gigliati Fiorentini) zu 4 fl. 26 Kr.
Baierische, oder Salzburger dergl. (Z. bavari) zu 4 fl. 21 bis 24 Kr.
Päbstliche dergl. (Z. papalini) zu 4 fl. 26 bis 30 Kr., wenn es alte, und zu 4 fl. 20 bis 24 Kr., wenn es neue sind.
Sächs. und andere deutsche Ducaten, zu 4 fl 20 Kr.
Portugies. Testoni, zu 15 fl. 23. — Die halben zu 7 fl. 41 Kr.
Französische Luisdor's (Luigi d'oro), die alten von 1726 bis 1795 zu 9 fl. 12 Kr., die neuern zu 8 fl. 37 Kr.
Portugies. Moed'or, die einfachen zu 5 fl. 45 Kr. und die doppelten zu 11 fl. 34 Kr.
Pfälzer und Würtemberger Karolins, die ganzen zu 8 fl. 52 Kr. die halben zu 4 fl. 26 Kr.
Desgl. Maxdor, zu 5 fl. 54 Kr.

bb) in Silber.

Französische Thaler, zu 2 fl. 16 Kr., — dergl. halbe zu 1 fl. 8 Kr.
Spanische Stücken (Pezze colonnarie), die neuen zu 2 fl. 4 bis 5, die alten zu 2 fl. 5 bis 6 Kr.
Thaler des venezian. Dalmatiens, zu 2 fl. 3 bis 6 Kr.
— von Mantua, zu 1 fl 54 K. — und dergl. halbe zu 57 Kr.

Flo-

Florentiner Piaster, ganze zu 2 fl. 28 Kr.; halbe zu 1 fl. 14 Kr.

Livornine di Firenze, zu 2 fl. 4 Kr., die ganzen, und zu 1 fl. 2 Kr. die halben.

Venezianische Thaler (Ducatoni) zu 2 fl. 28 Kr.

Ducati di Venezia, zu 1 fl. 33 Kr.

Giustine di Venezia, zu 2 fl. 12 Kr.

Scudi Romani, zu 2 fl. 26 Kr.

Genueser Thaler (Genovine) zu 2 fl. 58 Kr.

Rußische Rubel, zu 1 fl. 41 Kr.

Wenn man den venezian. Zecchin bei Wechselbriefen auf Venedig anwendet, so genießt er, wie der genannte Schriftsteller versichert, noch ein Agio, welches sich, nach dem Cours zwischen Wien und Venedig richtet, und gewöhnlich 4 Proz. stehen soll. — Sämmtliche, sowohl inländische, als ausländische Münzen, werden zum Theil bei den k. k. Kassen zu einem etwas niedrigern Course angenommen, als im Handel und Wandel.

c) Papiergeld. (Carta monetata).

Uebrigens circulirt zu Triest auch viel Papiergeld, nehmlich wiener Bankozettel; diese sind für Reisende, und zum Transporte sehr bequem, und deshalb, wenigstens in Hinsicht auf den inländi-

ländischen Handel oft sehr gesucht. Man hat ihrer von 8 Sorten:

nämlich zu	1000,	500,	100,	50,	
diese betrag.	$5296\frac{5}{17}$	$2648\frac{3}{34}$	$529\frac{4}{17}$	$264\frac{2}{17}$	
	25,	15,	10	u. 5	Guld.
	$132\frac{7}{17}$	$79\frac{4}{17}$	$52\frac{14}{17}$	$26\frac{11}{17}$	Lire

Correnti. —

II. Maa-

II. Maase.

a) zu flüssigen Dingen.

Die Orne (Orna) ist das gewöhnlichste Maas für flüßige Dinge, und man bedient sich ihrer sowohl beim Gros- als beim Kleinhandel; sie hat 40 Boccali (Mase), gleich dem wienerischen Eimer, mit dem sie vollkommen übereinkömmt; ihr Inhalt beträgt folglich 2988 franz. Cubikzolle. Dieses Maß ist auf Befehl der Regierung im Gebrauche.

Bei Kauf und Verkauf des Weines, welcher auf triester Gebiet, oder in Deutschland, erzeugt wird, bedient man sich des genannten Maßes, und theilt in diesem Falle dasselbe in 12 Scodelle à 3 $\frac{1}{3}$ Boccali, oder in 40 Boccali, den Boccale aber in 4 Boccette (Mäßchen), oder Viertels-Boccali ein. — Hat man es aber mit ausländischem Weine zu thun, mit Weinessig, Aquavit, so bedient man sich des Barile, welcher etwa 13 $\frac{3}{4}$ Scodelle, oder 46 Boccali in sich faßt.

Auch beim Oelhandel bedient man sich zu Triest der Orne, und zwar ausschlieslich; sie hat denselben Inhalt, und wird hier in 100 Pfunde, oder sogenannte Funti, die auch Quarte heißen, eingetheilt. Diese 100 Pfunde kommen un-

gefähr, je nachdem das Oel dicke ist, mit 105½ bis 109 wiener Pfunden überein. Einige Schriftsteller, z. B. Kruse, Herrmann und Gerhardt (in ihren Contoristen) behaupten, beim Einzelverkauf sei das venezianische peso grosso Pfund im Gebrauche; allein sie irren in diesem Stücke, wie ein triestiner Schriftsteller, der Verfasser des Mentore perfetto, versichert. Auch Bohn's Angaben in dessen wohlerfahrnen Kaufmanne sind, hiernach zu berichtigen und zu vervollständigen.

b) zu trocknen Dingen.

Laut k. k. Verordnung bedient man sich beim Handel mit Getraide und anderen trocknen Dingen der wiener Metze, welche, nach der einstimmigen Versicherung Kruse's, Nelkenbrechers, Bohn's, Herrmanns, Roths und Gerhardts einen Inhalt von 3537 par. Cubikzoll hat. — Dabei haben die Kaufleute, besonders beim Großhandel, auch den venezianischen Star (Stajo) im Gebrauche; dieser wird in 3 Poloniki eingetheilt, und soll 4086 franz. Cubikzolle enthalten. Schedel, im Ludovici, sagt, der venezianische Star wiege 128 Pfunde peso grosso, und enthalte 4 Quarten. Dieses Maß hat folgendes Verhältniß zu denen einiger andern Orte:

Ale

Alexandria, 16 Rebibi machen	31 Staja.		
und 47 Quillots	—	99	—
Amsterdam, 1 Last	—	36	—
Ancona, 100 Rubbia machen		368 ½	—
Arragonien, 100 Fanegas	—	19 1/10	—
Copenhagen, 53 Barilen	—	100	—
Constantinopel, 30 Quillots	—	13	—
Ferrara, 270 Staja	—	100	—
Genua, 100 Mine	—	173 7/10	—
Hamburg, 1 Last macht		39	—
Livorno, 100 Staja machen		32 ⅔	—
Neapel, 36 Tomoli	—	22 ¾	—
Sicilien, 100 Salme generali	—	341 ⅖	—
100 — grosse	—	324 ⅖	—
Wien, 37 Metzen	—	35	—

c) Längen- und Flächenmaße.

Nicht zwei-, sondern dreierlei Ellenmaße sind zu Triest im Gebrauche, wiewohl fast alle Schriftsteller deren nur zwei kennen. Als allgemein zum Gebrauche anbefohlen von der k. k. Regierung bedient man sich der wiener Elle, die 144 5/12 franz. Linien hält; eine zweite ist die venezianische Tuchelle, die auch bei andern wollnen Waaren im Gebrauche ist; sie hält 295 ½ franz. Linien; die dritte endlich wird blos bei seidnen Waaren gebraucht, und ihre Länge beträgt nicht mehr als

278 $\frac{1}{2}$ franz. Linien. — 100 Wiener Ellen sind gleich mit 113 $\frac{1}{5}$ venezianischen Tuchellen; und 18 der letztern kommen mit 19 Seidenellen überein. —

Die wiener Klafter ist auch zu Triest im Gebrauche; man bedient sich ihrer jedoch keineswegs bei dem Bau- oder Brennholze, sondern handelt dieses nach dem venezianischen Passo. — Die Klafter wird eingetheilt in 6 Fuß von 12 Zoll, und enthält 846 franz. Linien. Der Passo aber hat 5 Fuße, à 12 Zolle und enthält 765^{35} franz. Linien; 100 Klaftern entsprechen 109 Passi, 1 Fuß und 7 Unzen. — Der triester Miglio, oder die Lega ist mit der wiener Meile einerlei. —

III. Gewichte.

Nach der Königl. Verordnung vom 1 Okt. 1756, welche von dem Kaiser im J. 1758 bestätigt wurde, sind seit jener Zeit die ältern Gewichte zu Triest abgeschaft, und dagegen das Wiener Pfundgewicht (Peso di Funto) eingeführt worden. Im Kleinhandel sowohl, als Frucht- Fleisch- Fisch- und Viktualienhandel darf man nur dieses letztern sich bedienen.

Den

Den Groshändlern aber ist es erlaubt, bei ihrem Absatze, besonders nach dem Auslande, sich auch anderer, und selbst ausländischer Maße und Gewichte zu bedienen. Sie bedienen sich dieser Erlaubnis gemäs also auch des venezianischen schweren und leichten Gewichts, das man aber nur bei solchen Artikeln, die über See kommen (und ehedem vorzüglich über Venedig gezogen wurden) anzuwenden pflegt. Das vorstehende ausführliche Waarenverzeichnis besagt deshalb das Weitere *)

Das triester Pfund (Funto) besteht aus 32 Lothen, und hält 11656 holländische Troyes As. — Das venezianische schwere Pfund von 12 Unzen wiegt nur 9955 solcher Asen, und das leichte venezianische Pfund von 12 leichten Unzen hat ihrer nicht mehr als 6300. —

Es kommen demnach mit 100 wiener Pfunden $117\frac{1}{2}$ Pfunde schweren, oder 185 leichten Gewichts von Venedig überein. —

Zur

*) In Bohns wohlerfahrnen Kaufmanne heißt es, man bediene sich blos beim Einkaufe des venezianischen, und bei dem Verkaufe der Waaren nach Deutschland des wiener Gewichts; daß diese Angabe unbestimmt, und selbst falsch ist, geht ebenfalls aus dem gelieferten Waarenverzeichnisse hervor.

Zur Erleichterung der Spekulazionen mit Triest füge ich hier eine Tabelle bei, worinn das Verhältnis der Gewichte anderer Handelsstädte mit dem triester Pfunde (Funto) angegeben wird.

Die Gewichte folgender Plätze betragen zu Triest an Funti

von Aachen, 98 Kaufmanns Pfunde . .		82.
Achem (in Asien) 1 Candil von 200 Cattis .		340.
oder 10 Cattis . .		17
Acri, 52 Rottoli zu gesponnener Baumw. und 48 . . zu ungesponnener	jede	178.
Aleppo, 200 Rottoli à 720 Drachmen . .		407.
100 . . à 700 . .		395.
100 . . à 680 . .		384.
100 . . à 600 . .		339.
100 Ocken à 400 .		226 ½
Alexandrien (in Aegypt.) 1 Quintal . .		106.
100 Rottoli Forfori . .		76 ⅛
100 — Zaidino . .		108 ⅛
100 — Mina . .		134 ⅜
100 — Zauri . .		168 ⅝
Alessandria della Paglia, 100 Libbre . .		65 ½
Algier, 1 Cantar von 100 Rottoli . .		96 ½
Alicante, 100 Libbre schweren Gewichts .		92 ⅝
100 . . leichten . .		61 ⅝
1 Quintal von 4 Arroben . .		88 ½
1 Arrobe also . .		22 ⅛

Alto=

Altona, 37 Pfunde	. .	32
Altenburg, 100 Pfunde	. .	83 $\frac{1}{3}$
Amadabad,	1 Mon Basar von 40 Seyras .	65
	1 — Rottoli .	60
Amberg, 100 Pfunde	. .	108
Ambert	100 Pfunde Stadtgewichts . .	76 $\frac{1}{2}$
	. . . f. Seide . .	81 $\frac{15}{16}$
Amboise, 100 Pfunde Mark Gewichts . .		87 $\frac{3}{8}$
Amiens, 100 Kaufmannspfunde . .		87 $\frac{3}{8}$
Amsterdam, 100 desgl. . .		84 $\frac{1}{4}$
Ancona, 100 desgl. . .		59 $\frac{15}{16}$
Angers, u. Angouleme	100 Pfund Markgewichts .	87 $\frac{3}{8}$
Annaberg, 100 Pfund Markgewichts . .		83 $\frac{1}{3}$
Annonay,	100 Pfunde Stadtgewichts . .	76 $\frac{1}{2}$
	. . Do Seidengewichts .	81 $\frac{15}{16}$
Ansbach, 100 Pfunde	. .	91
Antibo, 46 Pfunde	. .	33
Antwerpen, 49 Pfunde Kaufmannsgewicht .		41
Archangel,	1 Berkowitz von 10 Puden	292 $\frac{1}{16}$
	1 Pud von 40 Pfunden .	29 $\frac{11}{32}$
Arragonien, 162 Pfunde	. .	100
Arles, 46 Pfunde	. .	33
Armentieres, 100 Pfunde	. .	87 $\frac{3}{8}$
Arras, 100 Pfunde	. .	76 $\frac{5}{8}$
Arschot, 100 Pfunde	. .	84
Astracan, wie Archangel.		
Augsburg,	114 Pf. Frohng. (peso di carro)	100
	64 . . leichtes Gewicht . .	54
Avignon, 142 $\frac{1}{8}$ Pfunde	. .	100

Au,

Aurich,	100 Pfunde Waggewichte . .	96 $\frac{3}{4}$
	100 — — Hausgewichte . .	89 $\frac{1}{2}$
Bayonne, 100 Pfunde	. . .	87 $\frac{3}{8}$
Balsora, 1 Mon von Tari 25	. .	22 $\frac{1}{2}$
Bamberg, 100 Pfunde	. . .	86
Barcellona, 1 Quintal von 104 Pfunde	.	76
Bareuth, 100 Pfunde	. .	92
Barletta, 100 Pfunde schweren Gewichts		167 $\frac{1}{2}$
Basel, 100 Pfund Markgew.	. .	87 $\frac{3}{8}$
Bassano, 100 Pfunde	. .	60 $\frac{15}{16}$
Batavia, 100 Cattis	. .	105
Bautzen, 100 Pfunde	. .	77
Bengalen,	1 Mon Basar . .	65
	1 — Rattoli . .	60
Bergen (in Norweg.) 37 Kaufmannspfunde		33
Bergen op Zoom, 100 Pfunde	. .	84 $\frac{1}{2}$
Bergamo,	100 schwere Pfunde . .	148 $\frac{1}{2}$
	100 leichte Do . . .	59 $\frac{3}{8}$
Bergstadt, 100 Pfunde	. . .	90
Berlin, 55 Pfunde	. . .	46
Bern, 100 Pfunde	. . .	92
Betelfaghy, 100 Mons	. .	165
Beyersdorf, 100 Pfunde	. .	91
Beziers, 100 Pfunde	. . .	87
Bilbao	1 Quintal von 155 Pf. Castilischen Gewichts . . .	127 $\frac{1}{2}$
	1 — von 100 Pf. Bilvaer Gew.	87 $\frac{3}{8}$
Besançon, 100 Pfunde	. .	87
Bologna, 100 Kaufmannspfunde	.	64 $\frac{9}{8}$
Boulogne, 100 Pfunde Markgewichts	.	87 $\frac{3}{8}$

Botzen

Botzen,	19 Pfunde . .	17
Bombai,	1 Candi von 20 Mannts . .	455
	1 Maut von 40 Seer . .	22$\frac{3}{4}$
Borcetto,	98 Pfunde . .	82
Bordeaux,	100 Pfunde . .	88
Brasilien	1 Quintal von Arroben . .	104$\frac{24}{25}$
	1 Arroba von 32 Pfunden .	26$\frac{7}{25}$
	100 Pfunde . .	82
Bremen,	100 Pfunde . .	88
Brescia,	100 Pfunde . .	58
Breslau,	29 Pfunde . .	21
Brügge,	49 Kaufmannspfunde .	41
Braunschweig,	100 Pfunde . .	83$\frac{1}{3}$
Brüssel,	49 Pfunde . .	41
Budissin,	s. Bautzen.	
Cadix,	1 Quintal von 4 Arroben .	82
	1 Arrobe von 25 Pfunden .	20$\frac{1}{2}$
	96 Pfunde . .	79
Cairo,	1 Cantar von 100 Rottols . .	77$\frac{1}{16}$
	1 — von 100 Minas . .	107
Calais,	100 schwere Pfunde .	91
	100 leichte Pfunde .	75
Calenberg,	100 Pfunde . .	86
Calicut,	100 Seyras. . .	49
Camenz,	100 Pfunde . .	83$\frac{1}{3}$
Campen,	ebenso	
Canarische Inseln,	100 Pfunde .	82
Candia,	1 Cantaro v. 100 schweren Rottels	94
	1 . . von 100 leichten Rottels	61

Canea,

Canea, 1 Cantar von 100 Rottels .	94
Canton, 100 Catti . .	107
Capua, 100 Pfunde . .	$50\frac{1}{2}$
Carrara, 100 Pfunde . .	84
Cartagena, 100 Pfunde . .	82
Cassel, 100 Pfunde . .	57
Castilien, 100 Pfunde . .	82
Catalonien, 100 Pfunde . .	57
Cefalonien. 100 Pfunde . .	85
Cette, 100 Pfunde . .	72
Chambery, 100 Pfunde . .	76
Chemnitz, 100 Pfunde . .	$83\frac{1}{3}$
China, 100 Catti . .	107
Cipern, 1 Cantar von 100 Rotteln . .	424
Civitavecchia, 100 Pfunde . .	60
Cleve, 100 Pfunde . .	$83\frac{1}{3}$
Coblenz, 100 Pfunde . .	$83\frac{7}{18}$
Coburg, 100 Pfunde . .	90
Cölln, 100 Pfunde . .	$83\frac{7}{18}$
Como, 100 Pfunde . .	55
Copenhagen, 37 Kaufmannspfunde. .	33
Corfu, 100 desgl. . .	72
Coromandel, 100 Bis . .	244
Coromandel, 100 Paloins . .	6
Corsica, 100 Pfunde . .	$61\frac{7}{18}$
Cortryk, 100 Pfunde . .	78
Constantinopel, 100 Oken à $2\frac{3}{11}$ Rottols	$226\frac{1}{2}$
Constantinopel, 347 Rottoli . .	346

Costan-

Costanza, 100 Pfunde . .	84
Costniz, ebenso.	
Cottbus, 55 Pfunde . .	46
Cracau, 100 Pfunde . .	72
Crefeld, 100 Pfunde . .	83 $\frac{1}{3}$
Cremona, 12 Pfunde Kaufmannsgewicht .	7
Crimmitschau, 100 Pfunde . .	83 $\frac{1}{3}$
Culmbach, 100 Pfunde . .	92
Curaçao, 100 Pfunde . .	94 $\frac{13}{16}$
Curland, 100 Pfunde . .	92 $\frac{1}{2}$
Damascus, 100 Rottoli zu 665 Drachmen	375 $\frac{1}{2}$
Dänemark, 100 Kaufmannspfunde . .	33
Danzig, 9 Pfunde . .	7
Delft, 100 Pfunde . .	88
Deventer, 100 Pfunde . .	83 $\frac{1}{3}$
Dieppe, 100 Pfunde . .	88
Dixmuiden, 100 Pfunde . .	76
Dordrecht, 100 Pfunde . .	88
Dornik, 100 Pfunde . .	78
Dover, 100 Pfunde . .	80
Dresden, 100 Pfunde . .	83 $\frac{1}{3}$
Dublin, 100 Pfunde Avoir du poids .	81
Dünkirchen, 81 Pfunde . .	62
Edinburg, { 100 Pfunde Kaufm. Gewicht .	81
Edinburg, { 100 . . Troyes Gewicht .	88
Eger, 100 Pfunde . .	90
Elbingen, 55 Pfunde . .	46
Emdden, 100 Pfunde . .	89

Epe=

Eperies, 100 Pfunde. . .	90
Falmouth, 100 Pfunde . .	81
Fano, 100 Pfunde . .	60
Ferrara, 71 Pfunde . .	43
Fez, 100 Rottoli . .	$83\frac{1}{8}$
Flensburg, 100 Pfunde . . .	86
Florenz, 100 Pfunde . .	$62\frac{1}{2}$
Forli, 100 Pfunde . .	58
Frankfurt a. M. { 11 Pfunde Centnergew.	10
{ 6 . . Pfundgewicht	5
Frankfurt a. d. O. 55 Pfunde . .	46
Frankreich, 100 Pfund Markgew. . .	$87\frac{3}{8}$
Frankenberg } 100 Pfunde . .	$83\frac{1}{3}$
Freiberg }	
Fürth, 67 Pfunde . .	61
Gaeta, 100 Pfunde . .	$52\frac{1}{2}$
Gallipoli, 100 Rottoli . .	$80\frac{11}{16}$
Gallipoli (in der Romagna) 100 Oken	
à $2\frac{3}{11}$ Rottoli . .	$226\frac{1}{2}$
oder 347 Pfunde . .	346
Gallizien, 100 Pfunde . .	82
Gambron, { 1 Mon schweren Gewichts .	$6\frac{1}{2}$
{ 1 . . leichten . .	$5\frac{1}{4}$
Gent, 49 Kaufmannspfunde . .	41
Gefrees, 100 Pfunde . .	92
Geldern, 100 Pfunde . .	$83\frac{1}{8}$
Genf, { 59 schwere Pfunde . .	58
{ 50 leichte — . .	41

Genua,

Genua	$102\frac{7}{3}$ Rottols Duanengewicht $111\frac{1}{4}$ . . . Hausgewicht $115\frac{1}{2}$ . . Centnergewicht $163\frac{1}{4}$ Pf. schweres Wagegew. $173\frac{7}{10}$. leichtes . .	100
	NB. der Cantaro von 6 Rubbi oder 150 Pfunden leichten Gew. .	$85\frac{5}{47}$
Gera, 100 Pfunde . .		$83\frac{1}{3}$
Gibraltar, 100 Pfunde . .		82
Glatz, 100 Pfunde . .		90
Glauchau, 100 Pf. . .		$83\frac{1}{3}$
Goa, 1 Quintal von 4 Arroben, oder 128 Pf.		104
Gold-Kronach, 100 Pfunde . .		92
Görliz, 100 Pfunde . .		77
Gothenburg, 23 Mark . .		$14\frac{26}{37}$
Granada,	100 schwere Pfunde . .	89
	100 leichte desgl. . .	79
Gratz, 100 Pfunde . .		100
Grodno, 100 Pfunde . .		84
Gröningen, 100 Pfunde . .		87
Guinea, 100 Rottoli . .		80
Hanau, 100 Pfunde . .		86
Hannover und Haarburg, ebenso.		
Harlem, 100 Pfunde . .		88
Haßfurt, 100 Pfunde . .		90
Havre de Grace, 100 Pfunde . .		94
Haag, 100 Pfunde . .		88

Hei-

Heidelberg, 100 Pfunde	. .	90
Herzogenbusch, 100 Pfunde	. .	83 1/3
Hildesheim, 100 Pfunde	. .	83 1/2
Hof,	100 schwere Pfunde . .	113
	100 leichte Pfunde . .	83 1/3
Holstein, 37 Pfunde	. .	32
Hull, 100 Pfunde	. .	85
Japan, 100 Catti	. .	105
Jaroslaw, 100 Pfunde	. .	72 1/2
Java, 100 Catti	. .	107
Irkutsch, 100 Pfunde	. .	85 1/2
Indostan,	1 Mon Basar von 40 Seiras	65
	1 . . Rottol .	60
Ingolstadt, 100 Pfunde	. .	100
Inspruck, ebenso.		
Irland, 100 Pfunde Avoir du poids	. .	96
Iserlon, 100 Pfunde	. .	83 1/3
Kiel, 100 Pfunde	. .	85
Kitzingen, 100 Pfunde	. .	90
Königsberg, 55 Pfunde	. .	46
Krems, 100 Pfunde	. .	100
Lacedemon, 100 Rottoli	. .	80
Lauban, 100 Pfunde	. .	74
Leutschau, 100 Pfunde	. .	90
Liebau, wie Löbau		
Lüttich, 100 Pfunde	. .	83 7/18
Lille (Ryßel) 100 Pfund Markgewicht	.	87 3/8
Leiden, 100 Pfunde Kaufmannsgewicht	.	84 1/4

Lim-

Limburg, 49 Kaufmannspfunde	. .	41
Lindau, 100 Pfunde	. .	84
Linz, pari.		
Lion,	100 Pfunde Stadtgewichts .	76 $\frac{1}{2}$
	100 . . Seidengewicht .	81 $\frac{17}{16}$
Leipzig,	1 Centner von 110 Pfunden .	91 $\frac{2}{3}$
	1 Stein von 22 Pfunden .	18 $\frac{1}{3}$
Lissabon,	1 Quintal von 4 Arroben	104 $\frac{24}{25}$
	1 Arroba von 32 Pfunden	26 $\frac{7}{25}$
	100 Pfunde . .	82
Livorno,	100 Pfunde . .	62 $\frac{1}{2}$
	1 Cantar von 160 Pfunden .	100
	1 .. . von 150 desgl. .	93 $\frac{3}{4}$
Löbau, 100 Pfunde	. .	83 $\frac{1}{3}$
London	100 Pfunde Avoir du poids .	81
	1 Quarter von 28 Pfunden .	22 $\frac{3}{4}$
	1 Cantar von 112 Pfunden .	91
	1 Ton (Tonnellata) v. 20 Cantar	1820
Lorient, 100 Pfunde	. .	87
Lößniz, 100 Pfunde	. .	83 $\frac{3}{5}$
Löwen, 100 Pfunde	. .	84
Lübeck, 51 Pfunde	. .	44
Lublin, 100 Pfunde	. .	71
Lucca,	100 Kaufmannspfunde .	60 $\frac{5}{16}$
	100 Seiden Pfunde .	54
Luzern, 100 Pfunde	. .	89
Lüneburg, 37 Pfunde	. .	32
Lüttich, 100 Pfunde	. .	84
Madera, 100 Pfunde	. .	77 $\frac{1}{2}$
Madras, 100 Bis	. .	252

Madrid

Madrid,	1 Quintal von 100 Pfunden .	82
	1 Arroba . .	20 $\frac{1}{2}$
Magdeburg, 100 Pfunde .		83 $\frac{1}{3}$
Maynz, 100 Pfunde . .		90
Mahon, 100 Pfunde . .		79
Majorca, 100 Pfunde . .		75
Malabar, 100 Seyras . .		49
Malacca, 100 Latti .		121
Malaga,	1 Quintal von 100 Pfunden	82
	1 Arroba . .	20 $\frac{1}{2}$
Malines, 100 Punde . .		83 $\frac{1}{3}$
Malta, 100 Rottols . .		140
Mannheim, 100 Pfunde . .		88
Mantua, 100 Pfunde . .		58
Marseille, 46 Pfunde . .		33
Massa, 100 Pfunde . .		62
Masulipatam, 100 Seyras .		50
Mecca, 100 Rottoli . .		82 $\frac{1}{5}$
Medina, ebenso		
Memel, 100 Pfunde . .		83 $\frac{1}{3}$
Memmingen, 100 Pfunde .		90
Messico, 96 Pfunde . .		79
Messina,	1 Cantar von 100 Rottols à 12 Unzen .	56 $\frac{1}{2}$
	1 . . von 100 . . à 30 . .	142
	1 . . von 100 . . à 33 . .	156
Middelburg, 100 Pfunde .		83 $\frac{1}{3}$
Mitau, 100 Pfunde . .		74

Milas

Milano,	63 schwere Pfunde . .	86
	41 leichte Do . .	24
Minden, 100 Pfunde . .		83 1/3
Minorca,	100 schwere Pfunde .	214
	100 leichte desgl. .	72
Meissen, Mitweide,	100 Pfunde . .	83 1/3
Mocca, 100 Madns . .		235
Modena, 1 Quintal von 100 Pfunden .		57 1/2
Monaco, 100 Pfunde . .		59
Mons, 100 Pfunde . .		83 1/3
Montpellier, 46 Pfunde . .		33
Morea,	100 Kaufmannspfunde .	71
	100 Seiden Pfunde .	89
	100 Oken . .	214
Morlaix, 100 Pfunde . .		87
Moscau,	100 Pfunde oder 2 1/2 Pud	73 23/64
	1 Pud von 40 Pfunden	29 11/32
Münchberg, 100 Pfunde . .		92
Münster, 100 Pfunde . .		85
Naumburg, 100 Pfunde . .		83 1/3
Namur, ebenso.		
Nancy Nantes	100 Pfunde Markgewichts .	87 3/8
Napoli,	63 Rottoli v. 2 7/9 Pfunden	100
	100 Pfunde . .	57 1/4
Narva, 100 Pfunde . .		83 1/3
Navarra,	1 Quintal von 100 Pfunden	82
	1 Arroba von 25 Do . .	20 1/2
Negroponte, 100 Rottoli . .		95

Neuhof, 100 Pfunde	. .	90
Neuchatel, 100 Pfunde	. .	92
Neustadt an der Aisch, 100 Pfunde		90
Newcastel, 100 Pfunde	. .	86
Nimwegen, 100 Pfunde	. .	88
Nizza, 100 Pfunde	. .	55 3/8
Nördlingen, 100 Pfunde	. .	87 1/2
Norwegen, 100 Pfunde	. .	89
Novi, 100 Pfunde	. .	58
Nürnberg, 67 Pfunde	. .	61
Ochsenfurt,	11 Pfunde Centner Gewicht	10
	6 . . Pfundgewicht .	5
Offenbach		
Ofen, Pari. . .		
Oldenburg, 100 Pfunde	. .	88
Oran, 100 Rottoli	. .	90
Ormus, 100 Seyras	. .	54
Osnabrück, 100 Pfunde	. .	84 1/4
Ostende, 49 Pfunde	. .	41
Oudenarde, 100 Pfunde	. .	78
Paderborn, 100 Pfunde	. .	85
Padova, 100 Pfunde	. .	60
Palermo,	1 Cantar von 100 Rottols à 12 Unzen . .	56 1/2
	1 . . . von 100 à 30 . .	142
	1 . . . von 100 à 33 . .	156
Paris, 100 Pfunde Markgewicht	.	87 3/8
Parma, 100 Kaufmannspfunde	.	60 1/2

Paſ-

Passau, 100 Pfunde	. .	85
Patrasso	100 Kaufmannspfunde . .	72
	100 Seidenpfunde . .	89
Pecking. 100 Catti	. .	107
Pegu,	1 Bis von 100 Tical .	2 $\frac{23}{32}$
	100 Bis . .	271 $\frac{7}{8}$
Penig, 100 Pfunde	. .	83 $\frac{1}{3}$
Pernau, 100 Pfunde	. .	74
Persien, 1 Batman Tauris von 6 Rat.		5
Perugia, 100 Pfunde	. .	62
Piacenza, 100 Pfunde	. .	58
Piemont, 1 Rubbo von 25 Pfunden	.	16 $\frac{1}{2}$
Petersburg	1 Berkowiz von 10 Pud .	292 $\frac{1}{16}$
	1 Pud von 40 Pfunden .	29 $\frac{11}{23}$
Pillau, 100 Pfunde	. .	72
Pisa, 100 Pfunde	. .	58
Plauen, 100 Pfunde	.	83 $\frac{1}{3}$
Polen,	100 Pfunde zu Warschau .	67 $\frac{3}{8}$
	100 . . zu Krakau .	72 $\frac{1}{4}$
	100 neue polnische Pfunde .	72 $\frac{1}{8}$
Pondicheri, 100 Bis	. .	261
Pontremoli, 100 Pfunde	.	61
Porto, 100 Pfunde	.	76 $\frac{2}{3}$
Posen, 100 Pfunde	.	71
Prag, Presburg,	100 Pfunde .	100
Queda, 100 Catti	. .	131
Ragusa, 100 Pfunde	. .	64 $\frac{7}{8}$
Ravenna, 100 Pfunde	. .	54

Recanati,	100 Pfunde	58
Regensburg,	100 Pfunde	101 $\frac{7}{16}$
Reggio,	100 Pfunde	58
Reval,	100 Pfunde	76 $\frac{2}{3}$
	1 Centner von 120 Pfunden	92
Rhodos,	100 Rottoli	426
Riga,	100 Pfunde	74 $\frac{5}{8}$
Rochelle,	100 Pfunde	87 $\frac{3}{8}$
Rom,	100 schwere Pfunde	65
	100 leichte Do	60 $\frac{9}{16}$
Rostock,	200 Pfunde	91 $\frac{1}{4}$
Rotterdam,	37 schwere Pfunde	32
	100 leichte desgl.	83 $\frac{1}{3}$
Rothenburg an der Tauber,	100 Pfunde	91
Rouen	100 Kaufmannspfunde	88
	100 Pfunde poids de Vicomte	92 $\frac{1}{2}$
Roveredo,	100 Kaufmannspfunde	100
	100 Seidenpfunde	39 $\frac{1}{4}$
Rußland, wie Petersburg.		
Ryssel,	100 schwere Pfunde	82
	100 leichte Do	76 $\frac{1}{2}$
Salee,	100 Pfunde	83 $\frac{1}{3}$
Salzburg, Pari.		
Salonich,	1 Cantar von 45 Oken	101 $\frac{1}{28}$
St. Gallen	100 schwere Pfunde	104 $\frac{3}{8}$
	100 leichte Do	83
St. Malo,	100 Pfunde	87 $\frac{3}{8}$
St. Remo,	100 Pfunde	59
St. Sebastian,	100 Pfunde	88

Sara-

Saragossa, 100 Pfunde	. .	56
Sardinien, 100 Pfunde	. .	52
Saide,	100 Rottoli von Aker .	423
	100 . . von Damascus .	375 ½
Scanderon, s. Alexandrien		
Schaffhausen, 100 Pfunde	. .	82
Schneeberg, 100 Pfunde	. .	83 ⅓
Schweinfurth, 100 Pfunde	. .	90
Scio, 100 Pfunde	. . .	88
Schottland	100 Kaufmannspfunde	81
	100 Pfunde Troyes Gew.	88
Siam, 100 Catti	. .	109
Sicilien, s. Palermo.		
Siviglia, (Sevilla) 96 Pfunde	.	79
Schlesien, 29 Pfunde	. .	21
Schleswig, 37 Kaufmannspfunde	.	32
Smirna, 1 Cantar von 45 Oken	.	101 $\frac{1}{16}$
Spanien,	1 Quintal von 4 Arroben .	82
	1 Arroba von 25 Pfunden	20 ½
	96 Pfunde . .	79
Speyer, 100 Pfunde	. .	90
Stade, 100 Pfunde	. .	84
Stettin, 100 Pfunde	. .	83 ⅓
Stockholm	90 Victualienpfunde .	68 $\frac{12}{37}$
	58 Mark .	38 $\frac{34}{37}$
	23 . . Provinzialgew.	14 $\frac{26}{37}$
	37 . . Eisengewicht	22 $\frac{18}{37}$
Stolpe, 100 Pfunde	. .	83 ⅓
Stralsund, 51 Pfunde	. .	44

Strasburg	100 schwere Pfunde	88
	100 leichte Do	84
Sumatra, 100 Catti		227
Surate, 100 Seyras		73
Surinam, 100 Kaufmannspfunde		84 $\frac{1}{4}$
Syrakusa, 100 Pfunde.		58
Syrien, 100 Minas		105
Tanger, 100 Pfunde		86
Taragona, 96 Pfunde		79
Taranto, 100 Pfunde		57 $\frac{1}{4}$
Teneriffa, 100 Pfunde		82
Tetuan, 100 Rottoli		126
Thoren, 100 Pfunde		75
Toulon, 100 Pfunde		75 $\frac{7}{50}$
Toulouse, 100 Pfunde		74
Turin, 100 Pfunde (oder 4 Rubbi		65 $\frac{9}{10}$
Tortosa, 100 Pfunde		54
Tournay 100 Pfunde		77
Trient, pari.		
Treviso	100 schwere Pfunde	92
	100 leichte Pfunde	60
Tripolis, 100 Oken à 2 $\frac{3}{11}$ Rottoli		226 $\frac{1}{4}$
Tunis, 100 Rottoli		87
Ulm, 100 Pfunde		83 $\frac{1}{3}$
Ungern	100 Pfunde	99 $\frac{5}{7}$
	100 Oken	226
Valencia, 96 Pfunde		79
Venedig	100 schwere Pfunde	85 $\frac{5}{47}$
	100 leichte Pfunde	54 $\frac{2}{41}$

Vero=

Verona	100 schwere Pfunde . . .	88
	100 leichte Pfunde . . .	60
Vicenza	100 schwere Pfunde . . .	86
	100 leichte desgl. . . .	60
Warschau,	100 schwere Pfunde . .	85
	100 leichte desgl. . .	$67\frac{3}{8}$
Wien, pari.		
Wiborg, 100 Pfunde . .		72
Windau, 100 Pfunde .		74
Windsheim, 100 Pfunde .		90
Wismar, 100 Pfunde .		86
Wittenberg, 100 Pfunde .		82
Wunsiedel, 100 Pfunde .		126
Würzburg	100 schwere Pfunde .	91
	100 leichte desgl. .	85
Ypern, 100 Pfunde .		$76\frac{2}{3}$
Zante, 100 Pfunde .		$85\frac{5}{47}$
Zeeland, 100 Pfunde .		82
Zelle, 100 Pfunde .		86
Zirize, 100 Pfunde .		78
Zittau, 100 Pfunde .		$82\frac{1}{3}$
Zürich,	100 schwere Pfunde .	94
	100 leichte desgl. .	$83\frac{1}{3}$
Zurzach, 100 Pfunde .		88
Zütphen, 100 Pfunde .		$83\frac{1}{3}$
Zwoll, 100 Pfund .		86.

IV. Post=

IV. Post-Fuhrwesen.

Täglich kommt ein Kurier (Felleisen) an mit Briefen von Laibach, Graz, und Wien; aus Ungarn, Böhmen und Mähren, aus Deutschland, den Niederlanden und Frankreich.

Außer dieser täglichen Priefpost kommen an: Montags und Donnerstags die russische, polnische, dänische und schwedische Post; die Post aus Portugal, Spanien, England, Holland, Preussen, Sachsen, Schwaben, Niederösterreich, Tirol, Kärnthen und der Schweiz.

Dienstags über Görz aus ganz Italien;
Mittwochs von Fiume;
Sonnabends, von Fiume, über Görz von Venedig und dieser Gegend.

Täglich geht von Triest ab die Briefpost nach Laibach, Graz, Wien, Prag, Brünn, Presburg, Ofen, Pest, Lemberg, Augsburg und München, nach Paris; über Regensburg, Würzburg, Frankfurt a. M., Cölln am Rhein, nach Brüssel, und von da nach Holland.

Außer dieser Post gehen folgende Posten ab:

Sonntags nach Temeswar und Herrmannstadt; über Presburg nach Eperies, über Kaschau,

To-

Tokai, Debreczin, Carlsburg, bis Mühlenbach; über Freistädte nach Schemniz, Kremniz, Schmölniz, bis nach Tascon; nach Odenburg, Güns, Fünfkirchen, Essegg, und Peterwardein, bis Semlin; auch über Görz nach Venedig und dasige Gegend.

Montags nach Fiume und Kroatien; Klagenfurt, Villach, und ganz Kärnten; nach Insbruck, Botzen, und ganz Tyrol, nach Niederösterreich, Schwaben, die Schweiz; nach Leipzig, Dresden, und ganz Sachsen; nach Breslau, Berlin und ganz Preussen; nach Kracau, Warschau und ganz Polen; nach Riga, Petersburg und ganz Rußland, nach Magdeburg, Braunschweig und Hamburg; ins deutsche Reich, nach Holland, England, Schweden, Dännemark, nach Frankreich, Spanien und Portugall.

Mittwochs über Görz nach Venedig, und ganz Italien.

Donnerstags über Laibach und Villach, nach Tyrol, über Salzburg und ins ganze Reich.

Freitags, so wie Montags, mit Ausnahme jener Städte und Provinzen, wohin sie Donnerstags geht. —

Der Kurier von Constantinopel kommt

zu

zu Wien den ersten und dritten Dienstag eines jeden Monats an, und reißt immer an demselben Tage wieder ab.

Die Briefe und Päckte müssen zu Triest auf dem Postamte immer Abends vor sieben Uhr aufgegeben werden; vor fünf Uhr aber, wenn solche besonders empfohlen werden sollen. —

V. Ver-

V.

Verordnungen.

Neuverfaßte Handlungs- und Falliten-Ordnung, welche erstere bey den respectiven Mercantil-Tribunalen, letztere aber bey allen in dem Innerösterreichischen Littorale aufgestellten Gerichtsbarkeiten unüberschreitlich zu beobachten ist.

Wir Maria Theresia rc. Die Erhebung und Erhaltung des Commerzes, und der mit diesem verknüpfte allgemeine Nutzen eines Staats beruhet hauptsächlich an dem, daß jene, welche die Handlung führen, solches wichtige Werk ehrlich, redlich und dermaßen besorgen, daß Handel und Wandel befördert, Niemand aber in unziemlichen Schaden und Nachtheil gestürzet werde.

Wie zumahl aber dieser dringenden Absicht nichts so sehr, als manche bedauernswürdige Fallimente entgegen stehen, die man hier und da sich schädlich entdecken siehet; als sind Wir veranlasset worden, besonders bey nun verspührendem Zuwachse des Commerzes in Unserem Littorale auf eine ordentliche, wohlgefaßte und den dermahligen Umständen schicksame Fallitenordnung den Bedacht zu nehmen, wodurch eines Theils jenes, was Wir bereits in vorhergehenden hier und da kundgemachten Vorschriften gesetzmäßig erkläret, neuerdings in einer wohlbegreiflichen Ordnung vorgetragen, andern Theils aber mit neuem Zusatze nach jener

jener Maß vermehret werde, als es die Beschaffenheit der in Gegenwart laufenden Zeiten erfordern will.

Hierin nun mit gutem Bestande zu Werke zu gehen, haben Wir Uns die gehörigen Berichte erstatten lassen, und alles in nachfolgender Ordnung zusammen gefasset, was Wir für ermeldtes Unser gesammtes Oesterreichisches Littorale gesetzmäßig zu statuiren für nothwendig erachtet.

Wir versehen Uns dabey der pflichtschuldigen Rücksicht aller daselbst aufgestellten Gerichtsbarkeiten, daß sie auf den buchstäblichen Inhalt genau und fest halten, dadurch aber bewirken werden, daß derley schädliche Gantfälle oder gänzlich vermieden, oder, wenn ja der Unbestand menschlicher Zufälle einen fügen sollte, solcher mit rechtlicher Besorgung dermaßen entwickelt werde, auf daß die daran Theilnehmenden sich einer ächten und schleunigen Justizpflege zur Erleichterung ihres Unglücks erfreuen mögen.

Erster Theil.

Von den Handelsschaften überhaupt.

Erster Artikel.

Von der Handlung, oder einer Ditta insgemein.

Eine Handlung insgemein ist nichts anders, als eine Unternehmung, Kraft welcher unter eigenem oder einem bedungenen Nahmen eine oder mehrere Personen sich

sich an einem Platze niederlassen, um daselbst offenen Handel und Wandel zu treiben.

Es gebühret demnach der Nahme einer Handlung sowohl jener, die mit Waaren, als jener, die mit Wechsel getrieben wird.

Eine derley Handlnng zu führen, ist jedem erlaubt, und es sind auch die Weiber keineswegs davon ausgeschlossen.

Was das Alter derley Personen anbelangt, da ist in den letzten die Großjährigkeit betreffenden, und in gesammten Unseren Deutschen Erbländern publicirten Satzungen vom 26. Februar 1751 und 12. Aprill 1753 ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn wer eine Handlung antreten will, des Orts Obrigkeit nach Untersuchung seiner Person und Eigenschaft selben hier zulassen könne, wenn er schon die gesetzmäßigen festgesetzten 24 Jahre der Großjährigkeit nicht erreichet hat, wornach er auch durchaus für großjährig zu halten ist. Bey dieser Satzung hat es nun auch in Zukunft sein Bewenden; jedoch werden die Mercantilgerichte Sorge zu tragen haben, daß zu großen Handelschaften und Wechselnegotien nicht leicht ein Minderjähriger zugelassen werde.

Es möge nun eine Handlung von einer Person allein, oder von mehreren errichtet werden, so ergehet hiermit Unsere gesetzmäßige Vorschrift, daß solche noch eher, als die gewöhnlichen Erinnerungsbriefe oder die sogenannten Oblatorien an fremde Plätze erlassen werden, welches zum Theile schon in der Wechselordnung vom Jahre 1722 vorgesehen ist, dem betreffen-

den

den Mercantil- und Consulatgerichte kund gemacht werden soll, damit solches die Beschaffenheit der in die vorhabende Handlung sich niederlassenden Personen, ihre Kräfte und vorzüglich die Tauglichkeit, auf welche in derley Geschäften oft mehr, als auf viele Habschaften zu sehen ist, genau erforschen, und zu der vorhabenden Errichtung ihre obrigkeitliche Bestättigung ertheilen möge; und Wir erklären in Gegenwart dieses Gesetzes dermaßen kräftig und unüberschreitlich, daß ohne dieser gerichtlichen Bestättigung weder die Oblatorien (in denen sie dahero ausdrücklich zu erinnern ist) erlaubet, weder ohne dieser eine Handlung zu treiben gestattet, sondern jene, die solche eigenmächtig zu unternehmen sich erkühnen würden, durch pönfällige Verordnungen hiervon abgemahnet, bey weiterem Widerstande aber derley Personen wohl gar abgeschafft werden sollen.

Worauf die berührten Tribunalen genau zu wachen, und unverbrüchlich zu halten wissen werden.

Zweyter Artikel.

Was für Umstände das Tribunal bey Ertheilung seines Consenses zu einer neu zu errichtenden Handlung zu beobachten habe.

Wir wollen zwar die richterliche Willkühr hierin weder mit einer gewissen Anzahl der Handlungen, weder mit einem gewissen Geldbetrage des zum Grunde liegenden Capitals einschränken; gleichwie aber die allzu uneingeschränkte Freyheit, Kraft welcher Jedem, wer

der

der immer ist, offen stehet, Handlungen zu errichten, die ursprüngliche Ursache ist, daß so manche schädliche Fallimente entstehen, so wird des Richters Vorsichtigkeit von selbst bedacht seyn, daß die gerichtliche Bewilligung, neue Handlungen in Unseren Seestädten zu errichten, Niemand anderem gestattet werde, als Personen, die ihrer Ehrlichkeit wegen sattsam bekannt, deren Nahme nicht durch vorherige Streiche, besonders wenn sie schon einmahl boshaft falliret hätten, bemakelt, und die mit zulänglichen Mitteln versehen sind.

Und ob Wir zwar jenen wohlerfahrnen Handlungsgenossen, welche mit hinlänglichen eigenen Mitteln nicht auslangen, den Weg, eine Handlung auch unter ihrem Nahmen zu errichten, gar nicht verschließen, so ordnen Wir jedoch hierin folgenden Bedacht zu nehmen: Wenn jener, der eine Handlung unter seinem Nahmen errichtet, den Grund hierzu durch ausgeborgtes Geld herstellen, und der es darstrecket, mit in die Handlungsgesellschaft treten will, soll das Mercantil-Tribunal an Ertheilung der gerichtlichen Bestättigung, wenn anders wider die Personen keine Ausstellung vorkäme, keinen Anstand nehmen; wenn hingegen der Darleiher nicht mit in die Gesellschaft tritt, soll die neue Ditta zu errichten, keineswegs erlaubet werden, sofern die Person, welche die Handelschaft unter ihrem Nahmen errichten will, nicht wenigstens den dritten Theil des zur Handlung herzustellenden Grundes in ihrem Eigenthume zu haben erweisen kann, maßen Wir denn durchgehends nicht gestatten wollen, daß eine Handlung bloß mit leeren Händen auf den einigen Last der Schulden angefangen werden soll, als wovon eben so viele mißliche Fallimente und Unheil der hintergangenen Gläubiger oftmahls entspringen.

Was

Was nun für ein Capital zur Errichtung einer Handlung erforderlich, und zur Ertheilung des gerichtlichen Consenses hinlänglich sey, hierin wird das Gericht auf die Gattung und Wesenheit der Handlung, auf die Beschaffenheit des Orts, der Person, und anderer derley Umstände hinsehen, die gerichtliche Bewilligung oder Abweisung mit wohlüberlegtem Urtheile bestimmen, vorzüglich aber dahin sehen, daß eine solche neu errichtete Ditta oder Handlung dem Platze zur Ehre, dem Commerzium zum Nutzen, und dem Nächsten zu keinem Schaden gereiche, und sollte sich ein oder der andere allenfalls wider die Verweigerung des Mercantil-Tribunals erster Instanz beschwert zu seyn urtheilen, so verstehet es sich von selbst, daß selber in Foro Appellationis ordinairo sich weitere Rechtshülfe der Ordnung nach verschaffen könne.

Damit nun ferner das Gericht selbst wissen möge, wie und auf was Art obberührte Anmerkung aller derley neu zu errichtenden Handlungen besorget werden soll, so wird demselben hiermit aufgetragen, ein eigenes, von allen übrigen abgesondertes Gerichtsprotokoll zu halten, in welches

1) die Person des neu aufzunehmenden Handelsmannes, und die Art des vorhabenden Negotiums;

2) sein, aus authentischer Urkunde entnommenes Alter;

3) das in die Handlung zu bringende Capital mit allen Umständen, ob es eigen oder erborget;

4) die in Gesellschaft tretenden Socii, und der zwi-

zwischen ihnen errichtete Societäts-Contract von Wort zu Wort;

5) der Tag und das Jahr der neuen Errichtung genau einzutragen, hierüber ein wohl gefaßtes Repertorium oder Index zu halten, für alles und jedes aber nicht mehr, denn 6 fl. Gerichtstaxe bey jeder Errichtung abgefordert, und zu Ende des Jahres jederzeit zu Unserer Hauptcommerzialintendenza, von dieser aber an Uns berichtlich angezeiget werden soll, wie viele derley neue Handlungen errichtet, oder wie viele und auf was Art durch jenes Jahr erloschen, und aufgehoben worden.

Es werden demnach alle diejenige, welche eine neue Handlung unternehmen, oder sich mit selber auf was immer für eine Art interessiren wollen, hiermit alles Ernstes ermahnet, dem betreffenden Mercantilgerichte die redliche, wahrhafte und ungefälschte Entdeckung ihrer Person, des Handlungs-Fonds und derley Umstände mit jener Aufrichtigkeit zu machen, als es Fides publica allenthalben erfordern will. Es ist daher nicht nur allein der Handlungswerber, sondern auch die zur Herstellung des Fonds darleihenden, oder eintretenden Socii getreulich anzuzeigen, und glaubwürdig darzuthun, daß der Betrag des Einlags-Capitals wirklich vorhanden, auch in der That frey sey, mithin ohne Benachtheiligung anderer Creditoren eingeleget werde.

Und sollte sich ja wider Verhoffen ergeben, daß der dem Mercantil-Tribunal ertheilte Unterricht in ein oder dem andern Stücke falsch und unwahrhaft sey, so soll nicht nur allein wider den Handlungswerber,

sondern auch alle diejenige, so mit ihm colludiret, gleichwie wider andere Falsarios, criminaliter verfahren, und sie mit jenen Strafen nach Beschaffenheit der Umstände angesehen werden, die Wir unten wider betrügliche Falliten vorgeschrieben haben.

Und wie zumahl durch solches betrügliches Angeben auch oftmahls der Nächste benachtheiliget wird, da man ihm auf Zutrauen eines solchen blenderischen Fondes zu creditiren Anlaß gibt, so wollen Wir in Gegenwart derley betrügerische Colludenten immerhin verbunden haben, den zur Darleihung sogestaltig fälschlich verleiteten Creditoren ihre Ersetzung auch in persecutione civili herzustellen. Es hat demnach das Gericht bey Errichtung einer Wechsel- oder anderen Handlung alle Obsorge dahin anzuwenden, daß das Negotium gemeldtermaßen recht fundiret, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Gerhabschaft, Bürgschaft oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweitigen Schulden beladen, oder doch wenigstens zu deren Befriedigung, außer des Handlungsfondes mit genugsamen Mitteln versehen sey.

Es erstrecket sich aber solche Unsere Vorsicht nur auf ordentliche Handlungs-Ditta, die all'ingrosso Handel und Wandel treiben wollen, und der Börse fähig sind.

Und ob Wir zwar die bereits stehenden Handlungen solcher obbeschriebenen Untersuchung keineswegs unterwerfen, so verordnen Wir jedoch in Gegenwart, daß solche in dieses neu zu errichtende Protokoll gleich Anfangs nur bloß pro statu notitiae eingetragen, dabey

daben aber nichts als das Jahr der Errichtung, die Art des Handels, und die Personen, die solche Handlung ausmachen, gratis angemerket, der Fond oder das innerliche Wesen derselben aber, nachdem sie bereits in öffentlicher Uebung stehen, gar nicht untersuchet werden soll. Um nun dießfalls zu Werke gehen zu mögen, so wird die Börse dem Mercantil-Tribunal ein Verzeichniß aller an dem Platze stehenden all'ingrosso oder Börsemäßigen Handlungen zu ertheilen haben.

Nachdem Wir nun gesehen, was eine Handlung sey, wer solche führen, wie, und unter was für Vorsichten solche errichtet werden können: so übriget noch zu erklären, auf was Art selbe wieder aufgehoben oder geendet werde; der natürliche und der bürgerliche Tod, und die eigene Willkühr sind die drey Umstände, welche eine errichtete Handlung zertrümmern können.

Bey dem natürlichen Tode erlöschet dieselbe dermaßen, daß, wenn die hinterlassenen Erben solche ferner fortsetzen wollen, solches nicht, denn mit neuer Bestättigung des Merkantil-Tribunals geschehen könne, und es hat dasselbe mit eben jener Rücksicht, als Wir oben geordnet, auf den Zustand des hinterlassenen Vermögens, auf die Person der Erben, die solche Handlung durch sich selbst, oder allenfalls durch ihre Vormünder forttreiben wollen, vorzüglich aber in diesem letzteren Falle auf den Nutzen der Pupillen oder Minderjährigen zu sehen.

Was das Mercantil-Tribunal oder andere betreffende Gerichtsbarkeiten im Littorale, (als wohin Wir dießfalls solches Gesetz auch erstrecken) bey dem bürger-

lichen Tode, das ist bey dem Fallimente eines Handelsmannes, Krämers oder anderer Personen zu beobachten haben, hiervon wird in dem zweyten Theile besonders gehandelt werden.

Was schließlich die eigene Willkühr belanget, da ist es ohnehin bekannt, daß Niemand könne gezwungen werden, bey einer errichteten Handlung ewig zu verbleiben; es stehet daher jedem frey, solche nach Belieben zu schließen, wie auch die Errichtung derselben eine Wirkung der ganz ungezwungenen Freyheit ist; gleichwie Wir aber oben verordnet, daß die Errichtung in das bestimmte Gerichtsprotokoll eingetragen werden soll, also wollen Wir gleichfalls, daß die Zertrümmerung derselben in allen erwähnten Fällen eben genau angemerket, daher die Anmerkung der errichteten Handlungen auf halbbrüchigen Blättern beobachtet werde, damit auch die Beschreibung ihres Endes zu seiner Zeit gleich an den nebenstehenden leeren Raum gezeichnet werden möge; es ist aber für diese Vormerkung nicht mehr dann 3 fl. Taxe zu entrichten.

Wie, und auf was Art sich Handlungen beschließen, worin mehr Socii verstricket sind, soll nachfolgendes gehandelt werden.

Dritter Artikel.

Was das Mercantil-Tribunal wegen der Eheweiber eines Handlungswerbers, oder auch eines sich verehelichen wollenden Handelsmannes zu beobachten habe.

Die Bürde weiblicher Sprüche ist oftmahls die

Ursache, daß manche Handelschaften nahmhaft verkürzet, und die getreuen Creditoren des Negotii schändlich hintergangen worden: um nun auch diesem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun, so verordnen Wir weiter gesetzmäßig:

1) Daß, wenn der Handlungswerber bereits verehelichet, vor gerichtlicher Bestättigung der neuen Handelschaft das Weib zu Gerichte vorgerufen, die Ehepacten untersuchet, und selbes, wo möglich, dahin vermöget werden soll, entweder außer dem Negotium ihre Sicherheit zu nehmen, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung zu legen, mithin einen schriftlichen Revers mit erforderlicher Certioration eines Anweisers zu Gerichts Händen zu geben, daß sie ihre, obschon privilegirte Heurathssprüche bey der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungs-Gläubiger vollkommen befriediget sind, welches denn alles in das obbeschriebene Handlungsprotokoll zur künftigen Richtschnur genau einzutragen ist. Sollte nun

2) das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und andern Handlungs-Creditoren vorgehen wollen, wäre also das afficirte Vermögen für keinen richtigen Fond zu achten, noch bey Gericht als eine reale Einlage anzunehmen, und die gerichtliche Bestättigung einer derley neuen Handlung keineswegs zu ertheilen, außer es besäße der Handlungswerber nebst den Handelschafts-Fonds, anderes Vermögen, auf welches das Weib ihre Sicherheit suchen könnte, in welchem Falle aber dennoch obige Renunciation in Favorem der Handlungs-Gläubiger, wenigstens in so weit sich

der

der Handlungs-Fond, und das dahin einschlagende Vermögen erstrecket, unverbrüchlich zu beobachten ist. Dafern aber

3) ein bereits angenommener Handelsmann sich verehelichen wollte, statuiren Wir, daß die gepflogene Heuraths-Abrede vorher dem Mercantilgerichte zur gehörigen Approbation oder gutfindenden Mäßigung vorgeleget werden soll, wobey selbes förderst auf die Sicherheit des Negotiums zu sehen, und die etwa zu hoch gespannten Sprüche dergestalt einzuschränken hat, damit der Handlungs-Fond dadurch nicht geschwächet, und die treuherzigen Creditoren sich einer zu ihrem Nachtheile etwa zum Favor des Weibs vorgegangenen übermäßigen Freygebigkeit nicht zu beklagen haben; maßen Wir denn keineswegs zugeben, daß das privilegirte Heurathsgut und Wiederlage, oder die rückständige Morgengabe und wittibliche Unterhaltung in andere Wege bey Cridafällen der Handelsleute ihr sonst rechtliches Vorrecht genießen mögen, als wenn die Ehepacten verstandenermaßen von dem Mercantil-Tribunal bestätiget und corroboriret worden. Was

4) die Parapheralsprüche der Eheweiber von Handelsleuten belangt, da stehet es ohnedem in der Willkühr derselben, ihr außer dem Heurathsgute besitzendes oder anfallendes Vermögen in ihren Händen zu behalten, oder dem Manne unterthänig zu machen; jedoch sollen sie in solchem Falle ihre Sicherheit außer der Handlung suchen, bey entstehendem Concurse aber gegen die Handlungs-Creditoren, die einzigen Chyrographarios, und Current-Gläubiger ausgenommen, denen sie in allweg gleich zu halten sind, sich keines Vorrechts, was Nahmen es haben möge, zu erfreuen haben.

ben. Was aber andre Schuldner betrifft, welche nicht von der Handlung herrühren, da hat es bey dem vorherigen, vermöge der Rechte ausgemessenen Vorrechte der weiblichen Sprüche seinen unwiderruflichen Bestand, und ist jenes, was allda vorgeschrieben worden, aus keiner andern Ursache geschehen, als die Gelegenheit aus dem Wege zu räumen, bey Handelschaften durch oft nachtheilige Einverständnisse mit den Eheweibern die treuherzigen Creditoren in unbilligen Schaden zu stürzen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß die auf des Weibes Nahmen geschriebenen eigenthümlichen Häuser, Grundstücke und Schuldbriefe, gleichwie die erweislichen eigenen Fahrnisse (wenn anders dabey kein gegründeter Verdacht obwaltet) hiervon ausgenommen, und von dem Weibe ohne Hinderniß vindiciret werden mögen. Was

5) die von bereits angestellten Wechslern und Handelsleuten noch vor Publicirung dieses Gesetzes errichteten Heurathsbriefe belanget, da lassen Wir es de praeterito bey jenen Vorrechten allerdings bewenden, welche bisher bey den Gerichtsstellen in Concursibus Creditorum beobachtet worden, es wäre denn eine Sache, daß sie zu mehrerer Befestigung ihres Credits sich denjenigen, was respectu der künftig anzunehmenden Handelsleute allda verordnet worden, selbst freywillig unterziehen wollen: dessen allein werden dieselben allhier ernstlich ermahnet, daß sie sich ja nicht etwa durch neu errichtete Instrumente ihre Creditoren zu hintergehen, den Tag und das Jahr der Errichtung zurückzusetzen, und sogestaltig zu Bestättigung ihres Betruges diesem Gesetze entgehen zu wollen, gelüsten

lassen

lassen sollen, maßen derley boshaftes Unternehmen als ein offenbares Crimen Falsi nach der äußersten Schärfe der Rechte, und der unten folgenden Vorschrift ganz unverschont gezüchtiget werden soll. Was

6) die zwischen Eheleuten öfters vorkommenden Schenkungen betrifft, mit diesen soll es künftighin unter Handelsleuten folgendergestalt beobachtet werden: Jene Schenkungen, welche wirklich per Traditionem vollzogen worden, sollen sodann gültig seyn, wenn sie zur Zeit, wo solche geschehen, den Creditoren und dem Handlungs-Fond zu keinem Nachtheile gereichen, und dieses zwar auch in jenem Falle, wenn der Ehemann nach der Hand unvermögend würde, seine Schulden zu bezahlen, außer es wäre eine dergleichen Donation aus jenen des Mannes Mitteln geschehen, welche derselbe ex Societate communi über die jährlichen 6 Procento Gewinnstes herausgenommen, die da in Casu Concursus ad Massam communem zurückzulegen sind, und es könnte das Weib nicht darzeigen, gesagte Donation von des Mannes außer der Handlung gehabten Vermögen gemacht worden zu seyn; in welchem Falle sie auch die noch im guten Vermögensstande des Mannes wirklich geschehene Donation der nach der Hand verschuldeten Habschaft ihres Mannes beyzutragen hätte.

Andere des Mannes Geschenke aber, welche nicht realiter vollzogen worden, sollen seinen Creditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben.

Vier-

Vierter Artikel.

Von gesellschaftlichen Handlungen.

Eine gesellschaftliche Handlung ist jene, worin zwey oder mehrere Personen, oder mit Gute und Geld, oder mit persönlichen Verrichtungen, oder öffentlich, oder heimlich gemeinschaftlichen Gewinns wegen verstricket sind. Es ist demnach nicht anzustehen, daß auch jene neue Handlungs-Ditta nach oben gegebenen Maßregeln zu gestatten, wo einer Gut und Geld, der andere bloß seine Person quoad operas ad Societatem verbindet.

Die Verbindlichkeit derley Contracte wird wie in allweg per Pacta contrahentium reguliret, welche größtentheils quoad Durationem temporis, proportionem lucri, et damni, und dergleichen eigentliches Ziel und Maß setzen, maßen denn alle derley Einverständnisse, Verbindungen und Pactata, wenn sie anders von keiner schändlichen, dem gemeinen Wesen oder guten Sitten nachtheiligen Beschaffenheit sind, auf das genaueste zu beobachten kommen, und dem Richter in seinem Rechtsspruche zur eigentlichen Richtschnur dienen müssen: eben daher sind alle jene Benamsungen, die bey einigen Rechtslehrern gelesen werden, als Contractus accomendae, implicitae Colonae etc. nichts anderes, als Contractus mercantiles certa Lege, certa Conditione damni, aut lucri stabiliti, daß man sich also mit derley fremden Benamsungen gar nicht irre zu machen, sondern lediglich ad Pacta Contrahentium hinzusehen hat.

Dessen allein wird allda die gesetzmäßige Ermahnung

nung beygerücket, daß jene, welche derley Societäts-Contracte errichten, worin größtentheils Advocaten oder Notarien wirken, sich in Verfaßung derselben klarer Ausdrückungen, vorsichtiger Bedingnisse nach Beschaffenheit der Umstände befleißen, und durch solche Wege viele oft unnöthige Rechtshändel bey Vermeidung sonst unausbleiblichen Einsehens hindanhalten sollen.

Sollte es sich aber wider Verhoffen ergeben, daß einige Socii ganz unvorsichtig sich in eine gemeinschaftliche Handlung begeben, ohne einen ordentlichen Contract zu errichten, in welchem bedeutlich vorgesehen wurde, auf was Art die Zertheilung des Nutzens und Schadens, diese wesentliche Absicht einer Handlungs-Societät zu beobachten sey, so würde sich in Judicando nach folgenden Maßregeln zu halten, in den nicht vorgesehenen Zufällen aber die Richtschnur aus den gemeinen Rechten herzuleiten seyn.

1) Ist vor allen andern zu beobachten, daß, wenn nicht besondere Pacta obhanden, die Ausrechnung des Gewinns oder Verlustes, das ist, die Handlungs-Bilanz jährlich zu ziehen sey, damit bey dessen Hinterbleibung das gemeinschaftliche Geschäft nicht in allzu verwirrte Umstände verfalle: daher alle, welche das Amt der Administration, folglich die Darstellung der jährlichen Berechnung in einer Handlungs-Compagnie auf sich genommen, bey Zeiten zur Vollstreckung ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind, und der Sache nicht übel vorgesorget wird, wenn man in Societätscontracten selbst die unüberschreitliche, jedes Jahr zu stellende Bilanz und Berechnungsschuldigkeit, auch mit pönfälligen Vorsichten versichert.

Es

Es liegt aber alles daran, daß die Handlungs-Bilanz ehrlich und redlich gezogen werde. Solches zu erreichen, kömmt es auf die genaue und aufrechte Besorgung der nöthigen Handlungsbücher an, welche denn mit aller Rücksicht in guter Ordnung zu halten sind, dermaßen, daß jene, welche oder diese, oder die Bilanz ganz fälschlich, und zur Gefährde einrichten, anderen Falsariis allerdings gleich zu halten sind.

2) Der Nutzen in einer Handlung wird nicht anders, als nach Abzug aller Kosten und Verlusts gerechnet, so wegen der gesellschaftlichen Handlung gemacht, oder zufällig erlitten worden; gleichwie nun ex natura Contractus in diesem Geschäfte nichts so sehr, als eine billige Proportion zu beobachten kömmt, also ist der aus dem gemeinschaftlichen Negotium entspringende Nutzen nach Maß des eingelegten Capitals, oder der persönlichen Verrichtungen zu beurtheilen, und falls in Betreff dieser letzteren (verstehen derley persönliche Verrichtungen) keine bestimmte Ausmessung per Contractum geschehen, so hat den eigentlichen Betrag wohl Niemand anderer, als der Richter Arbitrio boni viri nach reifer Einsicht der Geschäfte, der Geschicklichkeit, des dadurch verursachten Nutzens, und dergleichen zu bestimmen. Wobey

3) nur dieses zu beobachten kömmt, daß ein Socius von dem sich jährlich entdeckenden realen Gewinne höchstens nur 6 Procent heraus nehmen, und sich unwiderruflich zueignen könne, wenn der erworbene Gewinn über 6 Procent steiget; wo hingegen, falls er von dem gegenwärtig etwa vorhandenen ergiebigeren Gewinne ein mehreres, als gedachte 6 Procento herausnähme, er diesen Ueberschuß bey dem künftig sich

zei-

zeigenden Abgange der Ditta, und respective den Creditoren zu ersetzen schuldig wäre. Es verstehet sich aber auch dieses von den wahrhaften, und bey redlicher Bilanz sich äußerenden Nutzen, maßen jener, welcher dolose gezogen worden, der mittlerweile fallirenden Masse allezeit zurückzustellen ist. Was

4) den unter den Sociis gleichfalls ex Negotio communi entspringenden Schaden betrifft, da wird dieser auch nach Maß des eingelegten Capitals eingetheilet, und muß solchen jener mehr empfinden, welcher ein größeres Capital in die Gesellschaft gebracht, als der ein kleineres darin zu fordern hat, zumahl da Gewinn und Verlust jedesmahl mit gleicher Wagschaale abzumessen ist. Jener Socius,

5) der in die Gesellschaft nichts als seine persönliche Dienste und Fleiß beygetragen, hat bey sich ergebendem Schaden, solchen pro Rata aus seinen anderseitigen Mitteln nicht zu ertragen, da er schon mittelst fruchtloser Verwendung seiner Mühe und Dienste alles verloren, was er in die Gesellschaft beygetragen hat. Es wäre denn Sache, daß per Contractum was anderes bedungen worden, oder

6) daß dieser durch seine Unternehmung der gemeinsamen Handlung geschadet, in welchem Falle er den zugefügten Schaden wohl auch gänzlich zu ersetzen mag verhalten werden, zumahl ein Socius gegen den andern ohnedem den ex sua Culpa levi verursachten Schaden zu erstatten verbunden ist. Unter den Sociis

7) ist ferner ein großer Unterschied zu machen, ob sie offenbare, aperti, oder stillschweigende, taciti seyn.

Socii

Socii aperti sind jene, welche in den Oblatorien sowohl, als dem Gerichtsprotokoll und der Firma benennet worden; Socii taciti hingegen werden jene benamset, deren Nahme nur allein der Obrigkeit bey errichteter Societät, nach obiger Vorschrift bekannt zu machen ist, in den Oblatorien aber, und der Firma laufen sie unter keiner andern, als der gemeinschaftlichen Benamsung und Compagnie, ein.

Die Socii erster Gattung sind ex Contractu Societatis nomine inito, es hafte die Administration oder Firma bey allen, oder bey diesen oder jenen, oder sie mögen einem Beamten Institori oder Magistro überlassen seyn, den Handlungs-Gläubigern in solidum ohne Unterschied verbunden, obschon einer, der eine Schuld bezahlet hat, pro Rata seine Ersetzung von den übrigen fordern kann.

Die Socii taciti hingegen sind den Creditoren in solidum nicht, sondern nur nach Maß des errichteten Contracts, ihres ad Societatem gebrachten Antheils oder erhaltenen Gewinns zu stehen schuldig.

Wenn nach diesen Maßregeln eine Handlungsgesellschaft eingerichtet ist, und die sich ergebenden Zufälle nach solchen abgemessen werden, so stehet zu hoffen, es werden vermuthlich viele unnöthige Rechtsführungen, welche den Handlungs-Personen nicht denn schädlich seyn können, vermieden bleiben.

Was die Zertrümmerung einer Handlungsgesellschaft betrifft, ist solcher Zufall, wie die Errichtung, dem Mercantil-Tribunal zu erinnern, und sind diesem alle Zufälle anzuzeigen, die die Handlungs-Societät

gänz-

gänzlich aufheben, oder in den Handlungs-Interessenten eine Veränderung mit sich führen, und damit ja hierin kein heimlicher oder unanständiger Fürgang unternommen werde, so wird hiermit gesetzmäßig geordnet, daß alle jene Socii sive aperti, sive taciti, welche einmahl in einer Handlung vorgemerket, wenn sie auch aus dieser getreten, und ihre Capitalien zurückgezogen haben, den Handlungs-Creditoren dennoch in so lange verbunden seyn sollen, als sie in dem Gerichtsprotokolle eingeschrieben, und ihr Austritt unangezeigt geblieben, und dieses zwar mit dem weiteren Zusatze, daß diese ihre Verbindung auch auf jene Credits-Posten sich erstrecken soll, welche nach ihrem in der That erfolgten, jedoch nicht angezeigten Austritte contrahiret worden.

Wenn also ein jeder die bedenkliche Folge dieser Satzung reiflich erwäget, so bescheiden Wir uns, daß sich wohl Niemand werde beygehen lassen, einen heimlichen Austritt oder Zurückziehung seines gesellschaftlichen Antheils, vielleicht auch nur pro parte zu unternehmen, maßen eine derley Entziehung jeden in jener Maß noch verbunden hält, als er Anfangs kraft der protokollirten Handlungspactaten verpflichtet gewesen ist, daß folglich solche Verbindlichkeit nicht ehender aufgehöret, bis nicht die Abänderung der Obrigkeit angezeiget, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden.

Daher denn erwähntes Gericht, sobald sich eine Handlungs-Societät auseinander theilet, durch Patente kund zu machen hat, daß sich alle inländische Handlungs-Creditoren binnen 30, die ausländischen aber 90 Tagen melden, und ihre bey solcher Handlung

lung zu fordern habende Sprüche anzeigen sollen, maßen nach solcher Zeit die Handlung zergliedert wird, und alle unter den Sociis gegen einander, oder gegen die Creditoren habende Verbindlichkeiten aufhören würden.

Ist nun der angesetzte Termin vorbey, so hat das Gericht mit Beyziehung nöthigen Falls eines Curatoris absentium zwey Commissarios ex Gremio zu benennen, welche alle Interessirten einzuberufen, auf die gehörige Finalbilanz zu dringen, und zu sorgen haben werden, daß, und wie alle Creditoren der Handlung befriediget, und sogestalten die Handlung ehrlich und redlich mit gemeinsamer Zufriedenheit, ohne allen Schaden und Nachtheil, oder verändert oder gar aufgehoben werde.

Ist nun alles vollstrecket, so haben die Commissarien dem Gerichte ihre Verrichtungs-Relation mit einem von allen Interessirten eigenhändig, oder durch Gewaltsträger unterschriebenen Revers schriftlich einzureichen, in welchem sie in die Zergliederung oder Veränderung der Handlungs-Societät willigen, wo sodann alles dieses dem eigenen Gerichtsprotokolle einzuverleiben, nachher aber ein neues Patent zu publiciren seyn wird, in welchem derley Veränderung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen ist. Und nach sogestaltig gepflogener Richtigkeit und gerichtlichen Beytritte höret eine Handlungsgesellschaft, und ihre jeden Gespann verstrickende rechtliche Verbindung auf, wodurch so vielen heimlichen, und zu Gefährde der Creditoren oft abzielenden Unternehmungen vorgebogen ist.

Da Wir nun gesetzmäßig geordnet, was bey Zertren-

trennung einer Handlungs-Societät zu beobachten sey, so erübriget noch zu erklären, in was für Zufällen eine Handlungsgesellschaft sich endige. Es beschließet sich demnach eine solche Handlung

1) durch Verlauf jener Zeit, auf welche die Socii die fürgewesene Compagnie bedungen haben, und ob zwar

2) in jenem Falle, wenn der errichteten Gesellschaft keine gewisse Zeit bestimmet worden, es jedem frey stehet, zu allen Stunden aus der Gesellschaft zu treten, und dießfalls dem Gerichte die vorgeschriebene Erinnerung zu geben, wenn doch anders der Austritt bona Fide, und nicht dolose geschiehet, zumahl Niemand verbunden werden kann, auf ewig in einer Gesellschaft zu bleiben, welche oftmahls der Ursprung so vieler Mißhelligkeiten ist, so verstehet es sich doch von selbst, daß, wenn ein Socius im Falle der auf eine gewisse Zeit bedungenen Handlungs-Compagnie, vor Verlauf derselben ohne besonders erhebliche Ursache und Einwilligung der übrigen Mitgespänne austreten wollte, er nur lediglich seine Consocios von der gegen ihn fernerhin hängenden Obliegenheit, nicht aber sich von der gegen ihnen haftenden Verbindlichkeit loswickeln könne; denn gleichwie in allen contractmäßigen Verbindungen jenes, was einmahl beliebet hat, nicht mehr ohne des Mitverbundenen Einwilligung zu verändern ist; also erfordert es auch allda die Billigkeit, daß die einmahl bedungene Zeit, und die Schranken der errichteten Verbindlichkeiten nicht denn mit gemeinsamer Bewilligung überschritten werden mögen.

3) En-

3) Endiget sich eine Handlungsgesellschaft morte naturali, aut civili eines Mitgespanns, und dieses dermaßen, daß die Handlungs-Compagnie nicht nur allein bey dem Verstorbenen, oder desselben Erben für aufgelöset erkennet werden muß, sondern ein derley Todesfall auch die übrigen Consocios unter sich entbindet, zumahl manche Gesellschaften vornähmlich in Rücksicht auf diese oder jene Person errichtet zu werden pflegen. Es verstehet sich aber diese Satzung von selbst nur dahin, wenn per Pacta contraria der Fortgang der Gesellschaft nicht besonders auch auf die Erben, oder die übrigen Consocios bedungen worden ist.

Fünfter Artikel.

Von den Handlungsbüchern, Conti, und Auszügen.

Die Handlungsbücher, sie mögen von großen oder kleinen handelnden Kaufleuten gehalten werden, machen Favore Commercii auch für die Handlung eine halbständige Probe, welche, wenn sie bey Gerichte im Falle eines Widerspruchs vollkommen zu machen ist, ihre Vollkommenheit von dem Erfüllungseide des Kaufmanns erhalten muß.

Es redet aber die Billigkeit für sich selbst, daß solcher Vortheil, Kraft und Zutrauen nur jenen Handlungsbüchern beyzulegen sey, welche von ehrlichen, redlichen Kaufleuten geführet werden; damit also ein solches Vorrecht nicht auch gottlosen Böswichten zu Theil werde, welche leider oftmahls durch derley boshafte Bücher dem Nächsten zu schaden, und mit solchen

 den

den Greuel ihrer verdammlichen Bosheit zu überstreichen pflegen, als wird hiermit gesetzmäßig verordnet, daß Handlungsbücher oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe nicht haben sollen, außer es finden sich an Seiten des verweisenden Handelsmanns alle nachfolgende Umstände, als:

1) daß der Handelsmann, der sie gehalten, von gutem Rufe und Leymuthe, id est bonae Famae, et approbatae vitae, das ist von ehrlichen, löblichen und redlichen Lebenswandel sey.

2) Daß die einkommenden Posten aus dem Strazenbuche und Journal in das Handlungsbuch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen Vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu Einer Zeit geschrieben sey.

3) Daß es ordentlich die Data et accepta,

4) das Jahr, die Zeit, die Person, denen, und durch welche creditiret worden, enthalte und erkläre;

5) daß die in solches Handlungsbuch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handlungsbuch gehörige Sache sey, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde.

Fehlet es an ein oder dem andern dieser Stücke, so höret die oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe auf, und hat der Richter auf derley verwerfliche

Bücher

Bücher gar keine Rücksicht in judicando zu tragen, wenn der Kläger seine Forderung nicht mit andern authentischen Proben unterstützen kann.

Es leuchtet demnach jedem von selbst in die Augen, was für eine Gültigkeit, Kraft und Erwägung jene Handlungsbücher nach sich ziehen, die von dolose fallirten Kaufleuten, die ihrer Laster wegen bereits der Strafgerechtigkeit ad inquirendum überliefert worden, nach sich ziehen können.

Und damit vielen Rechtsstreitigkeiten vorgebogen werde, welche sich manchmahl aus Kaufmanns- oder Niederleger-Auszügeln (worunter Wir auch jene der Künstler und Handwerker gleichmäßig verstanden haben wollen) ergeben, da verordnen Wir zu allseitiger mehreren Sicherheit, daß, wenn derselben einer seine Arbeit oder Waare auf Borg hinausgiebt, und creditiret, er innerhalb Jahr und Tag ein Auszügel verfaßen, und dem Debitor zur Unterschrift übergeben soll; jene Conti allein sind davon ausgenommen, die zwischen großen Negotianten üblich sind, bey welchen die beyderseitige Richtigkeit nicht eben alle Jahre gepflogen werden kann.

Da nun ein solcher von dem Debitor unterschriebener Auszügel bey Gerichte vorgewiesen wird, soll derselbe pro liquido gehalten, und auf Anrufen des Creditoris das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Sprüche, und dieses zwar nebst Zusprechung des 5 procentigen Interesse ertheilet werden, welches letztere hingegen nur von dem Tage des unterschriebenen Auszügels, bey nicht unterschriebenen Auszügel aber

von dem Tage der zu Gerichte eingereichten Klage anzurechnen ist.

Sollte der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern, so kann und soll der Creditor bey des Debitors Instanz seine Klage einreichen, in welchem Falle nach Vernehmung des Debitors der Richter zu sprechen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Kläger über seinen Auszügel ad Juramentum suppletorium zu lassen hat, falls der Beklagte die Schuld widerspräche.

Derley Krämern oder Handwerksleuten und Künstlern wird allda aufgetragen, ein ordentliches Tagebuch zu halten, und darin ihre Forderungen, sonderbar auch die Abschlagszahlungen anzumerken, wie denn in dem Falle, daß einer eine derley Abschlagszahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszügels, oder in andere Wege überwiesen würde, derselbe nicht nur allein vom Juramente ausgeschlossen, sondern auch bey dem Ausspruche dem Arbitrio judicis die zu verhängende Strafe anheimgestellet wird.

Da aber ein derley Krämer, Handwerker oder Künstler drey Jahre von Zeit der geborgten Waare, oder gemachten Arbeit verstreichen läßt, ohne seinen Auszug dem Debitor zur Unterschrift vorzulegen, folglich aber erst nach verstrichenem dreyjährigem Termine mit dergleichen ununterschriebenem Auszügel vor Gericht käme, so wollen Wir jeden solchen nach Verstreichung dreyer Jahre, ohne des Debitors Unterschrift vorkommenden Conto, oder Auszug ipso facto aus Landes-

desfürstlicher Vollmacht hiermit für ungültig erkläret haben, und soll der Creditor mit solchem von keinem Gerichte mehr angehöret, noch demselben eine Bezahlung hierauf verschaffet, sondern derley Recursus hac praescriptione deleti dem Recurrenten jedesmahl ohne weiters zurück gegeben, oder der Beklagte losgesprochen werden.

Und dieses ist, was Wir in Betreff der Gültigkeit der Handlungsbücher, Conti oder Auszügel bey allen Gerichten beobachtet zu werden, hiermit alles Ernstes anbefehlen, mit dem weitern Zusatze, daß alle diejenige Advocaten, welche diesen Unseren gerechtesten Satzungen zuwider, eine Causam verfechten, und derselben Inhalt in suscipiendo Patrocinio nicht genau beobachten werden, ohne alle Verschonung nicht nur allein mit den Expensis Litis Clienti et adversario resarciendis, sondern auch mit der Suspension, oder wohl gar Amotion nach Ermessen des in Causa rechtsprechenden Richters unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Es werden sich demnach alle Handelsleute, und auf gleiche Art die Handwerker und Künstler in Betracht obiger Satzungen von selbst vor Schaden hüthen und sorgsamst zu beobachten wissen, wenn sie zu borgen es anständig, und ohne Nachtheil zu seyn erkennen mögen.

Wir ermahnen sie auch überhaupt, sich von allen wucherischen Handlungen dermaßen zu enthalten, daß Wir, oder Unsere nachgesetzte Stellen nicht Ursache finden, wider dieselben mit den in Unseren vorherigen Gesetzen, und besonders dem unterm 26. Aprill 1751 pub-

publicirten Patente ausgemessenen Strafen ohne Ausnahme vorzugehen.

Sechster Artikel.

Von den ferneren Pflichten eines Handelsmannes.

Gleichwie die Ehrlichkeit der Grund aller menschlichen Unternehmungen seyn soll, wenn Wir anders den Seegen des Himmels, und das Gedeihen Unseren Händen zuziehen wollen, also ist bey Handelsleuten eben vornähmlich hierauf die erste Rücksicht zu werfen, dermaßen, daß jene, welche eines Betrugs, oder Hinterlist überwiesen werden können, nicht nur allein anderen Falsariis gleich gehalten, sondern auch schärfer als diese, bestrafet werden sollen: denn bey Handelsleuten soll Treu und Glauben das größte Heiligthum seyn, und es haben solche weit mehrere Gelegenheit, dem Nächsten in ihrer Schreibkammer zu schaden, als der Räuber offenes Feld hat, Gewaltthaten auszuüben. Es ist also bey jenen die Bosheit desto abscheulicher, das Laster desto schwärzer, als es verborgen ausgeübet wird, und den unschuldig Beleidigten keinen Raum läßt, auf ihre Sicherheit zu wachen, maßen ohne Trauen und Glauben Handel und Wandel unmöglich bestehen kann.

Gleichwie Wir also auf die Aufnahme des Commerzes eine Unserer größten Landesmütterlichen Sorgen legen, also befehlen Wir vornähmlich dem Mercantilgerichte, auf solche boshafte Leute sorgsamst zu wachen, Unheil und Schaden bey Zeiten zu wenden, sobald

bald Indicia ad inquirendum vorhanden, von Amts wegen eine ernsthafte Untersuchung anzustellen, die Handelsbücher, den Briefwechsel einzusehen, um andere Kundschaften besorgt zu seyn, und falls die Inzichten von rechtlicher Erheblichkeit befunden würden, die Handlung ipso facto zu sperren, tauglichen Besorgern anzuvertrauen, und die ordentliche Criminal-Inquisition der betreffenden Strafgerichtsbarkeit stracks zu übergeben.

Es haben sich demnach Handelsleute der Redlichkeit vornähmlich zu befleissen, von übermäßiger Verschwendung zu enthalten, und ihre Weiber auf gleiche Rücksicht anzuweisen, maßen im widrigen Falle die Männer, welche durch derley Betragen ihr Vermögen verschlemmen, und ihre treuherzige Gläubiger in Schaden und Unglück verleiten würden, anderen dolosen Fallitis gleich gehalten; die Weiber aber, wenn sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld tragen, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft, oder üppige Verschwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heirathsgut, Wiederlage, oder Paraphernum schon meistens, oder völlig verzehret und durchgebracht hätten, nach Maß der Verschwendung der privilegirten und anderen weiblichen Forderungen nach vernünftigem Ermessen des Richters entweder verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzugsrechts vor anderen Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben sollen.

Wenn aber allenfalls ein Kaufmann, oder wer anderer bey allen heilsamen Vorsichten in Unglück verfiele, und durch unschuldige, nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit versetzet würde, soll derselbe seinen Zustand den Gläubigern, oder der betreffenden Obrigkeit

keit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung, oder Verschweigung seiner Umstände, unter dem Scheine des Credits, seinen Nächsten ferner nicht anführen, maßen derley zurück haltende Schuldner eben anderen Betrügern und Falsariis gleich zu halten sind.

Daher soll ein jeder Richter, so fern sich ein nahmhafter Schuldenlast, oder sonst eine erhebliche Anzeige eines bevorstehenden Falliments ergiebt, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorher in Geheim nachforschen, und Falls sich ein Status insolventiae, oder nicht genugsame Sicherheit äußerte, mit der gerichtlichen Sperre von selbst vorgehen, und größeren Schaden und Unheil bey Zeiten abwenden.

Was andere Personen belanget, welche nicht Kaufleute sind, und sich in große Schulden stürzen, wenn es sonderbar junge Leute wären, die erst unlängst in die Großjährigkeit getreten, da soll mit Anstellung der Curatoren eben von den betreffenden Gerichtsstellen bey vernünftiger Ermessung ungesäumt, und noch in guter Zeit vorgegangen werden.

Und zumahl schlüßlich manches Unheil von boshaften Handlungsbedienten herrühret, so soll die Untreue derselben eben criminaliter, wie andere Betrüger, bestrafet, und ihnen, so lange sie sich wider die ihnen angeworfene Inzicht gehörigen Orts nicht standhaft vertheidiget haben, zu einer anderen Handelschaft zu gelangen, der Weg verschlossen seyn.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von Fallimenten.

Erster Artikel.

Von den Fallimenten insgemein.

Wir haben in dem ersten Theile Uns lediglich mit Kaufmannshandlungen aufgehalten, wie denn in der That die Erhebung des Commerzes, und der Wohlstand der in Unserem Littorale handelnden Personen der Hauptzweck dieses gegenwärtigen Gesetzes ist.

In diesem zweyten Theile werden Wir vornähmlich von Fallimenten handeln, und dabey anzeigen, wie viele Gattungen derselben sich entdecken können, was für Unterschied bey jedem, sowohl an Seiten des Richters, als des Gantierers und seiner Gläubiger zu beobachten sey.

Wie zumahl aber diese Vorschrift nichts als eine gute Ordnung enthält, durch welche in kurzer Zeit, und mit guter Sicherheit den verunglückten Gläubigern rechtschaffene Gerechtigkeit wiederfahre, als gehet Unsere gesetzmäßige Meinung ausdrücklich dahin, daß diese Unsere Ordnung, die Wir bey Abhandlung der Gantprocesse hiermit vorschreiben, nicht nur allein bey den Mercantiltribunalen, sondern auch bey allen übrigen Gerichtsbarkeiten in Unserem Innerösterreichischen Littorale buchstäblich beobachtet werden soll.

Bey Fallimenten ist überhaupt eine dreyfache Gattung zu bemerken, da diese ein unvorgesehenes Unglück, jene die eigene Schuld zum Ursprunge haben, andere aber durch Betrug und Hinterlist gespielet werden, und in das Taglicht treten. Von diesen also durch Unglück, durch eigenes Verschulden, und boshaft entstehenden Fallimenten werden Wir in Gegenwart mit guter Ordnung handeln.

Zweyter Artikel.

Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

Bey Handelsleuten unterwaltet eine so nahe Verknüpfung, daß oftmahl das Unglück eines Dritten auch einen andern in die Umstände versetzt, mit seinen Habschaften nicht erklecken zu können, alle seine Schulden zu bezahlen, diesen reisset eine feindliche Kriegsmacht, jenen Feuersbrunst und Ungewitter, Sturm des Meeres, oder ein anderes nicht vorgesehenes Unheil zu Boden, und diese außer Verschulden sich entdeckende Zufälle stellen die Umstände dar, welche ein unglückliches Falliment ausmachen.

Wenn demnach ein solcher Verunglückter seinen Zustand zeitlich entdecket, den Statum Activum et Passivum mit Aufweisung der Bücher redlich anzeiget, und allenfalls auf Verlangen der Gläubiger, wenn deren auch nur einer wäre, das Juramentum Manifestationis seu Paupertatis, zu welchem aber dolose falliti keineswegs zu lassen sind, abgelegt, verdient er nicht nur allein keine Strafe, sondern genie-

ſet überhin alle rechtliche Vortheile, die einer redlichen Heimſage der Güter eingeräumet werden.

Wenn er hingegen ſeine Umſtände zur Gefährde der Gläubiger verſchweiget, wird es der richterlichen Ermeſſung überlaſſen, allenfalls ſeine Strafe, und die Erkenntniß zu beſtimmen, ob er gleicherwähnter rechtlicher Vortheile, und in wie weit derſelbe würdig ſey, oder nicht?

Unter dieſe rechtlichen Vortheile wird gezählet:

1) Daß ſelber von dem Kerker, oder andern auch ad operas publicas, oder darüber ſich erſtrecken könnenden Strafen befreyet, die ſonſt Schuldnern zu Theile werden, welche aus eigener Schuld oder Bosheit ihre Gläubiger nicht befriedigen können.

2) Iſt ſelber von der Gunſt eines Moratorii nicht ausgeſchloſſen, wenn alle jene Erforderniße zuſammenſtoſſen, die Wir unten hierzu vorſchreiben werden.

3) Genießet ein ſolcher Schuldner das Beneficium competentiae, wenn er neuerdings zu vortheilhaftern Umſtänden gelanget, ſo, daß ihm dieſe neu erworbenen Habſchaften von den alten Gläubigern nicht gänzlich können entzogen werden, ſondern der zuſtändige Lebensunterhalt, den der Richter zu beſtimmen hat, beygelaſſen werden muß, gleich ſolches bereits in L. 4. ff. de ceſſione bonorum vorgeſchrieben iſt.

4) Können bey einer ſo unglücklichen und ohne eigenen Verſchulden ſich ergebenden Bonorum Ceſſione

dem

dem Verunglückten, auch aus dem gegenwärtigen Vermögen wenigstens die nöthigen Leibeskleider, das Bett, und andere geringe Mobilien erfolget werden, keine Alimenta aber sind auch diesem nicht zu reichen, wenn ein Verlust der Creditoren sich voraussehen läßt, falls dem Schuldner nicht in andern das rechtliche Beneficium competentiae zu Statten kömmt.

5) Behält ein solcher verunglückter Gantierer seine unverletzte Ehre und guten Leymuth.

6) Ist ihm nicht zu versagen, mit seinen Creditoren einen Nachlaß, Zeitfrist und dergleichen zu bedingen, falls solche Einverständniße gemeinschäftlich und nicht etwa nur einseitig mit diesen oder jenen zur Gefährde der andern gehandelt wird, welche Hintergehungen von dem Richter allzeit arbitrarie zu bestrafen sind.

Dahingegen wollen Wir auf keine Weise zugeben, daß eine solche oder außergerichtlich pflegende, oder von dem Schuldner bey Gerichte ansuchende Vergleichscommission und Abhandlung den Lauf des Rechts zum Nachtheile dieses oder desjenigen Gläubigers nur im mindesten hemmen soll; es hat daher der Richter dieser Abhandlung ungeachtet auf jemahliges Anrufen die Execution der Ordnung nach zu ertheilen, und solche aus sothaner Rücksicht keineswegs zu verweigern.

Es wäre denn Sache, daß die Creditoren selbst eine solche Commission anverlangt hätten, um mit ihrem Schuldner in Güte auseinander zu kommen, in welchem Zufalle der Richter jedoch längstens auf vier Wochen die weiteren Passus judiciales wider einen solchen

chen Schuldner aufschieben kann, und dabey, so viel es an ihm liegt, alles beytragen soll, damit die Theile sich in Güte einverstehen, um die Weitläuftigkeit des Convocations - Processes zu vermeiden, und allem Ungemache zu entgehen, welches ex Administratione bonorum Edictalium leider oftmahls entspringet.

Es verstehet sich aber von selbst, daß solche Hemmung nur in Betracht derjenigen Statt habe, welche die wirkliche Execution noch nicht geführet, oder kein wirkliches Unterpfand in Händen haben, zumahl diese ungeachtet aller Abhandlungen, ungeachtet des abführenden Edictalprocesses selbst im ruhigen Besitze zu lassen sind, bis nach erfolgtem Classificationsurtheile sie durch ordentliche Anweisung eines ihnen vorgesetzten und auf das Eigenthum zielenden Gläubigers verdrungen worden.

Gleichwie aber in Sachen, die von verschiedenen Gesinnungen abhängen, selten eine allgemeine Einstimmung zu hoffen ist, also ergiebt sich bey derley Vergleichs - Abhandlungen, wie bey mancherley Vorfallenheiten in Concurssachen sehr oft der Anstand, ob dieses oder jenes zu schließen sey, nachdem hierzu nicht alle Gläubiger durchaus gewilliget haben.

Hierin enthält bereits die Wechselordnung vom 22. May 1722 Art. 53. die Vorschrift, bey welcher es auch hinfür in soweit sein Bewenden haben mag, daß die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Personen, sondern nach den Forderungen abgemessen, zu Ergreifung eines Schlusses aber nicht mehr zwey Drittel der Stimmen erfordert, sondern derselbe bloß nach den mehrern gerichtet werden soll.

Das

Damit aber sothane Einverständniß gültig sey, wird erfordert, alle Creditores der Ordnung nach einberufen zu haben, und sind die bedungenen Pacta von dem Schuldner auf das genaueste zu erfüllen, maßen im widrigen Falle die Gläubiger zu solcher Verbindlichkeit nicht zu zwingen wären, sondern fracta fide auch ihres Orts ad Concursum ordinarium sich ohne aller Hinderniß wenden können.

Dritter Artikel.

Von den Moratoriis.

Ein sogenannter Eisenbrief oder Moratorium ist nichts anders, als ein Zahlungsstillstand, welcher einem von seinen Gläubigern überfallenen Schuldner von Uns, oder nunmehr von Unserem in Gratz aufgestellten Judico revisorio auf eine gewisse Zeit ertheilet wird.

Es ist aber solcher nicht jedem zu bewilligen, sondern sind hierzu nachstehende Umstände erforderlich;

1) Daß der Impetrant seinen Vermögens- und Schuldenstand mittelst eines Auszuges von den Büchern genau und redlich anzeige:

2) Daß er solchen mit seinem Eide bekräftige;

3) Daß er in der That so vieles Vermögen besitze, womit die Gläubiger bedeckt sind, so, daß ihm, dem Schuldner nichts anderes gebreche, als die Zeit zur Einbringung seiner Activ-Schulden oder Veräußerung der

der Habschaften oder Waaren, um mit solchen seine Gläubiger befriedigen zu können; oder falls

4) dieses ermangelte, daß er genugsame Bürgschaft stelle.

Im widrigen Falle soll kein Moratorium ertheilet werden, und stehet dem Verschuldeten kein anderer Weg, als Cessio bonorum offen.

Sollte nun ein Moratorium ohne diesen Erfordernißen erschlichen worden seyn, oder sollte es sich äußern, daß ein oder das andere Vorgeben des Impetranten in der Wahrheit nicht gegründet wäre, so würde es von sich selbst als sub et obreptitie erhalten anzusehen, folglich aller Kraft und Wirkung beraubet seyn, die falsche Hintergehung aber des Stillstandwerbers noch besonders nach beschaffenen Umständen, vornähmlich, da das Crimen perjurii unterliefe, criminaliter bestrafet werden, wie sich des mehreren schon das Gesetz der erwähnten Wechselordnung Art. 51. ausgedrücket hat.

Was die Zeit anbelanget, auf welche derley Moratoria ertheilet zu werden pflegen, da sollen die unterwaltenden Umstände, als die Beschaffenheit der Person des Schuldners, das ihn betreffende Unglück, der Last der Schulden, der Vermögensstand, die Zeit, die Hoffnung der Zahlungsfrist und dergleichen zur Richtschnur genommen werden.

Vierter Artikel.

Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Wenn ein fallirter Schuldner seinen Umsturz nicht einem Unglücke zuschreiben kann, so unterwalten entweder jene Umstände, welche wir im nachfolgenden Artikel erklären werden, oder es beruhet die ganze Sache in Culpa des Fallirten: Im ersten Falle wird er für einen boshaften Falliten angesehen, und ist der gebührenden Criminal-Gerichtsbarkeit zu übergeben, damit diese die ordentliche Inquisition vorkehren, und die geziemende Strafe zu fremder Bespieglung bestimmen möge. In dem zweyten Falle ist zwar der Fallit nicht der Criminal-Jurisdiction zu überliefern, dahingegen sein ex Culpa et citra dolum entspringendes Falliment doch nicht ohne aller Strafe hin zu lassen, sondern würde derselbe nach beschaffenen Umständen arrestirlich anzuhalten, die Ursachen seines Falliments ex Officio zu untersuchen, und sein Vergehen der Billigkeit nach a Judice ordinario zu bestrafen seyn, und Wir wollen auch dießfalls den Richter dermaßen zur ernstlichen Schärfe angehalten haben, daß er ein derley Falliment auch damahls nicht ungestraft vorüber gehen lassen soll, wenn sich die Gläubiger mit dem Falliten einverstanden, und die edictalische Abhandlung dadurch vermieden worden wäre, zu geschweigen demnach, daß die Strafgerechtigkeit jene Fallimente mit gleichgültigen Augen ansehen sollte, welche eine gefährliche Bosheit zum Grundsteine haben, wenn schon mit den Creditoren eine Verständniß gepflogen worden wäre; denn gleichwie die Pacta privatorum den allgemei-

meinen Rechtsverfassungen nichts abtragen können, so ist auch hierinfalls auf den Nachlaß der Creditoren keineswegs eine Rücksicht zu werfen.

Fünfter Artikel.

Von boshaften Fallimenten.

Ein boshaftes und betrügliches Falliment wird jenes genennet, bey welchem ein, oder mehrere der nachfolgenden Umstände unterliefen, als:

1) Wenn der Untergang durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtige Verschwendung veruarsachet worden.

2) Wenn einer seine Unvermögenheit wissentlich verheelet, und Leute unter dem Scheine des Vermögens zu schädlichem Trauen und Glauben einführet.

3) Wenn einer einen Theil seiner Habschaften vertuschet, oder boshaft auf die Seite bringet; oder

4) zum Nachtheile anderer Gläubiger diesen oder jenen kurz vor der ausgefallenen Gantirung bedecket.

5) Bey gar wohl vorgesehenen Umständen seines Unfalls neue Gelder entlehnet.

6) Falsche, oder gar keine, oder zur Gefährde verwirrte Bücher führet.

7) Wenn einer mit Angebung einer neu errichteten Handlung den Zustand derselben bey Gerichte fälschlich angäbe, oder hierzu mithälfe.

8) Endlich, wenn sich einer bey wirklich vorhandenen Vermögensstande für fallit boshaft angäbe, um die Gläubiger zu einem Nachlasse zu bewegen, oder dieselben auf eine andere boshafte Art betröge.

Wenn demnach bey Fallimenten sich Umstände ergeben, welche an sie den Argwohn eines, oder des andern oben angeführten Betruges werfen, so verbinden Wir jeden Richter mittelst dieses Unseres allerhöchsten Gesetzes alsogleich von Amts wegen, genaue und rechtliche Nachforschung zu halten, sich die erforderlichen Briefschaften, Bücher, oder Zeugenschaften aufweisen zu lassen, solche mit unparteyischer Rücksicht zu betrachten, und Falls zulängliche rechtliche Inzichten vorhanden, wider den Falliten mit der ordentlichen Untersuchung vorzugehen; sodann ist derselbe, wenn es nicht schon vorher geschehen, alsogleich in Verhaft zu nehmen, die Indicia ad inquirendum der betreffenden Halsgerichtsbarkeit mitzutheilen, und ein solcher Bösewicht eben derselben zu rechtlichem Fürgange zu übergeben, dieser auch in aller Vorfallenheit mittelst Ertheilung nöthiger Auskunft, und erforderlichen Beystandes an die Hand zu gehen.

Dahingegen ist ein derley der Criminal-Gerichtsbarkeit überlieferter Fallit von dieser mit der gewöhnlichen Atzung, wie andere inliegende Mißethäter zu verpflegen, und kann dießfalls der verschuldeten Massa durchaus keine Last aufgebürdet werden.

Und

Und wie zumahl bey derley Umständen größtentheils das Crimen falsi, et Stellionatus unterläuft, wider welche abscheuliche Laster bereits in der kaiserl. Halsgerichtsordnung Ferdinand II. glorwürdigen Andenkens Art. 94. §. 1. geeifert wird, als verordnen Wir hiermit ganz ausdrücklich, daß wider solche betrügerische Falliten die darin ausgemessenen Strafen ganz unverschont ergriffen, und folglich wider derley bekänntliche, oder rechtmäßig überführte Uebelthäter nach Beschaffenheit der Umstände die öffentliche Arbeit in Band und Eisen, die Ausstellung auf eine öffentliche, hierzu eigenes Fleisses errichtete Schandbühne, oder Schandsäule, die Landesverweisung, oder bey gar großem, mit besonderer Arglist verursachten, und vornähmlich unersetzlichen Schaden, zuförderst, wenn dieser vielen, und selbst nothleidenden Parteyen, Wittwen, Waisen, Kirchen, Spitälern, oder dergleichen zugefüget worden wäre, die Leib- und Lebensstrafe, auch nach Gestalt der Sache mit dem Strange unnachsichtlich zuerkennet werden soll.

Und gleichwie jeder Richter ohnedem in seinem Gewissen auf den ausdrücklichen Inhalt der Gesetze gebunden ist, das Begnädigungsrecht aber nur Uns allein zustehet, als werden sich alle Rechtsprecher bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade der Schärfe dieses Gesetzes erinnern, in keinem Zufalle ein unzeitiges, die Gerechtigkeit verletzendes, folglich verdammliches Mitleiden Unserem ausdrücklichen Verbothe vorwiegen lassen, zumahl Wir eben der gemeinschäftlichen Verknüpfung kein so widerstreitendes Laster erkennen, als welches durch schwarze, in der Finsterniß geschmiedete betrügerische Bosheiten ausgeübet wird.

Es erfordert demnach der allgemeine Nutzen, solche Bösewichte, derley schädliche Glieder von dem Staatskörper abzutrennen, und zu fremder Bespieglung ein schreckendes Exempel aufzurichten, und zumahl dieses Laster eben bey Handelsleuten den höchsten Grad seiner Abscheulichkeit erreichet, bey denen Trauen und Glauben das größte Heiligthum seyn muß: Als wollen Wir hiermit alles Ernstes, daß selbes eben bey diesen mit der schärfsten Rücksicht beobachtet, und gezüchtiget werden soll; denn Wir erkennen einen solchen Betrüger nicht nur allein als einen Verletzer des Guts seines Nächsten, sondern als einen Räuber des Credits eines ganzen Platzes, welches da oftmals von größerer Folge, als der ganze Verlust der leider betrogenen Gläubiger zu achten ist.

Was Wir allda von den Umständen angeführet, welche ein boshaftes Falliment ausmachen können, dieses verstehet sich eben auf die wissentlichen Mithelfer, welche da nicht nur allein den verursachten Schaden in solidum zu ersetzen schuldig, sondern auch gleich dem Hauptthäter der Criminal-Untersuchung, und Bestrafung würdig, über alles dieses aber, wenn sie Mitgläubiger wären, ihres Crediti, welches gestalten Dingen nach in Unser Acrarium einzuziehen ist, verlustigt seyn sollen.

Sechster Artikel.

Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzet.

Es ist bereits in mehr benennter Wechselordnung Art. 52. vorgesehen worden, daß die flüchtigen Schuldner

ner keines Juris Asyli, oder geistlichen Immunität sich anmaßen können, bey dem es denn de Regula sein Bewenden hat.

Uebrigens sind wider einen solchen Flüchtling die gewöhnlichen Steckbriefe zu erlassen; drey gerichtliche Fürforderungen, davon die letzte sub poena praeclusi auszufertigen ist, öffentlich anzuschlagen, solche auch bey Gelegenheit den Zeitungen einzuverleiben, und wenn der Berufene nicht erschiene, der Processus Contumaciae anzuordnen.

Wenn zwischen betrügerischen, und nur aus eigener Schuld fallirten Schuldnern der Unterschied zu machen ist, daß diese letztern nur lediglich ihrer Handlungsgerechtigkeit, wo solche eingeführet sind, verlustigt, und wo sie angetroffen würden, arrestirlich angehalten werden sollen, bis sie mit den Creditoren die Sache beygeleget haben.

Was hingegen die betrügerischen Decoctores belanget, wider diese soll mit den dreymahligen Citationen ein Auszug der wider sie vorgekommenen Bosheiten durch die Halsgerichtsbarkeit öffentlich angeschlagen, und Falls sie nicht erschienen, sollen selbe pro Confessis genommen, und ein Urtheil in Contumaciam wider derley Ungehorsame abgefasset werden, mittelst welchem sie öffentlich für infam, und ehrenlos zu erklären, oder das Urtheil zu sprechen ist, daß ihr Nahme oder Bildniß beschaffenen Dingen nach an eine Schandsäule, oder wohl gar an einen Schnellgalgen aufgehangen werde.

Und

Und würde ein solcher boshafter Flüchtling über kurz oder lang handfest gemacht werden, so ist wider denselben nach Maß der Criminalrechte zu verfahren; erschiene aber derselbe persönlich, oder durch einen wirklichen Excusatorem, und zeigete glaubwürdige Behelfe an, welche die ihm angeschuldeten Bosheiten entschuldigen könnten, so würde demselben offen stehen, einen salvum Conductum bey Behörde anzusuchen, welcher ihm auch beschaffenen Dingen nach über Vernehmung der Creditoren auf zwey oder drey Monathe ertheilet werden kann.

Siebenter Artikel.

Was der Richter bey sich ergebenden Concursu zu beobachten habe.

Ein Concursus ergiebt sich verstandenermaßen auf dreyfache Art: als, wenn nähmlich der Schuldner selbst bonis cediret, oder wenn der Richter von Amts wegen, um größeres Unheil zu verhüthen, den Processum Cridarium nach wohl untersuchten Umständen anordnet, oder wenn die Gläubiger wider ihren Schuldner derley Edictal-Abhandlung eben zur Entgehung größeren Schadens anverlangen, in welchem Falle der Richter solches Gesuch dem Schuldner um seine Einwilligung zuzufertigen hat; williget derselbe in solches Begehren, so wird ohne weiters nach den unten folgenden Maßregeln fortgeschritten; widersetzet er sich hingegen, und will seinen Vermögensstand behaupten, so hat der Richter von Amts wegen über den von dem Schuldner eingereichten Statum activum et passivum allenfalls durch abzuordnende Commissäre eine ge-

genaue Untersuchung anzustellen, und nach beschaffenen Dingen zu bestimmen, ob der von den Creditoren anverlangte Concurs Platz greifen könne, oder nicht.

In allen diesen Zufällen aber, so bald sich die Nothwendigkeit der edictalischen Abhandlung entdecket, soll das erste Augenmerk des Richters dahin gerichtet seyn, daß das Vermögen des Schuldners in Sicherheit gestellet, und alle Gelegenheit so viel möglich, zurück gehalten werde, ein oder das andere zum Nachtheile der Creditoren auf die Seite zu bringen.

Vor allen andern demnach soll der Richter den Falliten und seine Angehörde aus dem gänzlichen Besitze aller seiner Habschaften, oder denselben wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände in Arrest setzen lassen, besonders wenn sich eine Gefahr der Flucht veroffenbarte.

Mit gleicher Sorgfalt hat sich der Richter alsogleich der Handlungsbücher oder derley Briefschaften zu bemeistern, und solche, wie den ganzen Verlaß, ohne Verzug mit der gerichtlichen Sperre zu versichern; damit aber dieser Praejudicial Actus, von welchem oftmahls sehr erhebliche Folgen abhangen, mit erforderlicher Rücksicht und Bescheidenheit beobachtet werde, so hat solchen, wie alle andere derley Hauptsperren nicht etwa, wie es bisher gepflogen worden, der Gerichtsdiener vorzunehmen, sondern der Richter zwey taugliche Commissarios ex gremio zu verordnen, welche diese gerichtliche Sperre ankehren, und mit gutem Bedachte, auch allenfalls mit Bewilligung des Gerichts zu bestimmen haben, wie solche Sperre mit sorgsamer

samer Sicherheit herzustellen, oder was dießfalls für weitere Maßregeln zu ergreifen seyen.

Sind solche Commissarien (denen von Gericht aus für ihre Bemühung jedesmahl eine Recompens beschaffenen Dingen nach ex Massa auszumessen ist) benennet, und wegen der Sperre und Sicherheit des Verlaßes alle gute Veranstaltung gemacht, so hat der Richter die Curatores bonorum, et ad Lites zu verordnen, welche beyde Aemter damahls auch von Einer Person bestritten werden können, wenn das Vermögen nur in Wenigem bestehen sollte.

Die Curratores ad Lites sowohl, als ad bona können von den Creditoren selbst, keineswegs aber von dem Falliten vorgeschlagen werden, und ist das Trauen und Glauben derselben, verstehen der Creditoren, eben das Beste, was ihre Tauglichkeit rechtfertigen kann.

Sollten aber diese hierin keinen Vorschlag machen, so hat der Richter selbst mit der dießfälligen Wahl vorzugehen, und taugliche Leute zu solchen Geschäften zu erkiesen, wie Wir solches in nachfolgenden Abhandlungen sonderlich vorschreiben werden.

Sobald die beyderseitigen Curatoren benennet worden, haben die zwey gerichtlich verordneten Commissarien, und nicht wider alle Schicksamkeit das ganze Gericht in Corpore mit Zuziehung der Creditoren die gerichtliche Inventur vorzunehmen, die vorfindenden Habschaften durch verständige und taugliche Schätzleute (welche hierzu eigenes Fleißes beschworen seyn sollen, und von den Creditoren oder allenfalls dem Richter gegen gebührende Belohnung zu benennen sind)

schä-

schätzen zu lassen, und dieselbe in das Inventarium mit gutem Fleiße einzutragen, nicht minder sobald möglich aus den Handlungsbüchern die Activ- und Passiv-Schulden herauszuziehen, und solche eben dem Inventario einzuverleiben, auf diese Art aber ein vollkommenes und nicht verstimmeltes Inventarium herzustellen, welches jedoch, wie es ohnedem in den Rechten bekannt ist, derley eingetragene Posten ohne weiterer gerichtlichen Untersuchung noch nicht für rechtsbeständig und gültig machet.

Und wie zumahlen bisher in Errichtung derley Inventarien nicht einmahl eine schicksame Ordnung beobachtet worden, so ordnen Wir hiermit gesetzmäßig, daß jedes in Zukunft folgendermassen eingerichtet seyn soll.

1) Setzet man die unbeweglichen Grundstücke, um deren Einschätzung jedesmahl die gebührende Obrigkeit per Compassuales zu ersuchen ist.

2) Folgen die Schulden hierzu, als Capitalien, Waarenconti oder dergleichen.

3) Kommen des Falliten eigenthümliche Baarschaften, und endlich die Waaren und übrigen Mobilien desselben, alles in guter Ordnung und sichtiger Abtheilung der Rubricken.

4) Und in einer wiederum ganz separirten Rubrike jene Güter und Waaren, welche von dritten Eigenthümern, als ihre eigene Sache ansprüchig gemacht werden, als worüber allererst im Concurse der Ordnung nach zu erkennen ist.

5) Fol-

5) Folgen die Passivschulden, so viel sie aus den Handlungsbüchern zur Zeit erhoben werden können.

Solchergestalt demnach ist von ersagten Commissarien ein in guter Ordnung gesetztes, von ihnen mit Siegel und Unterschrift gefertigtes Inventarium bey Gerichte mit einer Begleitungsrelation einzureichen, in welcher noch ferner anzuzeigen kömmt, was sich Bemerkungswürdiges bey der Inventur zugetragen haben möchte.

Ist das Inventarium gefertigt, oder Falls sich mit diesem einige Zeit verzögerte, so soll, ohne auf dieses zu warten, auf das Edictum Convocatorium der Bedacht genommen werden, welches nichts anderes ist, als ein öffentlicher ad valvas anzuschlagender Beruf, Kraft welchem alle bey dem Concurs verfangene Creditoren zu Gerichte gefordert werden, um daselbst ihre Sprüche anzumelden, und zu erweisen.

In diesem Patente ist die Ursache des ausgebrochenen Falliments gar nicht bekannt zu machen, zumahl es sich widrigenfalls ergeben könnte, wie Wir es vielleicht in seinen Zufällen nicht ohne Unlust ersehen haben, daß in dem Convocations-Patente ein derley Concurs ganz anderen Ursachen öffentlich zugeschrieben werde, als sich Mittlerzeit bey ungefälschter Untersuchung und entdeckter Larve geäußert hat.

Diesem Edicte ist weiter ein Termin beyzurücken, welcher jedesmahl peremtorisch zu halten, und die poenam praeclusi deutlich mit sich führen soll, binnen welchem alle Interessirte alsogewiß bey Gerichte zu erschei-

erscheinen verbunden werden, als im Widrigen sie nach Verstreichung desselben nicht mehr angehöret, sondern vom Concurse gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Damit aber hierin niemanden einiges Unrecht zuwachse, so wird die Zeit derley Termine allda nicht eigentlich bestimmet, sondern lediglich des Richters Willkühr überlassen, welcher sie nach Beschaffenheit der Umstände, des Orts, der Zeit, der Entlegenheit, der Anzahl der Gläubiger abzumessen, und dabey wohl zu beobachten haben wird, daß der veranlaßte Concurs sowohl in- als ausländischen Gläubigern bekannt werde, und ihnen Zeit und Gelegenheit übrige, sich mit ihren Rechtsbehelfen genüglich zu versehen, bey Gerichte persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtsame abzuhandeln.

Sobald das Edictum Convocatorium publiciret ist, so schreitet man sogleich zur Liquidation der Creditoren. Es kömmt also dahin an, daß diese so viel möglich geschwind und mit guter Ordnung vollbracht werde. Hierin wollen Wir jenen Mißbrauch durchaus abgestellet haben, den Wir eben ungern bemerket, wenn diese, oder jene Gerichtsbarkeit alle Anmeld- und Liquidirungen der Schulden bey Gerichte schriftlich einreichen lassen, hierüber die Theile mit Exception, Replic und Duplic vernommen, und sodann erst nach ordentlich collationirten schriftlichen Processe per Sententiam das liquidirte Quantum bey jedem Gläubiger festgestellet hat.

Dem zu geschweigen, daß eine solche Weitläufigkeit überhaupt ganz unnöthig, zumahl die Liquidationes größtentheils in facto bestehen, folglich in

Con-

Continenti ohne viele Umwege herzustellen sind, so führet ein derley Fürgang eine unsägliche Beschwerde der Theile sowohl, als des Gerichts selbst mit sich, für die erste, da sie in unnöthige Gerichtskosten, vornähmlich aber in großen Verlust der Zeit, die besonders dem Handel und Wandel abliegende Leute unnöthig nicht zu verschwenden haben, gestürzet werden, für das Gericht aber, da es sich eben mit derley unnöthigen vervielfältigten Beschäftigungen überladet, welche es von anderen nothwendigen Verrichtungen verhindern müssen.

Diesem unartigen Betragen demnach abzuhelfen, verordnen Wir hiermit gesetzmäßig, daß in Zukunft derley gerichtliche Liquidationes nicht anders, als extra Judicium commissionaliter, und mündlich vorgekehret werden sollen. Es hat also der Praeses Judicii dieses Geschäft eben den zwey verordneten Sperr- und Inventurscommissären aufzutragen, welche solche Liquidationes in ihrer Behausung, oder in der Gerichtsstube nach und nach vorzunehmen haben, dem auch der Praeses Judicii nach Belieben beytreten kann, und bey erforderlichen Umständen soll, um die Vollendung so viel möglich zu betreiben.

Diese Commissäre demnach sollen von Zeit zu Zeit die Gläubiger und die Curatoren auf bestimmte Tage zu Gericht fordern, jene mit ihren Forderungen anhören, die Curatoren hierüber ordentlich vernehmen, und über die gesammte Abhandlung ein eigenes Commissions-Protokoll halten.

Sind die Schuldensforderungen richtig, und werden solche von den Curatoren erkennet, so ist solches nebst

nebst Zuhandnehmung der ad Liquidationem nöthigen Instrumente anzumerken, und hat die Sache keiner weiteren Liquidation nöthig.

Werden hingegen von den Curatoren wider eine derley Forderung Einwürfe gemacht, aus welchen ein ordentliches Contradictorium erwächst, so haben die Commissäre ein solches nicht vorzunehmen, sondern die Parteyen ad Judicium zu verweisen, allwo nach Gutbefinden des Präses, nach Wichtigkeit der Sache solcher Streit entweder mündlich, oder schriftlich der Ordnung nach zu schließen, und durch ein ordentliches Urtheil zu entscheiden ist.

Inzwischen, als diese oder mehrere derley Streitigkeiten bey Gerichte verhandelt werden, fährt die Commission nach obiger Vorschrift mit der Liquidation fort, und wenn sie mit allen Creditoren fertig, der ausgesetzte Terminus peremptorius zur Anmeldung auch verstrichen ist, so erstatten die Commissäre mittelst Abgabe des Protokolls, und der hierzu gehörigen Documente, über dieses ihr Unternehmen den schriftlichen Bericht zu Gerichts Händen, welches, wenn auch allda alle Liquidations-Streitigkeiten ausgemacht sind, ihre Sorge ad Disputationem Prioritatis zu wenden hat.

Zu solchem Ende wird mehrmahl eine Gerichts-Tagsatzung durch Patent, und wieder cum Clausula peremptoria bestimmet, bey welcher alle Gläubiger unter sich ihre Gerechtsame des Vorgangs vorzutragen haben, und allda hat der Curator Edicti, et ad Lites nichts mehr zu wirken.

Sind

Sind die Vorrechtsstreitigkeiten von besonderer Erheblichkeit, so können sie auch in eine schriftliche Verfahrung eingeleitet, Sachen von minderer Betrachtung aber nur mündlich vorgetragen, und beschlossen werden.

Sind alle diese Verhandlungen geendet, so soll der Richter zu Verfassung des Classifications-Urtheils schreiten, sich in demselben nach der gleich folgenden Vorschrift halten, solches an einem bestimmten Tage öffentlich ausrufen lassen, hiervon den Theilen benöthigte Abschriften ertheilen, und sogestaltig in kurzer und guter Ordnung die edictalische Abhandlung bis auf die wirkliche Befriedigung der Creditoren beschließen, davon nachgehends in dem Artikel de Curatoribus ad Bona gehandelt werden wird.

Achter Artikel.

Von dem Vorrechte der Gläubiger unter sich.

Was das Vorrecht der Gläubiger betrifft, ist sich in Cridafällen größtentheils nach Vorschrift der allgemeinen Rechte zu halten.

Es hat demnach der Richter, nachdem die Jura Dominii erwiesen, und von den Eigenthümern ihre noch existirende Sachen vindiciret worden, vornähmlich die sechs nachfolgenden Classen zu beobachten.

In

In der ersten Classe kommen jene, qui de jure, vel consuetudine singulari jus Praelationis habent, als da sind die zur Abhandlung des Concurses aufgewendeten Gerichts- und andere Auslagen, dann die Belohnung der gerichtlich verordneten Commissäre und Curatoren, die Funeralien, Liedlöhne, Medicamenta der letzten Krankheit.

Was die Unserem Aerarium gebührenden Forderungen betrifft, da haben sich alle Gerichtsbarkeiten im Littorale nach der unterm 4. März 1756 an das Innerösterreichische Revisionscollegium erlassenen allerhöchsten Resolution zu richten, welche eben bey Gelegenheit dieses Gesetzes erneuert, und zu Ende beygedrucket wird.

In der zweyten Classe darauf folgen jene, qui habent hypothecam privilegiatam, id est, cum personali Privilegio conjunctam, und hierunter gehören auch die grundherrschaftlichen Forderungen.

3. Simplices hypothecarii.

4. Qui personale Privilegium habent.

5. Cambia regularia vera.

6. Creditores simplices et Chirographarii.

Nach allen diesen folgen Kraft der fast in den meisten Unserer Länder üblichen Gewohnheit allererst die In-

Interessen in jener Ordnung, wie die Capitalsposten classificiret worden, und zum Beschlusse endlich werden jene in Contumaciam für ausgeschlossen erkennet, welche sich in bestimmter Zeit bey dem Concurse nicht angemeldet haben.

Neunter Artikel.

Von dem Amte des Curatoris ad Bona.

Der Curator ad Bona ist eine vom Gericht aus benannte taugliche Person, welche die Habschaften des Falliten bis zur gänzlichen Beschließung des Edictalprocesses zum gemeinschäftlichen Nutzen aller Curatoren besorget, und es stehet lediglich in der Willkühr des Richters, ob er nach Beschaffenheit der Umstände zu diesem Amte eine, oder mehr Personen aufzustellen für nöthig erachte.

Vornähmlich aber hat derselbe in dieser Wahl sein Augenmerk dahin zu richten, auf daß hierzu taugliche, redliche und bemittelte Männer aufgestellet, und die anzuvertrauenden Habschaften keiner Gefahr ausgesetzet werden.

Ist der Fallit mit vielen Wirthschaftsgütern beladen gewesen, so erfordert es auch wirthschaftsverständige Personen zu solcher Administration aufzustellen; ist der Fallit ein Kaufmann, so müssen auch Kaufleute ad Curatelam bonorum genommen werden, welche die Handlungsbücher verstehen, und dem Gerichte mit nothwendigem Unterrichte an die Hand gehen können.

Sind

Sind nun diese angeordnet, so haben sie alsogleich bey Gerichte den Eid abzulegen, das anzuvertrauende Amt und Vermögen getreu und nutzbar besorgen zu wollen; hierauf ist ihnen ohne weiters eben durch die Sperr- und Inventurscommissäre das ganze Vermögen nebst zu Handstellung einer Abschrift des Inventariums gegen Quittung einzuantworten, und diese von den Commissären zu Gerichte mit einer schriftlichen Relation einzureichen, damit sie daselbst in gute Verwahrung genommen werden möge.

Die erste Sorge dieser Curatoren soll dahin gehen, daß alle Schulden dazu in genaue Erfahrenheit gebracht, und der Curator ad Lites mit nöthigem Unterrichte belehret werde, damit selber mit allem Eifer solche Schuldensposten eintreibe, das ganze Edictalvermögen bis zum Austrage des Concurses so viel möglich herstelle, und gute Richtigkeit verschaffe.

2) Haben sie auch in Betreff der anmeldenden Schulden, ermeldtem Curatori ad Lites an die Hand zu gehen, und die Gültigkeit derselben, besonders wenn sie von den Handlungsbüchern abhängten, zu untersuchen.

3) Haben die Curatores ad Bona alsogleich nach erhaltenem Vermögen zu sorgen, daß jene Habschaften, welche schwerlich aufzubehalten, oder kostbare Erhaltungsmittel gebrauchen, ja überhaupt alles, was sich nutzbar veräußern läßt, ohne Zeitverlust licitando verkaufet, und das einlösende Geld allenfalls ad Fundum publicum nutzbar angeleget, die überkommenden Schuldbriefe aber zu Gerichts Händen] eingeleget werden sollen.

 4) Ha-

4) Haben sie das übrige noch beybehaltene Vermögen mit gutem Fleiße und Nutzen zu bestreiten, und über die Erträgnisse von Jahr zu Jahr ihre ordentliche Berechnung zu Gerichts Händen, oder besonders zu Händen der Creditoren zu legen, in welchem letzteren Falle dem Gerichte nur lediglich die von den Creditoren befundene Richtigkeit extractive anzuzeigen, ersteren Falls aber derley Berechnungen mittelst Bemänglung des Curatoris ad Lites in seine Richtigkeit zu stellen wären.

5) Haben sie nach Vollendung des Concurses über die ganze Administration ihre Hauptrechnung zu legen, und den Creditoren eigentlich vorzuzeigen, was das ganze unter sich zu vertheilen kommende Vermögen austrage; es sind aber von demselben die Berechnungen jedesmahl klar, deutlich und vollkommen einzurichten, und sollen folglich drey Theile oder Rubriken enthalten, als:

1. den Empfang, worin alles zu setzen ist, was ihnen von den Sperr- und Inventurs-Commissären Kraft Inventarii übergeben worden, oder nachgehends dem Verlasse zugewachsen ist;

2. die Ausgaben, die mit gerichtlichen Verordnungen und Quittungen zu belegen sind; und

3. die Gutmachung, wohin jenes zu setzen ist, was noch Actu vorhanden, oder zur Herstellung des Inventarii anzumerken erforderlich seyn möchte; dieses demnach sich äußerende Vermögen kömmt

6) un-

6) unter die Creditoren nach Maß des publicirten Classificationsurtheils, und in Folge dessen von ihnen Creditoren gemachten Aufgriss zu vertheilen, und sollten allenfalls durante Concursu nicht alle Schulden herzu haben eingebracht werden können, so wären auf solche Posten eben die Gläubiger a Proportione anzuweisen, und ihnen die weitere Besorgung des Einbringens zu überlassen, ohne daß das Amt der Curatoren verewiget werden könnte.

Und auf diese Art haben dieselben ihre Pflicht sorgsam in Acht zu nehmen, maßen im widrigen Falle aller aus ihrer Schuld oder Unachtsamkeit entspringende Schaden von ihnen ohne weiterem zu ersetzen seyn würde. Und gleichwie von ihnen

7) diese emsige Beobachtung ihrer Pflicht so ernstlich gefordert wird, also ist es auch billig, mit gleicher Rücksicht auf ihre wohlverdiente Belohnung den Bedacht zu nehmen: Wir wollen auch allda mit Bestimmung eines eigentlichen Quantum die richterliche Bescheidenheit nicht einschränken, sondern solche derselben nach Beschaffenheit der Person, des Vermögens, der Mühe, des Orts, der Zeit ꝛc. auszumessen, lediglich überlassen haben, Falls sich die Curatoren nicht freywillig mit den Creditoren dießfalls einverstünden, folglich die richterliche Ausmessung von sich selbst arbitrio partium hintertrieben würde.

Sogestaltig demnach hoffen Wir, wird das Vermögen der Falliten mit guter Ordnung, und gemeinschäftlichem Nutzen besorget werden, und damit solches geschehe, hat jede Gerichtsbarkeit selbst von Amtswegen zu wachen, vornähmlich aber, oder zu Ende jedes Jahrs,

oder zu Ende des Concurses, die Curatoren ex Officio auch pönfällig anzumahnen, auf daß sie ihre Rechnungen genau legen, oder authentice dem Gerichte bekannt machen, daß sie solche bereits außergerichtlich den Creditoren vorgeleget, und selbe von ihnen richtig befunden worden.

Und wie zumahl sich oftmahls bey manchen Gerichtsbarkeiten derley Concurs-Processe vervielfältigen könnten, also würde in solchem Falle der Praeses Judicii ex Gremio ordentliche Commissäre zu benennen haben, welche auf Befolgung dieser Unserer Vorschrift von Zeit zu Zeit sorgen, und im erforderlichen Falle das Benöthigte bey Gericht anmahnend vorstellen sollen, damit derley Administrationen nicht, wie es oftmahls geschiehet, von Jahr zu Jahr in größere Unrichtigkeit versenket werden, aus welcher man sich zu entwickeln zu unsäglichem Schaden der Creditoren, und zum Nachtheile der Ehre der Gerichte selbst fast nicht mehr fähig ist.

Zehenter Artikel.

Von dem Amte des Curatoris Edicti et ad Lites.

Zu diesem Amte ist lediglich ein Rechtsgelehrter aufzustellen, welcher bey Gerichte die erforderlichen Edicta Convocatoria zu werben, die Liquidation der Schulden zu besorgen, und wider die nicht etwan subsistirenden Posten die gehörige Ausstellung bey Gerichte, oder bey der verstandenermaßen angeordneten Commission zu machen hat.

Die-

Dieser soll ferner, wie schon gemeldet worden, die Schulden herzu mit aller Sorgfalt allenfalls gerichtlich eintreiben, und in allen und jeden gerichtlichen Angelegenheiten den Curatoribus ad Bona emsig, willig und redlich an die Hand gehen, von ihnen, besonders wenn es Kaufmannsangelegenheiten wären, die Informationen annehmen, keineswegs mit dem Fallito selbst in gefährliche Verständnisse treten, sondern nur allein jenes beobachten, was Gott und Wir von einem ehrlichen, aufrichtigen, verständigen und emsigen Rechtsfreunde erfordern, maßen Wir ohne diesen Eigenschaften, dieses so wichtige Amt eines Curatoris ad Lites niemanden anvertrauet wissen wollen, sondern ernstlich befehlen, daß boshafte Leute, bey denen etwas widriges hierin bemerket werden soll, nicht nur allein von diesem Amte ohne aller Belohnung entsetzet, sondern auch beschaffenen Dingen nach, wohl gar von der Advocatur cum perpetua Infamia abgeschaffet werden sollen, besonders wenn aus einem derley boshaften und arglistigen Einverständnisse oder Betragen einem Dritten unverantwortlicher Schaden zugefüget, und die Liebe des Nächsten so gottlos außer Acht gelassen worden wäre.

Es werden demnach alle sich nach diesem Unseren Gesetze durchgehends richten, sofern sie anderst Unserer k. k. Ungnade entweichen wollen.

Wien vom 19. Januar 1758.

Sach.

Sach- und Personen-Register.

(NB. Die eingeschlossenen Zahlen zeigen an, daß der Artikel auf ein und derselben Seite mehrmals vorkommen.)

Acazienſaft, 78.
Accardi, (Hier. Mar.) 43.
Aç[illegible]he 54.
Acidola di Roditsch 53.
Ackerdoppen, 80.
Aceto, 53.
Acqua di Bielitz 53. — di Cilla 53. — d'oro ſ. 14. — di Selters 54. — di Spa 54. — forte 53. — regia 53. — regia ſ. 10.
Acquavite, 53. (2.)
Acque minerali 53.
Acquarone (Barth.) 42.
Acri, öſterr. Agent daſ. 44.
Adamich (Andr. Lud.) 95. (41.)
Adrianopel, öſterr. Agent daſ. 44.
Aegypt. Mumien. 68.
Agarico crudo. 54. — mondo. 54.
Agneſe und Seram. 24.
Agoſta, öſterr. Konſ. daſ. 36.
Agra di Limone 54.
Agri ſ. 14.
Aichammer (Bernh. Ludw.) 26.
Aigles, öſterr. Konſ. daſ. 36.

Alex

Aleppische Galläpfel, 64.
Aleppo, österr. Konſ. daſ. 44.
v. Alessio (Chr. Edler 37.
Alexandrien, österr. Agent daſ. 44.
Alexandrinische Senesblätter. 64.
Alexii. (Coſt.) 27.
Alghero, österr. Konſ. daſ. 37.
Algier, österr. Agent daſ. 37.
Alicante, österr. Konſ. daſ. 37.
Alici, 54.
Alizari's, 54. (2.)
Allume di Rocca, 55. — d'Inghilterra 54. — d'Istria. 54. — di Levante 55.
Aloe Barbados 55. — Cavallino 55. — Epatico 55. — Succotrino 55.
Alpron (Iſ. di Jak.) 12.
Altona, österr. Konſ. daſ. 37.
Ammoniakſalz. 75.
Amſterdam, österr. Konſ. daſ. 37.
Anaſtaſio (Kaj.) 17.
Ancona, österr. Konſul daſ. 37.
Anderſon (Jak.) 35.
Andorffer (Joſ.) u. Kp. 21.
Andrulachi, Tabisco u. Pontini. 17.
Angelikawurz. 74.
Angolis (Joh. Bapt.) 29.
Anguilotti marinati. 55.
Anis. 76.
Anisi f. 14.
Antimonio crudo 55. — vetrato 55.
Antonopulo (Anaſt.) 23.
Arabet, (Th. Pet.) 37.
Arancetti Secchi. 55.
Aranci. 55. — Aranci f. 14. — di Portogallo f. 14.
Arcanum duplicatum f. 10.
Argenti (Aleß.) 46.
Argento vivo. 56.
Aringhe in brodo. 56.
— fumicate. 56.
Armeniani Bolus. 57.
— Aurumpigmentum 71.
Arsenico bianco. 56.
— giallo. 56.
Assori 56.
Aſſekuranzgeſellſchaft (griechiſche) (Societeé greca di Assic.) 33.
Aſſekuranz ⸗ Kammer. (Came-

(Camera di Assicuraz.) 32.
Assekuranz-Kompagnie (Compagnia di Assicurazione.) 32.
Athen, österr. Kons. das. 44.
Aubert (Joh. Fr.) und Komp. 17.
Ausgemachte Pistazien. 73.
Ausländ. Münzen, welche zu Triest im Gange sind. 105.
Avignonische Kermeskörner. 65.
Babick (Joh.) Söhne und Komp. 17
Babik. (Joh. Raph.) u. Komp. 13.
Ba cala Spaccato. 57.
— tondo. 57.
Bacche di Lauro. 57.
— di Sinepro. 57.
Badiano f. 14.
Bajardo, (J. Pet.) 38.
Balani (Ant.) 41.
Balestre. (Franz.) 27.
Balletti (Jak.) 12. 13.
Balsamo copaiba. 57.
— del Perù. 57.
— della Mecca. 57.
— di Tolù. 57.
Baraux (Fr. Jm. Jos.) 36.
Baraux (F. J. Jos.) u. Komp. 17.
Barbadas Aloe. 55.
Barbarisches Baumöl. 70.
Barbieri (Jos.) 44.
Barcellona, österr. Kons. das. 37.
Barcich, (Carlo) 96.
Barletta, österr. Kons. das. 37.
Baseri (Ans.) 16.
Basevi (Abr.) 11.
Basevi (Mem.) 25.
Bassano (Cus.) u. Komp. (Cugini B. e Comp.) 21.
Baumwolle. 52. 62.
Baumwollnes Garn. 52. 62.
Baumwollenzeug f. 16.
Bayonne, österr. Konsul das. 37.
Bazzoni (Karl.) 38.
Beggiora (Bern.) 17. 35.
Behrens (Joh. Fr.) 37.
Bellagura u. Komp. 14. 17.
Bellarti (Jos.) 13.
Bellarti und Bernsteiner 13.
Belusco (Hier.) 35.

Bene-

Benedetti. (Joh. Jos.) 27.
Bengalen, österr. Kons. das. 37.
Benussi qm. Docligo (Ant.) 25.
Bergamotten=Essig 63.
Berliner Blau s. 9.
Bernstein 78.
Bernsteiner (Phil.) 22.
Bertela (Bartol.) 21.
von Berto (Jos.) 37.
Bertrand (M. Ant.) 44.
Besen. 77.
Bezoarsteine. 73.
Biacca di Genova. 57.
Biacca d'Inghilterra 57.
Biade 65.
Biadetto, 57.
Biasani (Fr.) 13.
Biber 60.
Biberhaar, 72.
Bidischini (Ant.) 29.
Bienenfeld, (Joh. Ad.) 95.
Biliner Bitterw. 53.
Bittere Mandeln. 67.
Bitteres Mandelöl. 70.
Blei. 73.
Bleiweis s. 9. 10.
Börse. 30. (6.)
Börsenmäßige Handelshäuser. 17. (23.)
Bogner u. Komp. 17.
Bohn, wird cit. 110. 113.
Bolassio (Mark.) 17.
Bolo armeno. 57.
Bologneser Gyps. 64.
Bonetta (Fil.) 11.
Bonifai (Bern.) 16.
Borace raffinata, 57.
Botto (Nic.) 17.
Bourdeaux, österr. Kons. das. 37.
Braig (Joh. Jak.) 17.
de Brandi (Jak.) 7.
Bremen, österr. Konsul das. 38.
Brechnüsse. 69.
la Brosse, (Jos.) 23.
Brown, (Mard.) 40.
Brunino d'Inghilterra. 57.
Brunoro (Giov.) 96.
Buccianti, (Joh. Fel.) 44.
Buchareſt, österr. Agent das. 44.
Buchdrucker, 29. (2.)
Buchen, 6.
Buchhandlungen. 28. (2.)
Büchelin, (Dav.) 17.
Büffelshäute. 71.
Bujati, (Jos.) 29.
Buranello, (Giov.) 95.
Burgstaller, (Joh. Bapt.) 21.

Buscheck und Bellican. 17.
Buzini, (Franz.) 15.
Buzini, (Tom.) 15.
Byssus. 71.
Cacao, 57.
Cacio, 58.
Cadix, österr. Kons. das. 38.
Caffé f. 14. 58.
Caglia (Georg.) 41.
Cagliari, österr. Kons. das. 38.
Cairo, österr. Konsul das. 44.
Calabrische Manna. 67.
Calais, österr. Konsul das. 38.
Calamo aromatico f. 14.
di Caliman Levie (Graß.) 32.
Camera (Fort.) 96.
Camera (Franc.) 96.
Camondo (Js.) 33.
Canapa, 58.
Candia, österr. Agent das. 44.
Candellari (Paul.) 95.
Canditen u. Confecturen f. 10. (5.)
Canditi, 58.
Canea, österr. Kons. das. 44.
Canella f. 14.
Canella bianca f. 14.
Canella della Regina. 59.
Canelli (Nic.) 17.
Canfora grezza 59. — raffinata. 59.
Canne per Tessitori di Panni. 59.
Cantarelle, 59.
Canton, österr. Kons. das. 38.
Capelleti (Giov.) 23.
Capel-venere 62.
Capperi, 59.
Caprorum, 62.
Caracolo u. Zazzarango. 26.
Carciotti (Dom.) 17.
Carciotti (Georg) 17.
Cardamome f. 14.
Carloforte, österr. Kons. das. 38.
Carmino, 59.
Carrube, 59.
Carta, 60.
Cartagena, österr. Kons. das. 38.
Carte da Giuoco. 60.
Casati (Ant.) u. Kp. 23.
Casatti (Franz.) 17.
Casati (Franz.) u. Komp. 23.

Casati (Gasp.) und Damillo 12.
Casatti, Damillo und Komp. 17.
Casati (Jos.) u. Komp. 1.
Casali (Jos.) u. Kp. 21.
Casati (Phil.) 32.
Cascarille 62.
Cassia fistula, 60.
Castel Sardo, österr. Kons. das. 38.
Castoro, 60.
Catrame, 60.
Cavaco (Geor.) u. Constantin. 17. 33.
Cavalieri, (Joach.) 39.
Cavallar, (Ant.) 38. 40. 42. 37.
Cavallar (Gius. Ant.) 11.
Cavallar (Valent.) 26.
Cavalli (Ant.) 10.
(...)dro s. 14.
Cera grezza 60. — imbianchitta 60.
Cercich (Gioc.) 95.
Cerigo, österr. Kons. das. 38.
Cernottig (Leop.) 32.
v. Cesaroni (Greg. Edler) 38.
Cetcovich (Joh.) 26. (22.)
Cetre, österr. Kons. das. 38.
Chemische Waaren s. 10.
Cherson, österr. Kons. das. 44.
Chiaretto di Francia s. 14.
Chiozza (Karl Luig.) 12. (2,)
Chokolade, jeder Gattung. 61.
Cholichuber und Moro. 21.
Christofolleti (Giov. Batt.) 23.
Cieki u. Lehuschitz. 23.
Cinabro 61.
Cioccolata di ogni Sorta. 61.
Circovich (Nist.) 95.
Ciriac, Caturvo u. Gebrüder. 17.
Citter (Liberal.) 46.
Civita Nuova, österr. Kons. das. 38.
Clemenz und Inzinger. 23.
Cloroni (Andr.) 17.
Cloeta, Gadina und Komp. 21.
Cobalto, 61.
Coccicopulo und Komp.

(Coccicopulo e Comp.) 17. 27.
Cocciniglia, 61.
Cochi (Aug.) u. Komp. 16.
Cochini (Ant.) (Antonio C.) 17.
Cocoravez, (Tommaso) 8.
Cohen (Phil.) 32.
Cohen (Hirschl. Löbl.) 23.
Colofonia, 61.
Coletti (Gius.) 29.
Colla caravella, 61.
Coloquintida, 61.
Combe (Ant.) Padre, Figlio e Comp. 27.
Comisso (Dom.) 95.
Confetture. 58.
Conomo (Gior. di Spir.) 26.
Conoscente (Xav.) 41.
Constantini (Mos.) (Moisè B.) 18. (24.)
Constantini u. Sohn Joseph. 12.
Copalbalsam, 57.
Coralli, 61.
Corame, 61.
Cordella (Carli Giac.) 96.
Coriandole f. 14.
Corno di Cervo, 61.
Corteccie di China-China. 62.
Corunna, österr. Konsul das. 39.
Costantelli (Emm.) und Komp. 27.
Gosto dolce, 62.
Cotoni, 62.
Cottogoni u. Blasich. 18.
Cragnez (Franz.) 96.
Cragnez u. Mussich 95.
Crassan (Dom.) 45.
Cremor Tartaro, 62.
Creta d'Inghilterra. 62.
Creutz (Georg Chr.) 28.
Chrissopleuri (Joh. Cont.) 43.
Cumino f. 14.
Cuoja conciate, 61.
Curatori delli Minori Zaccar. 26.
Curiel di Abramo (Dav.) 21.
Curiel (Jak.) (Giacomo C.) 18.
Curtovich (Joh.) 25.
Dännemark, österr. Konf. in Triest. 34.
Dalmar (Vik.) 45.
Dalmazische Feigen. 63.
Damascener-Rosen, 64.
Danni (Ant.) 95.
Datteri d'Alessandria, 62. — di Barbaria, 62.

Dat-

Datteln, 6. — v. Alexandrien. 62. — von der Barbarei. 62.
David (Jos.) 95. 96.
David (Osw.) 95.
Decken, 52.
Deich, (Chr.) 95.
Denia, österr. Kons. das. 39.
Denti d'Elefante, 62.
Dimmig, Wernier und Steinwenter. 18.
Dinarich (Franz.) und Komp. 95.
Diptam aus Kreta, 62.
Direktion der priv. Triester und Fiumer Handlungsgesellschaft. 18.
Dittamo cretico, 62.
Dobler (J.) u. Komp. 30. 18.
Dobler (Joh.) 35.
Druckerschwärze. 68.
Dünkirchen, österr. Kons. das. 39.
Düssüeil, (Thom.) 41.
Dummreicher, (J. H.) 34.
Durazzo, österr. Konsul das. 45.
Eichenholz, 6.
Einwohner Triests rc. 8.
Elephantenzähne. 62.
Engl. Alaun. 54. — Bleiweiß. 57. — Braunroth. 57. — Gewürz. 76. — Kreide. 62. — Menie. 68. — Roth f. 10. — schwarzer Pfeffer. 72.
Erb Assenzio. 62.
Errera (Bened.) (Benedetto E.) 18.
Essenza d'Aranzi, 63. — di Bergamotto. 63. — di Credo. 63. — di Lavanda. 63.
Fabris (Jak.) 29.
Färbeläppchen. 72.
Faletti, (Giov.) 26.
Fallimente, insgemein, 165—66. — so aus eigener Schuld herrühren. 172. — so durch Unglück entstehen. 165 — 170.
Fanaone ed Pacifico (M. J.) 18.
Fano, österr. Kons. das. 39.
Faro, österr. Konsul das. 39.
Fave-Buchari. 63. — di S. Ignazio. 63. — Tunca 63.
Fecondo, (Casp.) 7.
Feigen, 6. 63.

Fels

Fels (Joh. El.) 18.
Fermo, österr. Konf. das. 39.
Fettwolle, 66.
Fichi, 63.
Fien-greco 63.
Filati blanchi 62. — rossi 62.
Filipuzzi (Mat.) 15.
Finzi (Ans.) (Anselmo F.) 18.
Finocchio f. 14.
Fior Balausto 63. — di Cammomilla romana. 63. — di Canella. 63. — di Lavanda. 63. — di Noce moscata. 64. — di Rose Damaschine 64. — di Spigonardo Indico 64. — di Stecados arabico. 64. — di Zolfo. 64.
Fischbein. 71.
Fische, 7. Einsalzen der Fischwaare zu Triest. 7.
Fischhaut. 71.
Fiume, 92.
Florentiner Lack, 65.
Florenz, österr. Konf. das. 39.
Flor f. 16.
Flüsse, im Triester Gebiete, 5.
Focca (Anast.) 13.
Foglia Laurina. 64. — Sena d'Alessandria. 64. — di Tripoli. 64.
Fontana (Karl) 29.
Fontana (Steph.) 12. (2)
Fontanella (Prosp.) (Prospero F.) 18.
Foresti (Giov. Batt.) 92.
Formaggio, 58.
Fraisinnet (Franz) 37.
Frangole f etc. 14.
Französ. Feuersteine. 72. — Mandeln, 67.
Frauenhaar 62.
Freyßinger (Franz) 31.
Frohn u. Komp. 18.
Früchte (getrocknete) 52.
Frugoni, (Giuf.) 10.
Fulvi (Giuf) 92.
Funchal, österr. Konsul das. 39.
Funk, (J. Geor.) 18.
Gadolla (Ig.) (Ignazio G.) 18.
Gädicke, wird citirt, 10. (2.) 12. (2.) 13. (2.) 14. 15.

Gagliardo (Fr.) (Francesco G.) 18.
Gajo, Pamfili u. Komp. 18.
Galappensaft, 67.
Galatti (Al.) (Alessandro G. e Comp. 18.
Galla d'Abruzzo, 64.
— d'Aleppo, 64.
— della Romagna. 64. — d'Istria. 64.
Gallici (Hon.) 18.
Gallipoli, österr. Konsul das. 39.
Gallo (Peter) 24.
Ganzer Schwefel. 82.
Garofanata, 59.
Garofani, 64.
Garoffoli f. 14.
Garusa, (Franz) 11.
Gazzo, (Jos.) 39.
Gebleichtes Wachs, 60.
Geläuterter Kampfer 59.
Gelat (Matth.) 45.
Gelbe indische Mirabolanen. 68.
Gelber Arsenik. 56.
Gentille (Jos.) 32.
Genua, österr. Konf. in Triest. 34. — österr. Konf. das. 39.
Genueser Baumöl. 69. — Limonen 66. — Bleiweis 57. — Pomeranzen. 55.
Gerhardt, wird citirt, 110. (2.)
Gesellschaftshandlungen. 149—157.
Gesso di Bologna. 64.
Getraidesorten. 65.
Getrocknete Meerstinze. 78.
Gewichte zu Triest. 112. — Tabelle über das Verhältniß derselben, zwischen dem triester Pfunde und dem Gewichte anderer Handelsstädte. 114.
Gewöhnliche puglische Manna. 67.
Giaccometti, (Apost.) 10.
Giallo di Napoli. 65. — minerale di Vienna. 65 — Santo. 65.
Gibert (Fel.) 41.
Gibraltar, österr. Konsul das. 39.
Ginepro f. 14.
di Gioachino (Pask.) (Pasquale di G.) 21.
Giorgini (Giamb.) 15. 26.
Giraud (Christ.) 21.

Giug-

Giuggiole, 81.
Giussani (Franz. qm. Giuseppe) 21.
Giustini (Ant.) 95.
Giustini (Ign.) 21. 27.
Glas, 28. (4.)
Gligorachi und Cortazzi (Joh. u. Im.) (Giovanne G. ed Emanuele C.) 18.
Gloetta (Giov.) und Komp. 28.
Goasteine, 73.
Goj (Franc.) 11.
Goldene Münzen zu Triest. 104. 105.
Gollmayer u. Komp. 18.
Gomma. 65.
Grana d'Alchermes d'Avignone. 65. — di Paradiso. 65.
Granatblüten. 63.
Granatilkörner. 76.
Grani. 65.
Graues Kameelhaar. 71.
Greppola. 65.
Griechisches Heu. 63.
Griot (Andr.) u. Komp. (Andrea G. e Comp. 18. 30.
Griot (Phil.) 26.
Großbritanien, großbrit. Kons. in Triest. 35.
Großhändler, 21. (17) 25. (3.)
Groß- und Kleinhändler. 23. (16.)
Groß und Lorenz. 18.
Grünspan f. 10.
Grünspan. 80.
Güterbestätter. 31. (3.)
Gummata, 65.
Gusters u. Komp. 21.
Hafen, zu Triest. 31.
Hafenamt, 32.
Hagenauer (Ign.) 18.
v. Haldenwerth, 9.
Hamburg, österr. Konsul das. 39.
Handelsgesellschaften, 32. (3.)
Handlung, von einer Ditta insgemein 136 — 138. Was für Umstände das Tribunal bei Ertheilung seines Consenses zu einer neu zu errichtenden Handlung zu beobachten habe 138—144 Was das Mercantil-Tribunal wegen der Eheweiber eines Handlungswerbers, oder auch eines sich vereheligen wollenden Han-

delsmannes zu beobachten habe. 145 — 148.
Handlungsanstalten, 30. (3.)
Handlungsbücher, Conti und Auszüge. 157 — 162.
Hanf 58. 77.
Hansa (Fr. B.) (Francesco, Benedetto. H.) 18.
Hartes levant. Pech. 71.
Haßmüller (Wittwe Seb.) 19.
Havre de Grace, österr. Konsul das 39.
Hayder (Ant.) u. Komp. 21.
Helmbacher und Komp. 15. 21.
Helsingör, österr. Konsul das. 40.
Heringe, 56.
Herrmann, wird citirt, 110. (2.)
Hillmayer u. Komp. 21.
Hirschel (Abr.) 19. (30.)
Hirschel (Joach.) 21.
Hirschhorn. 61.
Höfer (Chr Ludw.) 39.
Höllenstein, 73.
Höslin (Gebr.) 22.
Hoffer (Dom.) 19. 23.
Hoffer (Jos. Dom.) 19.
Holfeld d. Jüng. (Joh.) 28.
Holländ. Bleiweiß, 57. — Menie 68. — Pfeffer 72.
Holz, 6.
Holzknecht u. Komp. 23.
Holzman (Joh. Thad.) 22.
Holzsorten. 66.
Honig, 68.
Hoßmüller (Seb.) 12.
Hueber u. Strele. 22.
Hüte f. 11. (3.) 92.
Hypocistensaft, 78.
Jacur (Jak.) 22.
Jacur u. Cusin. 12.
Jaffa, österr. Agent das. 45.
Jakur (Raph.) 19.
Jalappenharz f. 11.
Jenner u. Udlinger 22.
Jesurum (Mois.) sonst Daniel (Moisé J. qm. Daniele) 19.
St Ignazbohnen. 63.
Illich (Laz.) 93.
Incenso naturale. 65.
Inchiostri (Franz) 43.
Indaco, 65.
India 65.
Indische Spicknardblüten. 64.

Inländ. getrockneter Fisch 72.
Inseltlichter f. 11. (4)
Johannisbrod. 59.
D' Isay (Joh. u Ge.) 27.
Isle de France, österr. Konf. das. 40.
Istrischer Alaun, 54.
Jubeben, 81.
v. Justenberg (Ant.) 22.
v. Justenberg (Giuf.) 10. 19.
Käse, 58.
Kalkwolle, 66.
Kameelhaare, 52.
Kapern, 59.
Kardamom, 76.
Karmin, 59.
Karrasek u. Komp. 19.
Kassel, (K. Phil.) 38.
Kattechuerde. 79.
Kavallar (Ant.) 39.
Kertizza (Matt.) 95.
Kienruß, 68.
Kirchenstaat, päbstl. Konf. in Triest. 35.
Kleine Rosinen, 81.
Klopstock (Heinr. Chr.) 22.
Knoppern, 52.
Kobald, 61.
Kocher, (Phil.) 19.
Kochsalz, 75.
Köpke (Nik.) 42.
Kolofonium, 61.
Koloquinten, 61.
Kompagnie, (k. k.) 95.
Konditoreiartikel, 58.
Köpenhagen, österr. Konf. das. 40.
Korallen, 61.
Koriander, 77.
Koschenille, 61.
Krackmandeln, 68.
Kranz (Joh. Andr.) u. Komp. 22
Krebsaugen, 69.
Kremortartari. 62.
Krilovich, (Sim.) 95.
Kruse, wird citirt, 110. (2.)
Kugellack, 65.
Kuhlmann (Joh.) 40.
Künstler, 29. (13.)
Kunz, (Ant.) 11.
Kupfer, 74. — Münzen zu Triest. 105.
Kurpfalz, churf. Agent in Triest. 35.
Lacca Fiorentina. 65. — musica 65. — Verzina. 65.
Lackmus, 65.
Ladevege, (March.) 96.
Lämmer, 7.
Längen- und Flächenmaaße zu Triest. 111.
Lakrizensaft, 78.

Lana

Lana calcinata. 66. — lavata. 66. — Sudicia. 66.
Landsmann (Joh. Bapt.) 22.
Lange türkische Haselnüsse, 68.
Langer Pfeffer, 72.
Langher (Ant.) u. Kp. 28.
Langwieder (Jak.) 35.
Lapislasurstein, 73.
Larnaia, österr. Konf. das. 45.
Lasurblau, 57.
Lavendelblüthen, 63.
Lavison, (Jos.) 19.
Lazarich, (Fr.) 35.
Lebensbalsam s. (Balsamo della Vita.) 13.
Leber-Aloe. 55.
Leder, 61. Leder s. 11. (4) 92.
Legno, 66. — dolce. 74.
Leinöl, 70.
Leinwand. 52.
Leithner. (Jos.) 30.
v. Lellis, (K. Al.) 36.
Levant. Alaun. 55. — Apfelsinen. 56. — Chinasaamen. 76 — Kokkelskörner. 77. — Limonen. 66. — Pomeranzen. 56.
Levi (Gr. Vit.) 19.
Levi (Mand Abr. und Raph.) 19.
Levi (Js. V.) Sohn des Landadio (Isacco Vita L. qm. Laudadio.) u. Komp. 19.
Licht s. 16.
Licori s. 5.
v. Liliendahl, (J. Jak. Fr.) 40.
Limonen, 6.
Limoni, 75. — del Lago di Garda. 66. — del Levante. 66. — di Genova. 66. — di Messina. 66. — di Puglia. 66 — di S. Remo. 66. — vom Gardasee. 66. — von St. Remo. 66.
Limonienschaalen. 75.
Lindenholz 6.
Lissabon, österr. Konsul das. 40.
Lizzul (Ant.) u. Pagani (Joh.) 29.
Lombardi (Vinz.) 46.
London, österr. Kons. das. 40.
Lorbeerbeeren, 57.

Lorbeerblätter. 64.
Lorbeeröl, 70.
Lorbeeröl f. 10.
Lorenz u. Steiner. 26.
Lorenzi (Pietr.) 15.
de Luca, wird citirt, 16.
Luccheseröl. 69.
Luchesie (Giuf.) 14.
Lucoviz (Franz) 45.
Lübeck, östr Konf. das. 40.
Luppi (Christ.) 95.
Luzzato (Abr.) 22.
Luzzato (Ben. Vit.) 13.
Luzzato (E. M. qd. Dav.) 11.
Luzzato (Elias Moif.) 19.
Maaße, zu Triest. 109. — Maaß zu flüssigen Dingen. 109 — Maaß zu trockenen Dingen. 110.
Macerata, österr. Konsul das. 40.
Macheriotti (Georg) 38.
Macisblumen, 64.
Macis f. 14.
Macisöl, 70.
Macri, (Prof.) 44.
Madre perla. 66.
Mäckler, 46 (10.)
v. Maffei (Karl) 35. (2.)
v. Magis (Kajetan) 45.
Magistero di Gialappa. 67. — di Mecoacam. 67. — di Scamonea. 67.
Magnesia. 66. (2.)
Maieregger (Jak.) 22.
Majolica di Trieste. 67.
Majolik f. 16.
Majoran, 77.
Majorka, österr. Konsul das. 40.
Malabar, österr. Konsul das. 40.
Malaga, östr. Konf. d. 40.
Maldini, (Giamb.) 46.
Malta, malt. Konf. in Triest. 35.
Malta, östr. Konf. das. 40.
Manati (Mich.) 96.
Manatti (Carlo) e Figlio. 95.
Mandeln, 6.
Mandorle amare. 67. — d'Albicocche. 67. — della Puglia. 67. — dolci. 67. — di Francia. 67. — Panzane. 68 — di Pesche, 67
Manfredonia, österr. Konf. das. 41.
Manna Calabrina 67. — cannellata. 67.

— com-

— comune. 67 — di. Sicila. 67.
Manzurani (Theod.) 19. 22. 33.
Marconetti, (Karl.) 26.
Marganni (Felic.) 96.
Marinirter Aal, 55.
Marinitsch (Leop.) 26.
Marletta (Fr. Ross.) 36.
Marseille, (österr. Konf. das. 41.
Martens (Chr. H.) 40.
Martignoni (Ant.) 39.
Martinuzzi und Biagioli. 22.
Masars (Am.) u. Kp. 19.
v. Massei (Karl.) 32. (3)
Massol (J. Jos.) 45.
Mataro, österr. Konf. das. 41.
Mattich (Theod.) 95.
Maurizzi (Dimit.) 95.
Mauro (Xavier) (Saverio M.) 19.
Mauroner (Chr.) 23.
Mayer u. Michaelis. 23.
Mazzarolli (Joh. Mar.) 23.
Mechitaristi (R. R. P. P.) 29.
Mechsa und Chircoviz. 19. 26.
Meereschen, 7.
Meersalz f. 6.
Meerzwiebeln, 78.
Meguscher (Mart.) 26.
Mekkabalsam, 57.
Melissino (Georg) und Pregl. (F. S.) 95.
Mercurio, 56. — dolce. 68 — precipetato. 68 — sublimato. 68.
Merkantil- und Wechselgerichte, 46.
Merkelius (Mich.) 44.
Merle (Franz) 39.
Messina, österr. Konsul das. 41.
Messinaische Pomeranzen. 55.
Messiner Limonen. 66.
Metaxa (Demet.) 19. 23.
Metira, wird citirt, 10. (3.) 15.
Miele, 68.
Milingo (Nik.) (Niccolo M.) 19.
Miller (Joh.) 26.
Mineral. Wasser, 53.
Minerbi und Levi, 22.
Minervi (Js. Bened. di Felice) 26.
v. Minighini (Fr.) 13. 22.
Minio d'Inghilterra. 68.
— d'Olanda. 68.
Miniussi (Od.) 93.

Mirabolani indici gialli. 68.
Moccakaffee. 52.
Mocovich, (Andr.) 95.
Modena, modenaischer Agent in Triest. 35.
v. Mohrenfels (Vinz. v. Maurizio, Edler) 19. 35.
Molinari (Giov.) 96.
Molton s. 16.
Monasteriotti (Teod.) 95.
Moraitini (Pietr.) 27.
Moratoria, 170.—71.
Morlaix, österr. Kons. das. 41.
Morozini, Papodachi u. Rinieri. 19.
Morpurgo (Salv.) 19.
Moschitz (Thom.) 22.
Moschus. 68.
Della Molta (Jos. di Hier) 42.
Münzen, wirklich zu Triest, 99. 104. Inländischen Gepräges. 104.
Mummie d'Egitto 68.
Muner (Ant.) 22.
Muscatnüsse. 69.
Muschelseide. 71.
Muschio in estratto. 68.
Muschlere (Thiep.) 95.
Nais (Fratelli) und Kp. 95.
Nais (Giov. Batt.) u. Komp. 95.
Nantes, österr. Konsul das. 41.
Napoli, (Jos.) 29.
Napoli di Romanio, österr. Agent das. 45.
Napolitan. Geld. 65.
Navanteri (Ant. Freih.) 43.
Neapel, österr. Konsul das. 41.
v. Negro (Jak.) 43.
Negro fumo. 68.
Nelkenbrecher, wird citirt. 110.
Nelkenzimmt. 59.
Nero di Francoforte. 68.
Nocciole lunghe di Turchia. 69 — tonde di Sicilia. 69.
Niccolich (Gebr.) 26.
Di Niccolo (Giov.) 14.
Nicolò (Cost.) 27.
Niederweger (M. Math.) 22.
Niotti (Ant.) u. Komp. 26.
Niotti (Const.) (Costantino N.) 19.

Nizza und Villafranca, Oesterr. Konsul das. 41.
Noci moscate. 69. — vomiche. 69.
Nolbi (Nobli?) (Franz.) u. Komp. 95.
Novazky (Matth.) 41.
Nudeln f. 12. (2.)
Nyssen (Ant.) 43.
Oblasser (Alb.) 22.
Occhi di Gamberi, 69.
Ochsenhäute, 52.
Oel, 5. 6.
Oelseife f. 12. (8.)
Oesterreicher (Dite. W. F.) 33.
Oesterreicher (W. Fr.) (Pandolfo Federigo O.) 19.
Ofenbruch, 80.
Offer (Joh. Jos.) 19.
Oglio di Calabria 69. — di Genova, 69. — di Ginepro, 70. — di Lauro. 70. — di Levante. 70. — di Lino. 70. — di Lucca. 69. — di Mandorle amare. 70. — di Mandorle dolci. 70. — di Noci muscate. 70. — di Pesce di Svezia. 70. — della Provenza. 69. — di Sasso. 70. — di Sicilia. 69. — di Tunisi. 70.
Operment., 52.
Orestano, österr. Konf. das. 41.
Orlandi (Giamb.) 36.
Orlandini Pet.) 29. (2)
De Orlando (Gius.) 96.
De Orlando (Gli Er.) 93.
Orpimento dell' Armenia, 71.
Ortana, österr. Konsul das. 41.
Ossa di Seppie, 71, — Passolina. 31.
Ostoich, (Aless.) 95.
Ostoich (Giov.) 95.
Ostoich, (Gli Ered. di Pietro.) 95.
Otranto, österr. Konsul das. 41.
Pacher und Komp. 19.
Padova (Abr. Vit.) 46.
Pagadato (P.) 13.
Pagani (Franz.) 29.
Palermo, österr. Konf. das. 41.
Palma, österr. Konsul das. 41.
Papich (Greg.) 95.
Papier, 60.

Papiergeld, (Carta monetata) zu Triest. 107.
Paradieskörner, 65.
Paraschewa (S. br.) 27.
Parchent f. 16.
Parfait Amour f. 13.
Pasinato (Ang.) 23.
Paskotini (Franz) 44.
Pasquini (Joh Bapt. Conte) 43.
Passalacqua u. Kp. 19.
Passaretti (Vinz.) 37. 43.
Passinati (Ang.) 27.
Pasten f. 12. 13. (2.)
Patrasso, österr. Konf. das 45.
Paul (Georg) 45.
Pazze (Franz) 32.
Pece dura del Levante. 71.
Pecherinbohnen. 63.
Pellarin (Alexand.) 46.
Pellarin (Jos.) 46.
Pellegrini, Reyer und Schlick. 19.
Pellegrini (Jas.) 33. (3.)
v. Pelgrom (Karl, Ritter) 40.
Pelli Agnelline di Sicilia conciate. 71. — di Buffalo. 71. — di Sguajene. 71. — di Toro. 71.
Pellis (Leonh.) 29. — d'Asturo. 71. — di Cammelo bigio. 71. — di Cammelo nero. 71. — di Castore. 72.
Penso (Abr. Jak.) (Abramo Giaccomo P.) 22.
Pepe. 72. — bianco. 72.
Pepe f. 14.
Pepe lungo. 72.
Perez (Wittwe, Ant.) 19.
Perinello (Alois) 11.
Perinello (Al.) (Aloise P.) 20.
Perisutti, (Gebr.) 22.
Perlmutter. 66.
Pernsteiner (Geor.) 35.
Pernsteiner (Jak.) 11.
Pernsteiner (Phil.) 35.
Persicchino f. 13.
Peruan. Balsam, 57.
Pesaro (Raf. Vit.) 26.
Pesaro, österr. Konf. das. 41.
Pesche Seccate del Paese. 72.
Pessi (Giuf.) 93. (2.)
Petersburg, österr. Konf. das. 42.
Peterson, (Joh.) 37.
Petrovich (Gli Eredi di Troffona) 95.
Petrovich (Rist) 95.
Pettuzzi, (P.) 10.

Pez-

Pezzetta, 72.
Pfahlaustern, 7.
Pferde, 7.
Pflichten eines Handels-mannes, 162—164.
Pfneisel (Jos.) 24. (12.)
Pfröpfe, 80.
Piazza (Aug.) 12. 13.
Picciotto (Raph.) 44.
Pictano, Weinsorte, 6.
Picklinge, 56.
Pietre Belzuar, 73. — Focaje di Francia. 72 — Goa, 73 — infernali. 73 — Lapis lazzuli. 73. — Matite. 73. — Percarum. 73. — Pomice di Sicilia. 72. — Smeriglio. 73.
Pignoli di Ravenna mondati. 73.
Piombo, 73.
Pirinello, (Al.) 10.
Pirker, (Joh. Batt.) 95.
Pisanelli (Karl) e Figlj. 95.
Pisanelli e Polcich. 95.
Pistacchi, 73. — mondati. 73.
Pistazien, 73.
Plaisant, (Seb.) 38.
Planer und Roth. 20. 30.
Plastara (Joh. Dross.) 33.
Plastara's Söhne. 13. 20. 30.
Plenario und Beltramini. 20.
Pobeheim (Karl.) und Komp. 22.
Polacchino f. 14.
Polvere da Canone. 74.
Pomata, (J. Bapt.) 10.
Pomeranzen, 6. 55. — Essenz, 63. — schalen. 75. — schalen (getrocknete.) 55.
Pomo quinto, 61.
Port Mahon, österr. Kons. das. 42.
Porto, östr. Kons das. 42.
Porto Maurizio, österr. Kons das. 42.
Portoferrajo, österr. Kons das. 42.
Portogalli di Malta. 55.
Portugall, portug. Kons. in Triest. 35.
Posar, (Jos.) 32. (8.)
Post-Fuhrwesen in Triest. 132.
Potassa, Potasche, 74.
Potasche f. 94.
Präpar. Schwamm. 54.
Praun, (Joh. Geor.) 20.

Prescherrn. (Joh. Geor.) 20.
Preschern und Vazanini. 27.
Preußen, preuß. Kons. in Triest. 35.
Preuz, (Math.) 22.
Prevetto (Ant.) 13.
Princich und Norza. 13.
Probst, (Felix) 31.
Promberger (Ant.) 28.
Prosecco, 6.
Provenzeröl. 69.
Pucino, Weinsorte, 6.
Puglier Limonen. 66 — Feigen. 63. — Mandeln. 67. — Pomeranzen. 56.
Puscheck u. Pellican 26.
Queckſilber. 56. 68.
Raccich, (Wolfg. Ben. di) 96. (11.)
Radaelli und Anastasio. 12.
Radaelli (Franz.) 29.
Radice Aristolochia. 74. — di Angelica. 74.
Radice di Liquirizia. 74.
Raffin. Borax. 57.
Rastopulo (Joh. vom Georg). 20.
Ragusa, österr. Konsul das. 42.
Ragusa, republ. Konsul in Triest. 35.
Rajovich (Gabriele) 95.
Rajovich (Gli Eredi di Teodor) 95.
Rajavovich (Ign.) 95.
Rame, 74.
Ramoser (G.) 26.
Rath, (Th.) 22.
Ravennesische Pinien. 73.
Raymond, (Ludw.) 41.
Reccanati (Dav.) 22.
Reccanati, österr. Kons. das. 42.
Rechnungsweise u. Rechnungsmünzen zu Triest 99.
Regnier (Nicl.) 27.
Reid (Joh.) 38.
Reis, 74.
Reittenhardt, (Franz) 31.
Reka, 92.
St. remische Pomeranzen. 55.
Reßmann, (Vinz.) 27.
Reyer, (Fr. Thad.) 33.
Rhabarbersaft (weiß.) 67.
Ridi (Cajet.) 20.
Riga, öster. Kons. das. 42.
Righettini (Ant.) 20.
Risnich, (Steph.) 33.
Risnich (Steph.) und Palicuchja (P.) 22.

Riso, 74.
De Rocco (Andr.) 27. (29.)
De Rocco (Giuſ.) 27.
Rochelle und Rouen, San Remo und Saſſari, öſterr. Konſ. daſ. 42.
Roland (Dion.) u. Kp. 20.
Roditſcher Waſſer. 53.
Rödiger u. Komp. 20.
Römiſcher Alaun. 55.
— Kamillen. 63.
Röthelſtifte, 73.
Rohe Seide. 76. — Kampfer. 59. — Schwamm. 54.
Roinanti und Komp. 24.
Romano (Fr. Sanct.) (Francesco Santo R.) 20.
Romano (Pet. Ant.) (Pietro Antonio R.) 20.
Romeis, (J. N. Ad.) 40.
Rondolini (Dom.) 29.
Roſamarin, 62.
v. Roſetti, (K.) 44.
v. Roſetti, (Urſ.) 13.
Rosmarino. 62.
Rosoglj. 74.
Roſoli ſ. 93. (2.)
Roſolio. 74.
Roſolio ſ. 13. (15.)
De' Roſſi (Mich.) 11.
Roß-Aloe. 55.
Roßſchwämme. 78.
Roth, wird citirt. 110.
Rothe-Garn ſ. 14. (4.)
Rothſchär. 57.
Roux u. Petinello. 22.
Rubinich (Franz.) 93.
Ruggieri, (Mar.) 41.
Runcaldier, Welponer u. Plancher, 24.
Runde ſicilian. Haſelnüſſe. 69.
Rundfiſch, 57.
Rusconi (Andr.) 29.
Sacher und Komp. 22.
Safflor, 56.
Safflor. 81.
Saftgrün, 78.
La Sala (Fr. Ritter) 40.
Salami, 75.
Sale Ammoniaco. 75.
— d'Acitosella. 75.
— d'Assenzio. 75.
— commune, 75.
— nitro. 75.
Salpeter, 75.
Salpetergeiſt ſ. 10.
Salzamt, 47.
Sandrini, (Andr.) 15.
Sandrini (Giuſ.) 22. 27.
Santarelli (Sant.) 93.

Sapo-

Saponi, 75.
Saraval u. Strittich. 20.
Sardellen, (große genueser) 54. — des triest. Gebiets 7.
Sardinien, sardin. Kons. in Triest. 35.
Sardoni, Sarden, 7.
Sartorio (Petr.) 20. 32. (3.)
Sauerkleesalz, 75.
Sauri und Tria, (Jos.) 37.
Saveur u. Kp. 12. 15.
Sbruffi, 77.
Scalanova, österr. Agent das. 45.
De Scander (Gius. Ros., Nobile) 34.
Scarpa (Paolo) 96. (2.)
Scerem (Jak.) 22.
Schaafe, 7.
Scheidewasser f. 10.
Scheidtenberger (Joh. Geor.) 22.
Schießpulver, 74. — Verschleiß. 47. —
Schleier f. 94.
Schmalliner u. Kp. 27.
Schmelz. 77.
Schram (Ad Carl.) 96.
van den Schrik (Pet.) 39.
Schüttgelb, 65. — Schüttgelb f. 10.
Schwarzes Kameelhaar. 71.
Schweden, Konsul in Triest. 36
Schwedischer Fischthran. 70.
Schwefelblüthen. 64.
Schwefel f. 14.
Schwefelgeist f. 10.
Sciariz (Raff.) 42.
Scio, österr. Kons. das. 45.
Sciveras (Dom. Ant.) 45.
Scorze di Aranci 75. — di Cedri, 75.
Scutari, österr. Kons. das. 45
Segeltuch, 79.
Segeltuch f. 14.
Segré (Bened.) 27.
Seiden f 16.
Seidenzeug f. 16.
Seidschizer Bitterw. 54.
Seife. 52. 75.
Selterwasser. 54.
Seme d'Anici. 76. — d'Amono. 76. — d'Anici Stellati. 76. — Catapuzza minore. 76. — Catapuzza maggiore. 76. — Cardamomo. 76. — di Cedro. 76. — Citrul-

trulli. 77. — Coccole di Levante. 77. — Comino. 77 — Curiandoli, 77. — Gina di Levante. 76. —Majorana. 77. --- Senape, 77.
Senegaglia Frequenz dasiger Messen 20. 22 24. (5.) 27. (5.) 23. (8.) 23. 26. (2.)
Sensale und Konsuls, in Fiume 96. (10.) in Triest, 34. ꝛc.
Serini (Giov.) 24.
Sete grezze, 76. -- lavorate. 76.
Setubal, österr. Konsul das. 42
Sicilianischer Bimsstein. 72. -- Lammfelle. 71. -- Manna. 67.
Siegelerde, 79.
Silbermünzen zu Triest. 104 -- Silberne ausländische Münzen zu Triest 106.
Simaruba, 62.
Simonetti und Alexik. 20.
Simonsiz. (Giac.) 36.
Sinibaldi (Ant.) 15.
Sinibaldi (Nic.) 15.
Sinibaldi und Santini. 15.
Sinigaglia, österr. Konsul das 42.
Siracusa, österr. Kons. das. 43.
Sizilien, Kons. in Triest. 36.
Skammoniensaft, 67.
Smaltimo. 77.
Smirna, österr. Konsul das 45.
Smirnische Feigen. 63.
Smith (Dan. Hein.) 39.
Soavezzoni di Lisbona. 59.
Socher und Redl. 20. 30.
Soda, 77.
Solicoffre (J. Jos Far.) 38.
Solonich, österr. Konsul das. 45.
Sommacco, 77.
Songa, (Ant.) 40.
Spaaer Wasser, 54.
Spanien, Kons. in Triest. 36.
Spanische Fliegen, 59.
Spazzole, 77.
Sperandio (Giov. Batt.) und Komp 30.
Speranza (Joh. Bapt.) (Giambattista S.) 20.
Spezia, österr. Konsul das. 43.
Spielkarten, 60.

Spiel=

Spielkarten f. 14.
Spiköl f. 10.
Spinosa (Nicc.) 46.
Spirit. Salis f. 10. Spirito di Terebinto. 53. Spirit. vitr. f. 10.
Spiro (Pan.) u. Kp. 14.
Sporrer (Andr.) 96.
Springkörner, 76.
Spugne fine da Cavallo. 78.
Squille marine. 78.
Stäbe für Tuch- und Leineweber. 59.
Stagno. 78.
Stanley (Ed.) 35.
Stavrachi (Georg.) 27.
Steingut f. 15. (3.) 93.
Steinkohlen, 6.
Steinöl, 70.
Stengel-Fadenschwefel. 82.
Stengelmanna. 67.
Sternanis. 76.
Stierhäute, 71.
Stinzi marini Seccati. 78.
v. Stocqueler (X. Freih.) 40.
Stratti (Dem.) 20.
Strittich (Franz) 23. (10)
Strittich u. Sarchi. 20.
Succino, 78.
Südfrüchte, 5.
Sugo d'Acacia 78. --- d'Ipocistide. 78. --- di Liquirizia. 78. -- verde. 78.
Süße Mandeln. 67.
Süßes Mandelöl, 70.
Süßholz. 74.
Sukkotrin-Aloe, 55.
Sullam (Bened. Vit.) 23.
Sumach, 77.
Summacampagna (Fratelli) 96
Suppan (Matth.) 23.
Susanni (Marc.) 96.
Suvich u. Silverio. 24.
Suzzi, (Leon.) 9. 15.
Tabacco, Tabak, 79.
Tabaks Amt. 47.
Tagliafero u. Visich. 9.
Tamarinden. 79.
Tapeten. 52.
Tapia (Dav.) 23.
Tarasson (Andr.) 44.
Tauwerk f. 15. (4.) 93. (2.)
Te, 79.
Tele da Vele. 79.
Terebinto, 79.
Terpentin. 79.
Terra Cattechù. 79. --- Ombra. 79. --- Sigillata. 79. --- verde di Verona. 79.

Thee,

Thee, 79
Theer, 60.
Theriak. 79.
Theriak s. 15. (3.)
Thomann (Gebr.) 24.
Thunfische, Handel damit. 7.
von Thys (Mich.) 11. 27. 33.
Tischlerleim, 61.
Todeschini (Em.) 45.
Tolomei (Franz) und Albi (A.) 24.
Tomasin (Lorenz) 27.
Tomasini (Joh. Andr.) 20.
Tomasini (Joh. Matth.) (Matteo Giovanni T.) 20.
Tomiz und Karis. 23.
De Tommasich (Franc.) 96. (2)
De Tommassich (Jos.) 96.
Tommasini, (M. Joh.) 36.
Tonircich (Jak.) 96.
Tonkabohnen, 63.
Torell, (Franz) 47.
Torkler (Kanzler) 44.
Toskana, Kons. in Triest. 36.
Toulon, österr. Konsul das. 43.
Trani, österr. Kons das. 43
Tranquilli (Jos.) (Giuseppe Tr.) 20.
Trapani, österr. Kons. das. 43.
Trapp (Geor. Heinr.) 20.
Traubenrosinen, 81.
Treves (Js.) u. Kp. 23.
Triacca, 79.
Tribuzz: (Paul.) 20.
Triester Adr. Buch. 16.
Triest, Ansicht der St. und des Hafens v. Weinrauch. 8.
Triester Gebiet, Gränzen und Größe. 5. Beschr. der Stadt, 8. Triester Majolikgeschirr. 67. Triest, Wichtigkeit des dasigen Handels 49. Spedizionshandel 50. See- und Landhandel 51. Aus- und Einfuhren. 52.
Tripolit. Senesblätter 64.
Trockne calabrische Trauben. 81.
v. Trompowsky. (Melch.) 42.
Tunis, österr. Agent das. 43.
Turaccioli di Sughero, 80.

Tu-

Tuzia, 80.
Uccasovich (Gebr.) 27.
Umbraun, 79.
Ungebleichtes Wachs. 60.
Unida (Ant.) 41.
Urbas, Berquier u. Kp. 20.
Uva di Calabria, 81. -- di Lippari. 81. --- passa. 81. --- Secca di Calabria. 81.
Vainiglia, 80.
Valle. (Ang.) 14.
Vallonea, 80.
Vanille, 80.
Vasilli (Ant.) 13.
Vazanini (Marc.) 23.
Veigl (Jos.) 39.
S. Veit am Pflaum, 92.
Venez. Bleiweiß. 57.
Venezianische Seifen f. 12 (3.)
Verde-rame. 80.
Vereinigte Niederlande, Kons. in Triest. 36.
Vereinigung der Versicherer (Unione di Assicuratori.) 33.
Veroneser Grün, 79.
Verordnungen zu Triest. 135.
Verpoorten u. Kp. (Ign.) 20.
Verpoten (Ign.) 16.
Versicherungs- u. Wechselbank. (Banco di assic. e cambj maritimi.) 32.
Vianello (Franz.) 27.
Viazzoli. (Hiazinth) 42.
Vicco (Ant.) 15. 20.
Viezzoli (Gius.) 20. 27.
Vino, 80.
Vital (Jak.) 24.
Vital (Jak. sonst Alex.) 33.
Vital (Sam.) 20.
Vitriol 81. Vitriol f. 15. Vitriolo, 81.
Vitriolöl f. 10.
Vivanti (Leon, u. Araon) 20.
Vlaso Gebrüder (Mich. und Math.) 14.
Vogel (Jos.) 28.
Vordoni (Joh.) u. Pincherle. 21. (8.)
Voxilla und Koller. 23.
Vram (J.) u. Komp. 21.
De Vucovich (Gebr. Theod. u. Alex.) 96.
Waaren-Preise zu Triest. 8.
Waceck Agner u. Kp. Agner. 21.
Wachholderbeeren, 57.
Wachholdersaft, 70.
Wachs, 52.

Wachs f. 15. 93.
Wage, Fleiß u. Komp. 24. 29. 30. (2.)
Wagner, (Jul. Esth.) 12.
Wagner (K. Fr) 36.
Wagner (Wittwe) 11.
Wall. (Zach.) 46.
Waschwolle, 66.
Weber, (Joh.) 21.
Wein, 5. 80.
v. Weinberg (Ign. Kasch., Edler) 30.
Weihrauch, 52. 65.
Weißer Arsenik. 56. — Pfeffer. 72.
Weitenhüller (Jos.) 21.
Werkhel (Ant.) 23.
Wermuth, 62. — Wermuthsalz. 75.
Whik und Lanzenstorfer. 23.
Wiener gelbe Erde. 65.
Williamson (Wilh.) 42.
Winterana, (Cort.) 62.
Wodley (Gebr.) 21.
Wohinz's (Mich.) Wittwe. 96.
Wolle, 52.
Wollne Tuch f. 94.
Wünsch, Sadnec. und Komp. 21.
Würste, 75.
Würznelken 64.
Wurm (Math.) 30.
Zafferano dell' Aquilo. 81.
Zaffrononi Ambrosini. 56.
Zampieri (Ant.) 29.
Zampieri (Dom.) 24. 27.
Zancovich (Dom.) 27.
Zanna Giuf.) 96.
Zante, österr. Konf. das. 43.
Zaule, Ortsch. 7.
Zedrosaamen, 76.
Zeffalonia, österr. Konf. das. 43.
Zemzero f. 14.
Zibeben. 81.
Ziegenhaarnes Garn, 52.
Zimmerl 17. 18.
Zimmetblüthen. 63.
Zimmt (feiner) 59.
Zincovich (Sav.) 96.
Zinn, 78.
Zinnober. 61.
Ziriak und Gebrüder Castraro. 30.
Zitronensaft. 54.
Zizole di Puglia. 81.

von Zois (Sigm.) und Komp. 21.
Zolfo in canne. 82. — in pezzi. 82.
Zoll, 48.
Zubereitete Seide 76.
Zucker. 82. — Zucker f. 16. 93.
Zupati, (Wittwe) 14.

Verzeichniß neuer Verlagswerke über Handlung und Gewerbe; bei A. Schumann in Ronneburg.

a. Systeme, Lehrbücher ꝛc.

1. Allgem. Encyklopädie der Handlungswissenschaft und ihrer gesammten Hülfskenntnisse; oder ausführliche und systematisch geordnete Darstellung alles dessen, was dem Theoretiker und dem Praktiker des Handlungs- und Manufakturstandes zu wissen nöthig ist. In Verbindung praktischer Kaufleute ausgearbeitet und herausgegeben von A. Schumann. Erste Abtheilung, erster Band, welcher den ersten Band der Waarenkunde der Haare und Federn enthält. 1802. XXXVI. und 396 S. gr. 8. (1 Rthlr. 18 Gr.)

P 2

Inhalt: I. Abtheilung. Waarenkenntniß der Haare und Federn. 1. Abschnitt. Von den Haaren überhaupt. §. 1. Ueber die Benennung Haar und deren Anwendung. 2. Abschnitt. Von jeder Haarsorte insbesondere. 1. Kap. Das Menschenhaar. §. 2. Namen. §. 3. Beschreibung und Ursprung. a) Ueberhaupt. b) Unterschiede. c) Von der Länge der Haare. d) Von ihrem Gewicht. e) Qualität und Quantität. f) Von der Farbe. g) Von der natürlichen Krause der Haare. h) Von ihrem phys. Nutzen. i) Krankheiten der Haare. §. 4 — 5. Von den Sorten; dem Handel, und den Preisen der Haare. a) Gattungen. 1) in Ansehung des Geschlechts. 2) in Ansehung der Farbe. 3) — der Länge, 4) — der Stärke und Schwäche. b) Handel mit Menschenhaaren in Deutschland. c) in den nordischen Staaten. d) in Süden. e) in Frankreich. f) in Holland und den Niederlanden. g) in England. h) in den Staaten des Alterthums. §. 6. Von der Verfeinerung der Zurichtung und der Verfälschung der Haare. §. 7. Gebrauch und Nutzen, nebst Produkten daraus. a) Ueberhaupt. b) Besonders. 1) Vom Haarputze verschiedner Völker. 2) Perücken. aa) Namen. bb) Geschichte cc) Fabrikation. dd) Handel mit Perücken. ee) Preise. ff) Oerter der Fabrikation 3) Produkte anderer Art aus dem Haar der Menschen. aa) Ringe, bb) Armbänder, cc) Ueberzüge zu Büchern ꝛc.

2. Kap. Viehhaare. §. 8. 1) Ueberhaupt. 2) Besonders. I. Kameelhaare, Kämelhaar, persisches und angor. Ziegenhaar. §. 9. Einleitung. §. 10. Namen. §. 11. Von dem Urstamme der Ziegen ꝛc. §. 12. Von den Gattungen derselben ꝛc. §. 13. Angorische Ziegen. §. 14. Ursprung, Vaterland derselben ꝛc. §. 15. Beschreibung, Unterschied, Weideplätze. §. 16. Verpflanzung nach Europa. §. 17. Von der Gewinnung und ersten Zubereitung des Haars. §. 18. Handel, Sorten, Preise überhaupt. §. 19. Handel und Ausfuhr dieses Artikels, aus Angora und Beibazar. §. 20. Smyrna, als die Hauptniederlage des Zwischenhandels mit dieser Waare.

§. 21. Berechnung über die Ausfuhr von Smyrna nach Europa. §. 22. Angabe der Nationen Europa's, welche den Artikel besonders exponiren ꝛc. §. 23. Ausfuhr aus Konstantinopel und andern Orten. §. 24. Aus- und Einfuhr-Zölle. 2. Gemeine levant. Ziege. §. 25. Ursprung und Vaterland derselben. §. 26. Von den Sorten und Niederlags-Oertern, dem Handel und Preise des persischen Ziegenhaars. §. 27. Beziehungsörter. 3. Kameelhaar. §. 28. Beschreibung des Kameels. §. 29. Gewinn der Haare. §. 30. Sorten, Handel. §. 31. Beziehungsört. §. 32. Etat der Ausfuhr aus Smyrna. §. 33. Europäische Niederlagsörter. §. 34. Aus- und Einfuhrzölle, Abgaben, Preise, Gutgewicht ꝛc. b) Benutzung und Produkte: 1. Ueberh. §. 35. Alter und Verschiedenheit der Benutzung des Kameelhaars 2) Besonders. §. 36. Garn. §. 37. Von levant. Gespinnste. §. 38. Von den Versuchen, das levant. Haar in Europa zu spinnen. §. 39. Von der Vorbereitung des Kameelhaars zum färben. §. 40. Von der Zurichtung des unächten. §. 41. Kamelot. §. 42. Fabr. und Beschreibung überhaupt. §. 43. Sorten, Fabriförter, Handel. a) Levantischer Kamelot. b) Brüßler Kam. c) Holländ. K. d) Ryßler K. e) Englische K. f) Französische K. g) Deutsche K. h) Italienische K. §. 44. Preise ꝛc. §. 45. Kennzeichen der Güte, Gebrauch ꝛc. 3. Plüsch. §. 46. Beschreibung. §. 47. Kennzeichen der Güte. §. 48. Fabrikat, Oerter, Sorten, Handel ꝛc. §. 49. Preise, Zölle. 4. Fabrikate anderer Art. §. 50. Ueberhaupt. §. 51. zu Perücken. §. 52. zu Hüten und Strümpfen. §. 53. Knöpfe. §. 54. Gürtel, Bänder, ꝛc. §. 55. Schawls. §. 56. Fabrikate aus dem gewöhnlichen Ziegenhaar. 1) Bürsten, Pinsel ꝛc. 2) Strümpfe. 3) Haarfarbe. 4) Magenkratzer. 5) Zeltdecken. 6) Filze. 7) Chinesische Ziegenhaarart. 8) Säcke, Stricke ꝛc. 9) Regenmäntel. 10) Afrikanische Gewebe. 11) Secken. §. 59. Das Haar der Klippziege und §. 58. des Muflons. II. Roßhaar, Pferdehaar. A. Wirkliches Pferdehaar. 1) Namen. 2) Sorten. 3) Handel, Niederlags- und Beziehungsörter. 4) Gebrauch, Produkte. 1) Kopatell. 2) Stuhlzeuge. 3) Knöpfe. 4) Matratzen.

5) Hüte. 6) Haardocken. 7) Perücken. 8) Violinbogen. 9) Seiler und Posamentir-Artikel. 10) der Schweif. 11) Schleier. 12) Stickerey. 13) Tuch. B. Aggregate. I. Eselshaar. II. Kuh- und Ochsenschweife. III. Elephantenhaar. IV. Wallfischhaar.

Werth. Da der Verleger zugleich Verf. ist: so darf er seine Waare nicht anpreisen; er referirt also blos im Auszuge, was in den ersten, ihm zu Gesicht gekommenen Rezensionen darüber gesagt wird, erklärt aber, daß er manches dieser Urtheile für allzugünstig betrachtet. Hier sind sie:

a) Kaiserl. privilegirte allgemeine Handlungszeitung, 1802. S. 725 — 28. „Es macht dem Scharfblicke des Vf. schon Ehre, daß er die Mängel der vorhandenen Werke über die Waarenkunde einsahe, aber noch mehr Verdienst um unsere Literatur erwarb er sich, daß er hiebei nicht stehen blieb, sondern selbst den Plan zu einem Werke entwarf und ausführte, das nicht nur die Mängel aller bisher vorhandenen Bücher über Waarenkunde nicht enthalten, sondern die größte Ausführlichkeit nach den Regeln einer systematischen Anordnung zum Hauptcharakter an sich trüge. Um so einen Plan auszuführen, muß man mit einem großen Reichthume literarischer Kenntnisse begabt sein, und mit einem Späherblicke, der uns da Schätze finden lehrt, wo andere nichts vermuthen; mit Muth, Kritik und einer solchen logischen Ansicht der Dinge. Bei der Ausführung eines solchen Plans zu unterliegen, würde Niemanden Schande gemacht haben; aber daß er nun ausgeführt vor uns da steht, und der Fleiß eines einzigen Mannes uns ein Gebiet der Kenntnisse geebnet, kultivirt und bis auf den kleinsten Winkel überschaulich gemacht hat, das macht auf unsere Verehrung und Dankbarkeit den größten Anspruch. — Genug, wenn die ganze Waarenkunde so abgehandelt sein wird, wie in dem ersten Abschnitte einige Arten der Haare bearbeitet worden sind, so werden wir ein Werk besitzen, daß nicht nur dem Vf. das

größte Lob, sondern auch der deutschen Nation die Bewunderung des Auslandes erwerben muß." —

b) Der Deutsche Kaufmann, eine Wochenschrift. 1803. B. I. S. 56 — 58. „Ein mit großem Fleiße, ausgebreiteter Belesenheit und kritischem Geiste ausgearbeitetes Werk. — Der Inhalt ist äußerst gründlich und reichhaltig. — Es ist zu wünschen, daß der Vf. in seiner Arbeit von dem kaufmännischen Publikum thätig unterstützt werden, und dieses nützliche Werk schnelle Fortschritte machen möge."

c) Salzburger Literatur-Zeitung, 1802. „Der Fleiß des Verf. verdient Aufmunterung und Unterstützung. Er hat die zerstreuten Daten als Kenner gesammelt und neben einander aufgestellt."

d) J. Beckmann's ökonomisch-physikalische Bibliothek, B. XXIII. S. 588. „Der Muth des Verfass. erregt Bewunderung. Er unternimmt es, die ganze Waarenkunde in ihrer weitesten Ausdehnung abzuhandeln. Ich muß bekennen, daß er in diesem ersten Theile viel mehr geleistet hat, als jemand vor ihm, auch mehr, als ich für möglich gehalten habe. Mit unbeschreiblichem Fleiße ist alles zusammen gesucht worden, und zwar nicht ohne Kritik, und mit Anzeige der Quellen, wodurch sein Buch auch Gelehrten nützlich wird. Die gewählte Ordnung ist gut; die Schreibart schickt sich, wie mich deucht, zu dem Gegenstande sehr gut, und hat auch nicht den gemeinen Fehler der Weitschweifigkeit.

---

b) Vermischte Schriften, Sammlungen ꝛc.

2. Allgem. Chronikon für Handlung, Künste und Manufakturen. Von J. C. Schedel.

3 Hefte. 1798. 500 S. gr. 8. (1 Rthlr. 6 gr.)

Inhalt: I. Heft. 1) Das Kommerz nach gesundem Verstande beurtheilt, oder Versuch einer allgemeinen Theorie, zur Beurtheilung dessen, was der Handlung gut oder schädlich sei. 2) Ueber die unpolitischen Motive, welche schon seit Jahrhunderten die Landesgesetze zu Reglements im Handel und folglich auch zu Kolonisirung verleitet haben. 3) Bemerkungen für die, welche Englands Finanzsystem und dessen Bank genauer kennen wollen. 4) Historische Uebersicht des innern und auswärtigen Handels in Frankreich. 5) Allgemeine Uebersicht von Englands Handel und Industrie. 6) Beste Mittel und Wege zur Emporbringung eines offenen freien und ungebundenen Handels im Allgem. 7) Fragmente über den Verkehr mit Fremden, und über die Vaterlandesliebe. 8) Gutachten über die Präscription, welche bei einem Schiffe statt finden soll, das Civil-Contrebands halber arestirt wurde. 9) Bedenken, die Zahlungsfähigkeit und das Zahlungsvermögen der Assuradòre betreffend. — 10) Bewirkt das Ausstreichen der Unterzeichnung auf einer Polizze die Bezahlung und ändert es den Contract oder nicht? 11) Ueber die Handlung zu Florenz und Livorno.

II. Heft. 1) Beitrag zur Kenntniß der Stadt Füllneck in Mähren. 2) Historische Uebersicht von Frankreichs Handlung. Forts. 3) Ueber das sogenannte Maximum in Frankreich. 4) Ueber Aufl. 5) Allgemeine und besondere Uebersicht von Englands Handel. Forts. 6) Handels- und Gewerbszustand von Rumberg in Böhmen. 7) Granaten-Fabrik und Schleiferei in Vorderösterreich. 8) Erläuterungen zur Geschichte der englischen Schifffahrtsakte. 9) Abriß des jetzigen Zustandes von Lucca.

III. Heft. 1) Tabellen und Nachrichten für Kaufleute, die mit Nordamerika Geschäfte treiben wollen, wie auch für die, welche nach England handeln. 2) Historisch. Uebersicht. Forts. 3) Beitrag zur Kenntniß der Eisenbleche. 4) Data zur Kenntniß des Mel-

niker Weins. 5) Ueber die Manufakturen zu Oberleutendorf. 6) Notizen von Rotherhan und Scheffield. 7) Zur richtigen Kenntniß der Hausenblase. 8) Darstellung der Industrie zu Starkenbach in Böhmen. 9) Nachrichten von den Eisenwerken zu Aschau und Bergen. 10) Kleine Reise von Lierici nach Nizza. 11) Ueber die Handels-Balance. 12) Getraidehandel und Sperre. 13) Nachrichten von den Eisenwerken zu Bodenwöhr. 14) Ueber die Justiz-Civilverfassung in Oesterreich. 15) Notizen, betreffend den Bernstein in Preußen, und den daraus bereiteten Handelsartikel. 16) Neueste Nachrichten von dem Zustand des Handlungs- und Fabrik-Wesens zu Rumburg in Böhmen.

3. **Neue Handlungs-Bibliothek. Herausgegeben von einer Gesellschaft theor. und prakt. Kaufleute. 4 Hefte mit Büsch's Bildn. 1800. 600 S. gr. 8. (2 Rthlr.)**

Inhalt: Ir Bd. Is Stück. I. Abhandlung. 1) Welches sind die Ursachen, daß der Stand des Kaufmanns und der Kaufmann selbst im Allgemeinen minder geschätzt wird, als er geschätzt zu werden verdiente, und wodurch kann man dieser Geringschätzung entgegen arbeiten? Von Ludw. C. C. Veillodter. 2) Ueber die Unzulänglichkeit der bis jetzt bestehenden Handelsgesetze und Gewohnheiten. Von ebendems. 3) Beschreibung der Dampfmaschine, in der Berliner Kattunfabrik bei Sieburg. 4) Schriften über die Handlung und deren Hülfswissenschaften, welche in der Oster-Messe 1798. erschienen sind. Von A. Schumann. 5) Jacob Savary und seine beiden Söhne. Ein Beytrag zur kaufmännischen Bio- und Bibliographie. Von A. Schumann. 6) Von den Nürnbergischen Gesetzen zur Beförderung des Handels. Von Diac. Roth. II. Merkantilische Tagesgeschichte. III. Recensionen.

II. Stück.

I. Abhandl. 1) Die Stadt Riga und ihre Handlung. Von X. Y. Z. — (Sinapius). 2) Welches sind die Gränzen des erlaubten Gewinns. Von Ludw. C. C. Veillodter. 3) Von den nürnbergischen Gesetzen zur Beförderung des Handels. — — 4) Versuch über die verschiedenen Theorien der Handelspolitik; zur nähern Bestimmung der Begriffe und Grundsätze über Handelsfreiheit und Leitung und deren Unterschied vom Handelszwange. Von K. Gottl. Rössig. 5) Schriften über die Handlung in der Mich. Messe. II. Rezensionen.

III. Stück.

I. Abhandl. 1) Geographisch = merkantilische Beschreibung von Alexandrien in Aegypten. Von A. Schumann. 2) Das Menschenhaar, als Handlungs = und Manufakturzweig betrachtet. Von A. Schumann. 3) Vorschlag eines Lehrstuhls der Handlungswissenschaft auf Universitäten. Von Ludw. C. C. Veillodter. II. Merkantilische Geschichte. III. Rezensionen.

IV. Stück.

I. Abhandlung. 1) Versuch über die verschiedenen Theorien der Handlungspolitik. Von K. G. Rössig. Forts. 2) Das Hochstift Bamberg, in Hinsicht auf Handlung und Gewerbe. Als Probe aus dem 2ten Theile des gewerbfleißigen Deutschlands. Von Schwibawind. 3) Beitrag zur Handlungsgeschichte von Langensalza. Von St. R. Ch — ch. 4) Ueber die Serpentinsteinmanufakt. zu Zöblitz. II. Merkantilische Tagesgeschichte. III. Rezensionen. —

Werth: Die Handlungsbibliothek von Büsch und Ebeling, welche das Publikum so dankbar aufnahm und deren Forts. es eben so sehr als vergeblich wünschte, fortzusetzen und dadurch dem Kaufmanne ein

Archiv nützlicher Kenntnisse zu eröffnen, das war die vornehmste Absicht bei Herausgabe dieses Buches. Die Aufsätze nun, welche mehrere berühmte Schriftsteller dieses Faches in ihr niederleaten, erheben sich über die ephemer. Dauer von gewöhnlichen Zeitschriften und machen sie zu einem nützlichen Hülfsbuche für jeden, welcher in seiner Büchersammlung solche aufzustellen den Entschluß faßt.

4. Lesebuch gemeinnütziger Kenntnisse für Kaufleute, Fabrikanten und Manufakturisten. 1801. 500 S. broch. (1 Rthlr. 8 Gr.)

Es gilt von dieser nützlichen Schrift alles dasjenige, was unter Schedels Chronikon gesagt worden ist. —

5. Allgemeine merkantilische Literatur-Zeitung. Jahr 1803. 2 Bde. in 12 Stücken, jedes von 4 bis 5 Bogen, broschirt. gr. 8. (3 Rthlr.)

Die erste Abtheilung dieser Zeitschrift ist den Beurtheilungen aller Schriften über merkantil. Gegenstände in allen Sprachen, seit 1801, gewidmet. Jeder Gelehrte kann an denselben Antheil nehmen. Die zweite Abtheilung liefert Auszüge aus Büchern, deren Hauptinhalt nicht merkantilisch ist; sie bildet also gleichsam eine Blumenlese solcher Abhandlungen, welche für die Wissenschaft so gut als verloren sind und Kaufleuten gemeiniglich ganz unbekannt bleiben. Die dritte Abthl. endlich ist Notizen aller Art geweiht. —

Es ist nicht zu läugnen, daß unter Kaufleuten die Kultur in neuern Zeiten beträchtliche Fortschritte gemacht hat, und daß mehrern Gliedern dieses achtungswerthen Standes Lektüre und schriftliche Belehrung über Gegenstände ihres Faches zum wahren Bedürfnisse geworden ist. Sieht man nun, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der Bücher über Handlung und Industrie bei

allen gebildeten Nazionen so außerordentlich zunimmt, bemerkt man, daß der nicht ganz kundige Leser so manchen Mißgriff aus Mangel eines guten Führers thut, so darf man wohl erwarten, daß eine Zeitschrift, die der unpartheiischen Beurtheilung aller Schriften dieser Art sich widmet, erwünscht seyn, und den Beifall, so wie die Unterstützung der Leser, erhalten werde. —

b) Waarenhandel.

6. Versuch einer vollständigen systematisch geordneten kaufmännischen Waarenkunde. In Gesellschaft praktischer Kaufleute ausgearbeitet und herausgegeben v. A. Schumann. 1te Abtheil. 1r Band. Die Waarenkunde der Haare und Federn enthaltend. 1802. XXXVI. und 396 S. gr. 8. (1 Rthlr. 18 gr.)

(Wegen Inhalt und Werth vergl. man desselben Verfass. allgemeine Encyklopädie.)

7. Nachträge zu Schedels Waarenlexikon; oder neue Nachrichten und Bemerkungen zur Kenntniß derjenigen Natur- und Kunstprodukte, welche Gegenstände des Handels sind. Von A. Schumann. 1802. 8. (2 Rthlr.)

Inhalt: 1r B. 1s Stück. I. Ueber die Gewinnung des Natrons, dessen Zubereitung und Handel in Aegypten. a) Sicards Bemerkungen darüber im Jahr 1716. b) Dessen Bemerkungen im J. 1723. c) Andreosis Nachrichten über diesen Gegenstand. II. Ueber die Leinwandsgewerbe des Hochstifts Osnabrück. III. Ostfriesische Butter und ostfriesische Käse. IV. Steinhandel der Saterländer. V. Handel mit Gänsefedern in der Grafschaft Diepholz. VI. Beitrag zur Kenntniß der algierischen Wolle. VII. Salzburger und baiersche

Salze. a) Ueber den Salzhandel zu Hallein. b) Salzsiederei und Salzgewerbe zu Reichenhall und Traunstein. VIII. Fabrikartikel der Stadt Hallein. IX. Käsehandel im Pfleggericht Lofer. X. Berchtolsgaden und dessen Holzmanufaktur. XI. Von dem Störfange bei Pillau. XII. Nachricht von der Gewinnung, der Zubereitung und dem Absatze des preußischen Bernsteins. XIII. Holzwaaren und Getraidehandel zu Memel, nebst Bemerk. über minder wichtige Artikel des memelschen Waarenhandels. XIV. Russische Handelsartikel aus dem Pflanzenreiche. a. Safran. b. Seebinsen. c. Hirsen. d. Hafer. e. Roggen. f. Gerste. g. Weitzen. h. Pariser Labkraut. i. Färberröthe. k. Tabak. l. Wein. m. Keli (und Soda). n. Lein. (Flachs, Leinöl, Leinwand). o. Reis. p. Heidelbeere, (Preusselbeere).

1r Bd. II. und III. Stück.

XV. Russische Handelsartikel aus dem Pflanzenreiche. Fortsetzung. q. Rhabarber. r. Kirschen. s. Apfelbaum. t. Mohn. u. Linde. v. Sesam. w. Senf. x. Baumwolle. y. Süßwurz. z. Mays. aa. Birke. bb. Nesseln. cc. Eiche. dd. Haselnüsse. ee. Fichte. ff. Kürbis. gg. Gurke. hh. Hanf. ii. Wachholder. kk. Flechten. XVI. K. F. W. Jägerschmidts Nachrichten von der Gewinnung und dem Verschleiß verschiedener Handelsartikel im Murgthale. a. Von dem Pechsieden und dem Handel damit. b. Kienrußbrennerey und Kienrußhandel. c. Von den Holzfloßhandel. d. Die Leimsiederey in Gersnbach. e. Von der Verfertigung des Steingeschirrs bei Rotenfels, und dem Verkehr damit. f. Die Fabrik der blechernen Löffel daselbst. g. Nachricht von der Glashütte unter Gaggenau. h. Ueber die Gewinnungen und den Verschleiß des Theers XVII. Waarenart., welche Siam zum Handel liefert. XVIII. Ueber die Ziegel- und Dachsteinfabriken zu Osten und in dessen Nachbarschaft. XIX. Bemerk. über die Makrelen- und Heringsfischerei der Yarmouther. XX. Nachrichten von englischen Manufaktur- und Handelsartikeln. a. Ueber Birmingham's Fabrikate überhaupt. b. Metallknöpfe. c.

Plattens. d. Sohomanufakturartikel und Boultons Fabrikate. f. Plattirte Artikel von Scheffield. i. Tuchmanufakturen zu Leeds. k. Wollne Zeuge. l. Kratzen oder Streichen. m. Manchester's, Baumwollen- und andere Manufakturwaaren. n. Sklaven. o. Stein- und irdne Waaren. p. Fabrikartikel, welche Worcester liefert. q. Teppiche. r. Fabrikate, welche Bristol liefert. XXI. Nachrichten von den Tabacks- und Zucker-Fabriken zu Stettin. XXII. Salzhandel in Stettin. XXIII. Fabrik hänfner Schläuche und Eimer daselbst. XXIV. Ankerfabrik auf Bleichholm. XXV. Strohararbeiten in Penkun. XXVI. Ueber Stettins vorzüglichste Handelsart. a. Getraide und Obst. b. Mauersteine. c. Wein. XXVII. Hopfenbau und Hopfenhandel zu Pölitz.

1r B. IV. Stück.

XXVIII. Von der Bereitung des Salmiaks in Aegypten. Von Pater Sicard. XXIX. Aegyptens Fischwaaren und Fischhandel. Von demselben. XXX. Handel mit Kampfer und Narwalshorn in Japan. XXXI. Bemerkungen über die arabischen Pferde der Wüste. XXXII. Kasem. Schawl's. XXXIII. Pers. Seide. XXXIV. Bergöl. XXXV. Von dem Seehunde und dessen Fange in Preußen. XXXVI. Von dem Störfange ohnweit Pillau. XXXVII. Von den Manufakturen und dem Handel leinener Waaren in der Oberlausitz. XXXVIII. H. J. Le Beck's Nachricht von der Perlfischerey in dem Meerbusen von Manar. XXXIX. Etwas vom Heringsfange der Schotten. XL. Holzhandel in Yorkshire. XLI. Zwirn- und Linnen-Manufaktur zu Inverneß. XLII. Ueber die Tuchmanufakturen der Oberlausitz. XLIII. Neueste Nachrichten von dem ägyptischen Natron. XLIV. Irdene Gefäße, welche Ghenné (in Aegypten) liefert. XLV. Handelsartikel in Darfur. XLVI. Syrische Weine. XLVII. Handels- und Manufakturartikel von Damaskus. XLVIII. Artikel, welche Angora liefert. XLIX. Fabrikate aus Birkenrinde. L. Verfertigung des Wampums und des Handels damit. LI. Gobelinmanufaktur zu Paris.

LII. Bourdeauxer Wein. LIII. Chocolade. LIV. Wolle und Kastanien.

8. Versuch einer vollständigen systematisch geordneten Waarenkunde der Haare und Federn, und aller daraus verfertigten Manufaktur- und Kunstartikel. Von A. Schumann. 1r Bd. 1802. XXXVI. und 396 S. gr. 8. (1 Rthlr. 18 Gr.)

In noch 2 Bänden von derselben Stärke, wie der gegenwärtige, wird die Waarenkunde dieser Artikel beendigt und durch dieses Buch erhält das kaufmännische Publikum dann ein Ganzes, dessen schwerlich eine andere Nation sich wird rühmen können; denn dieses Buch ist keine weitschweifige, unnütze Monographie, sondern das Erzeugniß der angestrengtesten Nachforschung und der stetesten Berücksichtigung des wahrhaft Nützlichen. —

c) Handel nach dem Auslande.

9. Praktische Tabellen und Nachrichten für Kaufleute, die mit Nordamerika Geschäfte treiben wollen, wie auch für die, welche nach England handeln. Von J. C. Schedel, 1798. 62 S. gr. 8. (6 Gr.)

Inhalt: I. Tab. Ueber das Gewicht und den Werth der verschiedenen Münzen nach dem Course, den sie gegenwärtig in Großbrittannien und den verbündeten Staaten von Nordamerika haben. II. Tab. Werth der Geldmünzen ꝛc. III. Tab. welche den Werth der Cents in Pence-Cours angiebt. IV. Tab. den Werth der Cents in Sterlings-Gelde anzeigend. V. Tab. zeigend den Werth der Dollars in Sterlings-Gelde. — Waarenpreis-Liste von Philadelphia. — Allgemeine Londner Preisliste, die nicht allein den Marktpreis der Arti-

kel, sondern auch die Aus- und Einfuhrgebühren ꝛc. anzeigt. — Gefälle, welche von Effect. und Waaren bis zu ihrer Einfuhr in Nordamerika bezahlt werden. — Betrachtung der Ausfuhren aus den Nordamerikan. Freistaaten. —

Werth: Unsere Handelsverbind. mit England sind schon zu einem so hohen Grade gediehen; nicht so unsere Verhältnisse mit den nordamerikanischen Freistaaten; da aber, nach dem allgemein geschloßnen Frieden, und durch die Bemühungen Hamburgs und Bremens auch dieses gedeihlicher ausfallen werde, so dürfte allen hierauf speculirenden Kaufleuten diese kleine Schrift von dem ausgebreitetsten Nutzen seyn. —

---

d) Handel in Hinsicht auf Land und Ort, oder Handelsstatistik.

aa) in Hinsicht auf Deutschland überhaupt.

10. Versuch eines allgem Handlungs- und Fabriken Addreßbuches von Deutschland und einigen damit verwandten Provinzen; mit den nöthigen Sach- Waaren- und Meßregistern versehen. 1798. 8. 530 S. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Inhalt: Ausführliche und auf Correspondenz gegründete Addreß-Verzeichnisse von den Städten: Gotha, Flensburg, Barth, Thorn, Bautzen, Stuttgard, Ludwigsburg, Dresden, Meißen, Lübeck, Görlitz, Lauban, Zittau, Frankfurt a. M., Braunschweig, Löbau, Sorau, Pirna, Nürnberg, Magdeburg, Annaberg, Greiffenberg, Gera, Cottbus, Hamburg, Reichenbach, Dünkelsbühl, Altona, Landshut, Bamberg, Carlsruhe, Coburg, Hal-

berstadt, Stettin, Manheim, Eupen, Göttingen, Freiberg, Greiz, Dortmund, Frankfurt a. d. Oder, Hameln, Altenburg, Hildesheim, Minden, Osnabrück, Schweinfurth, Nördlingen, Schaffhausen, Rudolstadt, Rostock, Pest, Mühlhausen, Cölln, Leipzig, Linz, Basel, Bremen, Brandenburg, Naumburg, Zeitz, Dessau, Leer, Emden, Wesel, Bielefeld, Montjoi, Iserloe, Elberfeld rc. und kurzen Notizen von mehr als noch 200 Orten. — Ein Sach- und Waarenregister weist nach alphabetischer Ordnung der Waaren auf die Addr. zurück, ein Meßschema führt alle Addressen auf, welche eine oder mehrere Messen beziehen; und giebt deren Logis auf selbigen an; und ein drittes Register weist alphab. alle im Buche vorkommenden Orte nach. —

---

11. Handbuch der merkantilisch-geographischen Gewerb- und Produktenkunde für Kaufleute, Geschäftsmänner und Statistiker; enthaltend eine vollständige Uebersicht der Erzeugnisse der Natur, des Industriefleißes, und der Handlung in allen Theilen der Welt. Von A. Schumann, 1r Bd. 1 — 2 Abtheil. 1799. 424 S. gr. 8. (1 Thlr. 12 gr.)

Inhalt: A. Niedersächs. Kreis. I. Herzogth. Magdeburg. II. Halberstadt. III. Wolfenbüttel. IV. Blankenburg. V. Hildesheim. VI. Chur-Braunschweigisch-Lüneburgische Lande. VII. Holstein. VIII. Lübeck. IX. Ranzau. X. Meckelnburg. XI. Ratzeburg. XII. Wismar. XIV — XIX. Reichsstädte. B. Obersächs. Kreis. 178 — 391. C. Der Schwäbische Kreis. 392 — 423.

12. Das gewerbfleißige Deutschland, oder systematisch geordnetes Verzeichniß der jetzt leben-

den Kaufleute, Fabrikanten, Manufakturisten, Buch- und Kunsthändler, Buch- und Kupferdrucker; der Mäkler, Apotheker, Besitzer von Leihbibliotheken ꝛc. mit Anzeige ihrer Geschäfte, der Messen die sie beziehen, und der Wohnungen auf solchen. Nebst Erläuterungen zur Handlungs-Erdbeschreibung, Fabrik und Waarenkunde. 1r Theil, welcher Obersachsen enthält. 1800. XII, 488. LXXXIII S. 8. (1 Rthlr. 14 Gr.)

Dessen Werks 2r Theil, welcher Franken enthält. 1801. XII, 162. und LXIV S. 8. (1 Rthlr.)

Desselben 3r Theil, welcher die Lausitzen und Schlesien enthält. 1801. XIV. 240 LXXIV S. 8. (1 Rthlr.)

Desselben 4r Theil, welcher Böhmen und Mähren enthält. 1802. VIII. und 346 S. 8. (1 Rthlr.)

Desselben 5r Theil, welcher den österr. Kreis enthält. 1803. XIV. und 502 S. 8. (1 Thl. 8 Gr.)

Unter jeder, in diesem nützlichen Comtoirbuche vorkommenden Addresse sind angegeben: a) die vorzüglichsten Artikel, welche sie fabriziren läßt, oder mit welchen sie handelt; wodurch dem, der Gebrauch von diesem Buche macht, nicht nur die Fabriken bekannt werden, aus denen man die verschiedenen Artikel ziehen kann, sondern der Fabrikant lernt auch alle Kaufleute kennen, welche mit den Artikeln, die er fabrizirt, Handel treiben; b) bei den Addressen der Kaufleute ist da, wo es dem Verf. angezeigt wurde, immer bemerkt, ob solche

blos im Großen oder blos im Kleinen verkehren. c) ob sowohl die Kaufleute, als Fabrikanten ꝛc. Messen frequentiren, welche und wo sie auf solchen feil haben? und d) ob sie außerdem in andern Städten von ihren Artikeln Niederlagen halten?

Unter jedem einzelnen, nach dem System geordneten Orte folgen die Artikel der Waaren, worin es da Fabriken und Handlungen giebt, in alphabet. Reihenfolge. Bei den wichtigern Fabrik- und Waarenartikeln finden Anmerkungen und Erläuterungen statt, welche größtentheils auf schriftlich mitgetheilte Nachrichten sich stützen, und auch schon deshalb dem Statistiker dieses Buch sehr wichtig machen. Den meisten Nutzen wird es aber immer für den Kaufmann haben; Speculanten, welche auf ihrem Comtoir dasselbe zur Seite liegen haben, werden in der Zukunft weniger Mißgriffen ausgesetzt seyn und reisende Kaufleute dürfen nicht leicht einen Wegweiser, der ihre kaufmännische Absichten mehr und besser begünstigte, als dieses Buch finden, das übrigens jedem Freunde der Erdbeschreibung als kaufmännische Geographie sehr willkommen seyn wird. Die verschiedenen Theile desselben sind dann auch in vielen kritischen Blättern schonend und vortheilhaft beurtheilt worden, und in einem derselben heißt es sogar: „dieses gewerbfleißige Deutschland sey dem kaufmänn. Publikum eben so unentbehrlich, als Meusel's Gelehrte dem Gelehrten."

bb) in Hinsicht auf einzelne deutsche Provinzen.

1) Obersachsen.

13. Allgemeines Handlungs- und Fabriken-Addreßbuch von Obersachsen 1800. XII, 488. und LXXXXIII S. 8. (1 Rthlr. 14 Gr.)

Einzelne Städte hatten schon vor der Erscheinung dieses Werkes, oder erhielten erst nach derselben ihre

eigenen Addreßbücher; doch nur die wichtigsten als Leipzig, Berlin, die Lausitzen ꝛc. Man ist über den Nutzen, den diese Bücher dem Handel bringen, und wie viel sie zur Erleichterung desselben beitragen, einverstanden, und aus diesem Grunde wird man ein Werk, welches außer den größern, auch alle Mittelörter, selbst alle kleinern Städte und Flecken auf dieselbe Art behandelt, nicht ohne Beifall aufnehmen können. Obersachsen gehört unstreitig unter die Provinzen Deutschlands, in denen die Industrie vorzüglich blüht, und deshalb darf es uns auch gar nicht wundern, daß in diesem Buche bei den meisten Artikeln mehr Addressen aufgeführt sind, als das beliebte Gädicke'sche Fabrik- und Manufaktur-Addreß-Lexikon von ganz Deutschland angiebt! —

2) Fränkischer Kreis.

14. Allgemeines Handlungs- und Fabriken-Addreßbuch, auch Handlungs-Erdbeschreibung von Franken 1801. XII. 262 und LXIV S. 8. (1 Rthlr.)

Dieser Kreis Deutschlands hat schon wegen seiner Produkte, die das Mineralreich liefert, wegen seiner Papiere und noch mehr wegen seiner Weine, für den Ausländer ein besonderes Interesse; aber weit wichtiger und größer sind die Berührungsprodukte, welche fast alle Theile des Auslandes mit der Hauptstadt desselben, mit dem merkwürdigen Nürnberg haben. Von diesem Emporium des Industriefleißes und des Landhandels von Deutschland giebt das Buch die vollständigsten Nachrichten und alle, welche mit Nürnberg in kaufmännischer Verbindung stehen, werden durch den Gebrauch desselben sich eine große Erleichterung in ihren Geschäften verschaffen. — Will man noch ausführlicher, und besonders über die ehemalige schönere Blüthe des nürnbergischen Handels belehrt seyn, so nehme man seine Zuflucht zu folgendem Werke, welches einzig in seiner Art genennt zu werden verdient; nämlich:

15. Geschichte des nürnbergischen Handels. Ein Vers. v. J. F. Roth, 1r Theil, mit 1 Kpf., 1800. XVI und 418 S. gr. 8. IIr Thl. 1801. XII und 372 S IIIr Theil, XVI. und 260 S IVr Theil, 1802. VIII und 443 S. gr. 8. (5 Rthlr.)

3) Die Lausitzen und Schlesien.

16. Allgemeines Handlungs- und Fabriken-Addreßbuch, auch Handlungs-Erdbeschreibung der Lausitzen und beiden Schlesien 1801. XIV, 240 und LXXIX S. 8. (1 Rthlr.)

Jedem deutschen Patrioten muß es erfreulich seyn, über zwei Provinzen, in denen der Industriefleiß den höchsten Grad erreicht zu haben scheint, ein Buch zu erhalten, das ihm von dem Zustande desselben, von seinem Leben und Weben und seinen schnellen Fortschritten eine so ergötzende Uebersicht gewährt. Dem Kaufmanne des In- und Auslandes, der in den Artikeln: Leinewand, Färberröthe, Schleier, Glas, Leder, Tuch, Wachs etc. Geschäfte macht, oder anfangen will, dürfte nichts willkommener seyn, als dieser Wegweiser. Breslau, dessen Handlung so mannichfaltige Berührungspunkte hat, und dessen Fabriken so wichtig sind, ist in diesem Buche sehr vollständig abgehandelt, und schon dieser Artikel allein verdient es, daß das Buch in den Händen jedes dahin speculirenden Geschäftsmannes sich befinde, zumal da das Breslauer Addreßbuch nur die trocknen Namen der Kaufleute nachweist; und auch in Bezug auf die Lausitzen, machen es die Addreßbücher der Ober- und Niederlausitz nichts weniger als entbehrlich, daß diese ihrem Zwecke nach, ebenfalls nur bloße Addressen geben können.

4) Böhmen und Mähren.

17. Allgemeine merkantilische Erdbeschreibung auch Handlungs- und Fabriken-Addreßbuch

von Böhmen und Mähren. 1802. VIII. und 346 S. 8. (1 Rthlr)

Nicht leicht ist eine, zu Deutschland gehörige Provinz uns in Hinsicht auf den Zustand ihrer Industrie so sehr terra incognita gewesen, als Böhmen und Mähren es waren: denn obschon, vornehmlich Böhmens vaterländische Schriftstell. z. B. Schreyer, für die Kenntniß des Innern ihres Vaterlandes recht zweckmäßige Bücher herausgaben, obgleich zu Prag eine Art von Handlungs-Schema herauskommt, so gelangten diese Bücher doch immer zu selten in die Hände der Ausländer und folglich trugen sie für diese nur einzelne Früchte: es läßt sich daher mit Zuversicht voraussetzen, daß die Erscheinung des vorliegenden Buches für alle, die mit diesem Lande in kaufmännischer Verbindung stehen, oder eine solche sich eröffnen wollen, eben so willkommen seyn wird, als dem Inländer, welcher durch sie von den Reichthümern seines Vaterlandes eine vollständigere Kenntniß erlangen wird. Durch ihre mannichfaltigen Produkte, wie durch ihre Fabrikate sind diese Länder von einem hohen Belange; Alaun, baumwollne Waaren, wollne Zeuge aller Art, Glas, Granaten, Eisen, Garne, Hüthe, Leinwand, Papier, Spitzen, Tuche, Weine, Wachs, Zinn, Zwirn und noch eine Menge andere Artikel haben auch für den Ausländer ein nicht zu berechnendes Interesse und dieses Buch giebt ihm die vollständigste Auskunft, woher er solche am besten beziehen könne. —

3) Oesterreichischer Kreis.

18. Beschreibung des Handels und der Industrie der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, oder Wegweiser für Kaufleute und Fabrikanten durch Wien und dessen Gegend. 1803. (1 Rthlr. 8 Gr.)

Es ist sehr zweifelhaft, worin Wien merkwürdiger sey, ob als Haupt- und Kaiserstadt, oder als Empor-

rium des Handels und Pflanzort des Industriefleißes. Bedenkt man, daß in ihr fast aller Handel der österr. Monarchie sich concentrirt, daß sie vermittelst ihrer Heer- und Wasserstraßen mit allen Theilen des Auslandes in lebhafter Verbindung steht; sieht man das Gewühl, welches durch Handlung veranlaßt, in ihr entsteht, und hört man die Namen ihrer berühmten Grossisten nennen; erblickt man auf der andern Seite die Menge ihrer gewerbreichen und fast allein von Fabrikanten bewohnten Vorstädte; zählt man die beinahe unzählbare Menge von Fabrikaten, die alle aus dieser Metropole kommen, so scheint Wien in letzterer Rücksicht allerdings den Vorzug zu verdienen, deshalb ist sie eben so sehr als die Städte Amsterdam, Hamburg rc. einer Beschreibung ihres Handels rc. werth. Schon seit mehr als 20 Jahren hat sie zwar ihren eigenen Handlungs-Schematismus; von einer Zeit zur andern erhielt sie auch ihre besondern Handlungs-Almanache; allein beide sind nicht beschreibend, sie zählen blos auf und weisen nach; überdies kommen sie nur selten über die Gränzen der österr. Monarchie, vielleicht auch nicht einmal aus dem Bezirke Wiens. Das Ausland wird also schon aus diesem Grunde vorliegende Beschreibung mit Dank annehmen. Allein, wenn hierzu gerechnet wird, daß diese Beschreibung zugleich das vollständigste Auskunfts- und Geschäftsbuch in sich schließt, so springt es von selbst in die Augen, daß der Gebrauch desselben jedem mit dieser wichtigen Stadt in Verbindung stehenden Kaufmanne höchst nutzbar seyn möchte. —

19. Allgemeine merkantil. Erdbeschreibung auch Handlungs- und Fabriken-Addreßbuch der österreichischen Kreislande. 1r Band, das Erzherzogth. Oesterreich enthaltend. 1803. (1 Rthlr. 8 Gr.)

Dieses Buch ist mit dem, Nro. 17. angezeigten, ein und dasselbe und folglich gilt von ihm auch alles das, was zum Vortheile jenes Werkes gesagt worden ist.

d) Handelsgeschichte.

Jacob Savary und seine beiden Söhne; ein Beitrag zur kaufmänn. Bio- und Bibliographie. Von A. Schumann. 1799. 32 S. gr. 8. (broschirt 3 Gr.)

Diese kleine Schrift giebt eine vollständige aber gedrängte Nachricht von dem Leben der berühmten Verfasser des Parfait Negociant und des unsterblichen Dictionaire universel du Commerce, und darf daher bei allen, denen jene Gelehrten nicht ohne Interesse sind, eine gute Aufnahme sich versprechen. Es giebt dieselbe überdies Notizen von der Menge der verschiedenen Original-Ausgaben und Uebersetzungen der erwähnten Werke. —

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beschreibung der Handlung und des Industriefleißes der K. K. Seestädte und Freihäfen Triest und Fiume

Leipzig 1804

Merc. 24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290459-1